

Hartz IV



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Hartz IV in der Krise
- Kommunalwahlen in NRW - Ergebnisse in den Kreisen
- Jahrestagung der kommunalen Wirtschaftsförderer in NRW
- Kommunaler Statusbericht erneuerbare Energien
- Kindertheatertage „Spielzeit Münsterland“



Auf dem Weg zu einer neuen Bundesregierung

Der 27. September 2009 ergab ein eindeutiges Ergebnis für eine schwarz-gelbe Koalition. Wenngleich die Union und hier insbesondere die CSU Federn lassen musste, erreichten die Liberalen ein Spitzenergebnis mit fast 15 % der Wählerstimmen. Auch ohne die Berücksichtigung der von der Union gewonnenen Überhangmandate ist eine solide Mehrheit von CDU/CSU und FDP gesichert. Die Koalition soll nach der Vorstellung der bisherigen und wohl auch künftigen Kanzlerin Angela Merkel bis zum 9. November 2009, dem 20. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer, stehen. Demgegenüber musste die SPD erhebliche Einbußen an Wählerstimmen verzeichnen, während die Partei Die Linke noch an den Grünen vorbeizog, die ihrerseits aber das beste Ergebnis in ihrer parlamentarischen Geschichte verbuchen konnten.

Für wirksame eigene schwarz-gelbe Gesetzgebungsvorhaben der neuen Koalition ist sicherlich der Umstand von wesentlicher Bedeutung, dass es eine Mehrheit der die Bundesregierung tragenden Parteien auch im Bundesrat gibt. Dies gilt zumindest bis zum Zeitpunkt der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010.

Im Vordergrund der Agenda der neuen Bundesregierung steht in jedem Fall die Bekämpfung der gravierendsten weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts der Rekordsummen

an Neuverschuldung, die die Große Koalition zur Wiederbelebung der Konjunktur veranlasst hat, kommt es darauf an, die Wirtschaftsleistung wieder zu verbessern und das Vertrauen in den weltweiten Finanzmarkt durch den Einbau neuer Regeln wieder zurückzugewinnen. Jenseits der auch in den Medien vielfach thematisierten und priorisierten Hilfen für Großunternehmen und Großbanken sollten dabei vor allem die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen in den Blick genommen werden.

Noch verhandeln die künftigen Koalitionäre. Ihnen ist zu wünschen, dass sie neben klugen Konzepten aus der Krise auch gute Entscheidungen zu berechtigten kommunalen Belangen treffen. Dies betrifft gleichermaßen die Einnahmen- und die Ausgabenseite. Auf der Einnahmenseite ist gerade mit Blick auf das Wahlprogramm der FDP festzuhalten, dass es bislang kein überzeugendes Gegenmodell zur Gewerbesteuer als kommunale Haupteinnahmequelle gibt. Wer hier – zu Recht – bestimmte Schwächen dieser Steuerart rügt, muss selbst darlegen und beweisen, dass alternative Gestaltungen sich für die Kommunen in jeder Hinsicht rechnen und das vielzitierte Band – die Verbindung – zur Wirtschaft vor Ort gewährleistet ist.

Die Einnahmenseite ist vor allem auch deshalb so bedeutsam, weil der Niedergang kommunaler Investitionen gegenüber einem Höchststand von vor rund 20 Jahren immer noch gewaltig ist. Unabhängig vom Konjunkturpaket II für die Jahre 2009 und 2010 gibt es eine riesige Zahl von Infrastrukturprojekten, für die wegen fehlender kommunaler Finanzmittel keine Realisierungschance besteht.

Nicht zuletzt sollten Union und FDP auch auf Bundesebene thematisieren, dass die Kreise bundesweit als maßgebliche kommunale Aufgabenträger über keine wesentlichen ihnen unmittelbar zufließenden Einnahmequellen verfügen. Stattdessen werden die Auseinandersetzungen um die Höhe der Kreisumlage, die die zentrale Einnahmemöglichkeit der Kreise darstellt, von Jahr zu Jahr heftiger. Zur Lösung dieses Problems gibt es seit langem Vorschläge für eine eigen gestaltbare Steuerbeteiligung der Kreise.

Auf der Ausgabenseite sind neben den kommunalen SGB II-Kosten vor allem die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und die Hilfe zur Pflege Beispiele für gewachsene Ansprüche, die die kommunale Leistungsfähigkeit zunehmend überfordern. Eine auskömmliche Alterssicherung wie auch die soziale Sicherung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen muss nachhaltig finanziert und der Gesichtspunkt des Vorrangs der Eigenvorsorge gerade bei den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen in den Vordergrund gestellt werden. Dazu gehört auch, dass allgemeine Lebensrisiken nicht zu einem großen Teil durch die Kommunen abgesichert werden können. Vielmehr sind dazu sowohl die Länder als auch der Bund gefordert.

In der jüngsten Zeit vermehren sich – ungeachtet einiger positiver Branchenentwicklungen – die Hiobsbotschaften für die Erosion der kommunalen Einnahmen. Parallel dazu gibt es immer mehr Meldungen über erhebliche Zuwächse bei sozialen Ausgaben. Es wird darauf ankommen, diese sich auseinanderentwickelnde, für die kommunale Finanzlage verheerende Situation genau zu analysieren und so rasch wie möglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Nicht nur das Land, sondern gerade auch der Bund ist gut beraten, den Kommunen durchdachte Instrumentarien zur Verfügung zu stellen, die sie aus dieser Klemme befreien können.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

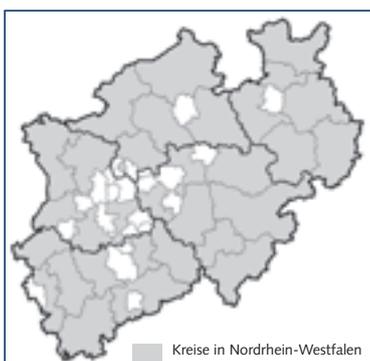
Redaktionsleitung:
Pressesprecherin Christina Stausberg

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Markus Leßmann
Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Referent Dr. Christian von Kraack
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referent Dr. Kai Zentara

Redaktionsassistent:
Christine Gröbner, Monika Dohmen

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Auf ein Wort 401

Schwerpunkt: Hartz IV in der Krise – Perspektiven und Risiken für Leistungen aus einer Hand

Quo vadis SGB II? Reformen jetzt zügig umsetzen!	404
Neugestaltung der Organisationsstruktur des SGB II	406
Kommunale Eingliederungsleistungen als Tauglichkeitstest?	408
Hartz IV in der Krise:	
Die Sicht der Optionskommunen in NRW	412
Keine neuen Verschiebebahnhöfe schaffen:	
Die Sicht der ARGEn in NRW	415
Arbeitsgemeinschaften sind zukunftsfähig –	
Perspektiven aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit	417
Sind ARGEn wirklich besser? Anmerkungen zur Evaluation der	
Betreuungsorganisation	418
Die getrennte Aufgabenwahrnehmung:	
Dienstleistung aus einer Hand nicht zu erreichen	420
Die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente –	
eine erste Bilanzierung	422

Themen

Kommunalwahlen 2009 in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse in den Kreisen	424
Die gewählten Landrätinnen und Landräte in NRW	429
Jahrestagung der kommunalen Wirtschaftsförderer in Nordrhein-Westfalen	431
Klimaschutz braucht Erfolgsbilanzen:	
Kommunaler Statusbericht erneuerbare Energien	431

Das Porträt

Wolfgang Schwade, Vorstandsvorsitzender der GVV-Versicherungen	434
--	-----

EILDienst

10/2009



Im Fokus

Frischer Theaterwind: Die Kindertheatertage „Spielzeit Münsterland“ 437

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Gutachten bestätigt kommunale Überzahlung bei den Lasten
der deutschen Einheit 439

Einheitliche Ansprechpartner nicht beschränken, Service für
Unternehmen stärken und Kreditvergabe verbessern

Kommunen können Kosten für Integration Behinderter nicht alleine schultern –
Landesbehindertenbeauftragte im Gespräch mit Kreisen 440

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

Sozialbericht 2009 beschlossen 440

Kreis Kleve Preisträger beim Ideenwettbewerb
„Gute Arbeit für Alleinerziehende“ 440

Neue Internet-Seite des Arbeitsministeriums 440

NRW-Bruttoinlandsprodukt stark gesunken 441

Schule

Broschüren des Schulministeriums erschienen 441

Interkommunale Zusammenarbeit

Drei Kommunen und der Kreis Warendorf ziehen an einem Strang:
Servicestelle Personal eingerichtet 441

Feuerwehr und Rettungswesen

BOS-Digitalfunk: Ausbildungspakt zwischen Land, Kommunen und
Hilfsorganisationen vereinbart 442

Umwelt

25 Jahre „Bunter Umwelttag“ im Oberbergischen Kreis 442

Hinweise auf Veröffentlichungen 443



Quo Vadis SGB II? Reformen jetzt zügig umsetzen!

Von Karl-Josef-Laumann,
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nach der gesetzlichen Reform zur Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe vom Dezember 2003 stehen wir aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2007 vor dem Problem: Quo vadis SGB II? Dass es sich vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten Übergangsfrist bis zum 31.12.2010 um einen zügigen Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozess handeln muss, habe ich stets deutlich gemacht. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich seit Beginn der Diskussion um die Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen im SGB II für ein Modell eingesetzt, das die Stärken der bisherigen Arbeitsgemeinschaften künftig sichert: Die Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Träger unter einem Dach, um Leistungen für die Hilfebedürftigen aus einer Hand zu gewährleisten.

Das Bundesverfassungsgericht hat einer kooperativen Zusammenarbeit der staatlichen Ebenen durch die Schaffung gemeinsamer Organisationsmodelle einen Riegel vorgeschoben. Die Fortführung der gemeinsamen Leistungsgewährung durch die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Trägern ist deshalb ohne eine Änderung des Grundgesetzes nicht möglich. Von der Notwendigkeit, die Verfassung zugunsten der Arbeitsgemeinschaften zu ändern, haben die Länder den Bund in langen Verhandlungen im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz überzeugt. Die Herausforderung besteht nach wie vor darin, eine leistungsfähige Verwaltungsorganisation zu schaffen, die auch vor dem Hintergrund der Krise auf dem Arbeitsmarkt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfüllen kann. Das heißt konkret:

- Berufliche und soziale Integration von rund 6,7 Millionen Leistungsempfängern;
- Erlass von Verwaltungsakten bei mehr als 3,5 Millionen Bedarfsgemeinschaften;
- die sinnvolle Nutzung von Steuergeldern in Höhe von knapp 50 Milliarden Euro jährlich;
- der Einsatz von mehr als 46.000 Beschäftigten in diesem Bereich;
- eine effektive Verwaltung in mehr als 410 Kreisen und kreisfreien Städten.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass die im Februar 2009 von der nordrhein-westfälischen Landesregierung und den Kollegen aus Rheinland-Pfalz mit Bundesarbeitsminister Scholz verhandelten Gesetzesentwürfe die geeignete Basis für eine erfolgreiche Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen im SGB II sind. Gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise, deren Auswirkungen den Arbeitsmarkt noch nicht voll erreicht haben. Und unabhängig von der teilweise auch von kommunaler Seite vorgebrachten Detailkritik. Die Arbeitsgemeinschaften wären in Zentren für Arbeit und Grundsicherung

(ZAG) überführt worden. Die kommunalen Träger, die ihre Zulassung nur bis zum 31.12.2010 haben, hätten ihre Arbeit unbefristet fortsetzen können. Doch leider haben wir darüber keine Einigkeit erzielt.

Ich weise darauf hin, dass die von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe einen Kompromiss darstellen und sich die Vorstellungen der Landesregierung darin nicht eins zu eins wieder finden. Ich kann gut verstehen, dass Änderungen der Verfassung gründlich durchdacht werden müssen. Das gebietet der Respekt vor dem Grundgesetz. Wenn allerdings geeignete Alternativen, für die es auch politische Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat geben muss, fehlen, heißt es abzuwägen. Einerseits, ob man das Grundgesetz zur Absicherung der aktiven und passiven Leitungen für fast sieben Millionen Menschen in Deutschland ändert? Oder ob man sich andererseits für eine Variante entscheidet, die im Gesetzgebungsverfahren zwar einfach, aber in den Auswirkungen auf die Leistungserbringung nicht absehbar ist. Ich habe mich für die erste Möglichkeit entschieden. Sie ist der richtige Weg. Und sie muss meiner Meinung auch nach der Bundestagswahl erneut intensiv diskutiert werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass mir bislang kein anderes Modell neuer Verwaltungsstrukturen im SGB II vorliegt, das fachlich eine effiziente und effektive Umsetzung des SGB II bei Erhalt der bisherigen beiden Leistungsträger ermöglicht und dabei gleichzeitig verfassungssicher ist.

Ich habe größte Bedenken gegen eine getrennte Aufgabenwahrnehmung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Träger. Die bundesweite Einführung dieses Modells wäre ein sozialpolitisch nicht zu verantwortender Rückschritt. Im Ergebnis müssen zwei Verwaltungsorganisationen an ein und demselben Leistungsfall arbeiten. Das wäre bürokratischer und noch dazu teurer als zwei getrennte Leistungssysteme wie noch zu Zeiten vor dem Sozialgesetz-

buch II. Ich habe mich stets gegen eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ausgesprochen. Und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Grundsatz der Leistungsgewährung aus einer Hand würde aufgegeben werden. Betroffene Bürger würden eine Leistung von zwei Trägern beziehen. Das hätte erheblichen bürokratischen Mehraufwand einschließlich kostenintensiver Doppelstrukturen zur Folge. Und es entstünde das Risiko sich widersprechender Bescheide, so dass sich die Zahl der Widerspruchs- und Klageverfahren erheblich erhöhen dürfte.
- Eine Verknüpfung des Fördern und Fordern fände faktisch nicht mehr statt. Das würde die Erfolge beim Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit der letzten Jahre konterkarieren.
- Die kommunalen Träger müssten erhebliche Mittel zur Alimentierung der Arbeitslosigkeit einsetzen, ohne dass ihnen Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf eine Aktivierung der Hilfebedürftigen zur Verfügung stünden.
- Erhebliche verfassungsrechtliche Risiken bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der beiden Leistungsträger nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 wären nicht von der Hand zu weisen.
- Die bestehenden Strukturen der Arbeitsgemeinschaften einschließlich des in den letzten vier Jahren entwickelten Know-hows bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit würden zerschlagen. Die intensive Gründungs- und Aufbauarbeit, in die auch erhebliche finanzielle Ressourcen insbesondere des Bundes eingegangen sind, wäre vergebens gewesen.
- Langwierige Umstrukturierungsprozesse einschließlich einer unsicheren Perspektive für die Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften mit einer entsprechenden Personalfuktuation wären die Folge. Die

Verwaltung hätte kaum Ressourcen für eine vernünftige Betreuung und Wiedereingliederung langzeitarbeitsloser Menschen. Auch eine einheitliche Personalvertretung in den ARGEn bliebe unmöglich.

Hinzu kommt, dass in einem System der getrennten Aufgabenwahrnehmung die Interessen der Kommunen unter die Räder kommen. Die Städte und Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, aktive Arbeitsmarktpolitik vor Ort mitgestalten zu können. Denn die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit spüren die Kommunen unmittelbar. Keinesfalls dürfen nach einer Reform des SGB II die kommunalen Träger die Zahlmeister einer bundesorientierten Arbeitsmarktpolitik sein, die womöglich regionale Besonderheiten übergeht. An dieser Stelle möchte ich das große Engagement der Kreise, kreisfreien Städte, aber auch der kreisangehörigen Gemeinden bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich würdigen.

Im Rahmen der anstehenden umfangreichen Änderungen des SGB II mache ich mich für eine leistungsrechtliche Überarbeitung stark. Das betrifft die Anhebung des Freibetrages für das Schonvermögen von derzeit 250 Euro auf 700 Euro pro Lebensjahr. Anders lässt sich die notwendige flächendeckende private Altersabsicherung nicht erreichen. Altersarmut, die gerade auch zu Lasten der ohnehin klammen kommunalen Haushalte geht, ist mit der jetzigen Regelung programmiert. Neben Überarbeitungen von Regelungen, die in der Praxis kaum rechtssicher umzusetzen sind – dazu gehören der Unterkunftszuschuss an Studenten und Auszubildende und die Erstattung von Kosten beim Aufenthalt im Frauenhaus – muss auch zügig ein System zur bedarfsgerechten Bemessung der Leistung für Kinder geschaffen werden. Ich freue mich, dass es hier gesetzliche Änderungen zugunsten der hilfebedürftigen Familien mit Kindern gegeben hat. Gleichwohl ist diese Fragestellung für mich damit nicht erledigt. Grundsätzlich sage ich: Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt höchste Priorität in die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dagegen sind wir in der Vergangenheit massiv vorgegangen. Und wir werden damit nicht aufhören – auch, was die Vermittlung benachteiligter Menschen angeht. Unsere Arbeit zahlt sich gerade in der Krise aus. Ende August lag die Quote mit insgesamt 828.210 Arbeitslosen bei 9,2 Prozent und zeigte sich in den letzten drei Monaten konstant. Gegenüber dem Vorjahresmonat ist ein Anstieg von 0,8 Prozent zu verzeichnen. Ein spürbarer krisenbedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit ist bislang vor allem durch Kurzarbeit vermieden worden. Von Oktober 2008 bis Juli 2009 meldeten 25.685

Betriebe in Nordrhein-Westfalen Kurzarbeit aus konjunkturellen Gründen für 658.220 Beschäftigte an. Wie viele Betriebe davon tatsächlich in Kurzarbeit gehen, bleibt abzuwarten: Bis Ende März 2009 waren es 243.330 Beschäftigte.

Um Menschen vor Hilfebedürftigkeit zu bewahren, gilt es für Nordrhein-Westfalen gerade in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten, vorrangig Arbeitsplätze zu erhalten und Beschäftigung zu sichern. Die Landesregierung unterstützt deshalb die bundesweite Aktion „Einsatz für Arbeit“. Mit Hilfe der Kurzarbeit können Betriebe Entlassungen vermeiden und gut eingearbeitetes Personal halten. Neue Fördermöglichkeiten helfen zudem Unternehmen, ihre Beschäftigten besser zu qualifizieren. Das Instrument der konjunkturellen Kurzarbeit hat sich aus meiner Sicht schon jetzt bewährt.

Besonders froh bin ich, dass in diesem Jahr trotz schlechter wirtschaftlicher Lage der Ausbildungsmarkt relativ stabil geblieben ist. Derzeit kommen zwar immer noch auf einen der gut 11.000 freien Ausbildungsplätze rund zwei Bewerber. Das entspricht aber in etwa der Situation im vergangenen Jahr. Bei meiner gerade abgeschlossenen landesweiten Ausbildungstour habe ich viele gute Beispiele erlebt, wo gerade kleine und mittelständische Unternehmer vorausschauend denken und über Ausbildung ihren zukünftigen Fachkräftebedarf sichern. Jugendliche brauchen eine fundierte Ausbildung, wir brauchen noch mehr Plätze dafür und die Betriebe brauchen Fachkräfte für die Zeit nach der Wirtschaftskrise.

850 Jugendliche, die wegen ihrer schulischen, persönlichen oder sozialen Voraussetzungen lange vergeblich nach einer Lehrstelle gesucht hatten, haben mit dem im Herbst 2006 gestarteten Pilotprojekt „3. Weg in der Berufsausbildung“ eine Ausbildungsmöglichkeit erhalten. Die ersten 230 Jugendlichen haben – und das ist aus meiner Sicht ein sensationeller Erfolg – in dem Projekt bereits nach zwei Jahren ihre Prüfungen erfolgreich abgeschlossen.

Aber es bleibt dabei: Die Krise drängt auf den Arbeitsmarkt. Auch wenn das die aktuellen Zahlen noch nicht belegen. Fakt und nicht in Abrede zu stellen ist: Die Menschen fürchten um ihre Jobs und haben Angst, hilfebedürftig zu werden.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende war im Monat August 2009 ein Anstieg der Arbeitslosigkeit von 0,8 Prozent und zum Vorjahresmonat von 1,4 Prozent zu verzeichnen. In naher Zukunft ist mit einer krisenbedingten Erhöhung der Hilfebedürftigkeit zu rechnen. Seitens der Bundesagentur für Arbeit wird bereits ein Anstieg von hilfebedürftigen Selbständigen festgestellt, die zusätzlich auf das Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Wie ich bereits deutlich gemacht habe, hat Nordrhein-Westfalen mit gezielten arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten gut vorgearbeitet und wirksam bestehende und drohende Arbeitslosigkeit bekämpft. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben wir in den vergangenen Jahren kontinuierlich Erfolge bei der Integration in den Arbeitsmarkt erzielt. Beispielsweise profitierten bislang mehr als 10.000 langzeitarbeitslose hilfebedürftige Menschen von einer Beschäftigung in unserem Kombilohn-Programm. Sie haben wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt. Fast 60 Prozent dieser Stellen sind in der freien Wirtschaft angesiedelt. Besonders freue ich mich, dass mehr als ein Drittel der Beschäftigten 50 Jahre und älter ist und gerade Ältere damit eine echte Chance erhalten. Auch die Beschäftigung von behinderten Menschen kann durch die Initiative der Landesregierung unterstützt werden.

Im vergangenen Jahr haben wir außerdem das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ gestartet, um neue Investitionen in Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen zu bezuschussen. Mit einem Förder volumen von insgesamt zehn Millionen Euro sollen innerhalb von drei Jahren rund 1000 zusätzliche Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen in Integrationsunternehmen geschaffen werden. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe beteiligen sich an dem Programm. Sie stellen Gelder in gleicher Höhe bereit.

Seit Inkrafttreten des SGB II Anfang 2005 unterstützen wir die ARGEn und die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) bei ihrer Arbeit mit umfassenden Aktivitäten. Hinsichtlich der Auswirkungen der Krise berechnen Experten Arbeitsmarktprognosen mit unterschiedlichen Szenarien. Aus meiner Sicht sind ein sorgfältiges Beobachten der Entwicklungen und die frühzeitige Vorbereitung auf eine krisenbedingte Zuspitzung der Lage notwendig. Denn für die Grundsicherungsstellen ist die Krise eine Herausforderung. Und leider können wir nicht ausschließen, dass sich die Chancen für Langzeitarbeitslose verschlechtern. Zu den veränderten Rahmenbedingungen gehört auch die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente seit Januar 2009. Die Reform beinhaltet eine Neujustierung der Maßnahmen-Planungen, einhergehend mit umfassenden rechtlichen Fragestellungen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung die Grundsicherungsstellen mit gezielten Angeboten. Anfang des Jahres haben wir in Kooperation mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der neuen Instrumente erarbeitet. Ziel ist es, die mit der

Reform eingeführten flexibleren Instrumente zur beruflichen Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen optimal und bedarfsgerecht zu nutzen.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Wirtschaftskrise und die Einführung neuer Arbeitsmarktinstrumente stellen für die Grundversicherungsstellen eine Herausforderung vor allem bei ihrer Arbeitsmarktplanung 2010 dar. Für die Optionskommunen hält das Land ein Unterstützungsangebot vor, welches sich am jeweiligen konkreten Bedarf ausrichtet. Auch die hohe Nachfrage nach den in Kooperation mit kommunalen Vertretern aus der Praxis erarbeiteten Arbeits-

hilfen meines Hauses zum SGB II bestätigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Alles in allem bin ich guter Dinge, dass es gelingen wird, die erfolgreiche Arbeit unter den veränderten Rahmenbedingungen fortzusetzen. Sehr kritisch bewerte ich in dem Zusammenhang jedoch den Rückgang der Zuschüsse des Bundes zu den Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose ab 2010. Diese Tatsache bedarf dringend einer Korrektur. Zumal die Kommunen noch mehr belastet werden, da die Kopplung der Kostenbeteiligung des Bundes an die Zahl der Bedarfsgemeinschaften aus den Vorjahren zu einer unfairen Lastenverschiebung führt. Wir brau-

chen eine Berechnungsart, die sich an den tatsächlichen Kosten bemisst, nicht an den fiktiven.

Nordrhein-Westfalen hatte deshalb 2008 im Bundesrat gegen das entsprechende Gesetz gestimmt und den Bund aufgefordert, sich nicht aus seiner finanziellen Verantwortung herauszuziehen. Daher wird die Landesregierung im Rahmen der Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl auf eine sachgerechte Korrektur drängen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 50.20.03



Neugestaltung der Organisationsstruktur des SGB II

Von Dr. Martin Klein,
Hauptgeschäftsführer des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

1. Ausgangssituation

Nach der Bundestagswahl am 27. September 2009 kommt der Frage der Neuorganisation des SGB II gerade mit Blick auf die Koalitionsverhandlungen von Union und FDP große Bedeutung zu. Sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die Träger vor Ort ist eine baldige Klarheit über die künftige Organisationsform dringend erforderlich.

Im Frühjahr 2009 war der durch eine Arbeitsgruppe aus Bundesarbeitsminister Olaf Scholz und den Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers und Kurt Beck entwickelte Kompromissvorschlag zu „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ – abgekürzt: ZAG – als Nachfolgemodell für die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) aus Agenturen für Arbeit und Kommunen infolge des Widerstandes der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion gescheitert. Voraussetzung für die Errichtung von ZAG wäre eine Grundgesetzänderung gewesen, für die eine Zwei-Drittel-Mehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat notwendig ist. Seitdem lagen die Bemühungen um eine Neuregelung der SGB II-Verwaltungsorganisation auf Eis. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der ARGE vom Dezember 2007 gibt es lediglich eine Frist zur Neugestaltung bis Ende 2010, so dass das bisherige Organisationsmodell zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Falls es bis dahin nicht zu einer gesetzlichen Neuregelung kommt, müssten die Agenturen für Arbeit und die Kommunen ihre jeweiligen Aufga-

ben getrennt voneinander wahrnehmen. Auch das alternativ seit dem 01.01.2005 zur Verfügung stehende Optionsmodell, in dem bisher 69 Kommunen die Aufgaben nach dem SGB II alleine – ohne Beteiligung der Agenturen für Arbeit – wahrnehmen, läuft zum 31.12.2010 aus.

Die auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund haben Anfang Oktober 2009 in einem gemeinsamen Positionspapier für eine Grundgesetzänderung zur Lösung der Organisationsfrage plädiert, durch die eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Kommunen und Arbeitsagenturen weiterhin ermöglicht werden soll. Zugleich soll die Erfüllung aller Aufgaben durch Kommunen verfassungsrechtlich abgesichert werden. Sofern eine Verfassungsänderung nicht zustande kommt, soll kurzfristig ein Kooperationsmodell für Kommunen und Arbeitsagenturen erarbeitet werden.

Aufgrund der neuen politischen Konstellation nach der Bundestagswahl sind die Chancen für eine Grundgesetzänderung jedoch gesunken, weil eine Zwei-Drittel-Mehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat durch Union und FDP alleine nicht hergestellt werden kann. Zudem hatte sich die CDU-/CSU-Bundestagsfraktion gerade mit dem Argument gegen die ZAG gewandt, dass die Verfassungswidrigkeit der Mischverwaltung nicht durch eine Verfassungsänderung umgangen werden dürfe. Die Bereitschaft der SPD, einem anderen als dem

ZAG-Modell die Hand zu einer Verfassungsänderung zu reichen, dürfte gering eingeschätzt sein. Umgekehrt fordert die FDP in ihrem Wahlprogramm die Abschaffung des Hartz-IV-Systems und die Zerschlagung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zugunsten eines durch die Finanzämter zu administrierenden Bürgergeldes. Dies wiederum lehnt die CDU/CSU ab.

2. Wahlrecht für die Kommunen

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat sich für ein Wahlrecht der Kommunen bei der SGB II-Organisation ausgesprochen. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen selbst entscheiden, ob sie Langzeitarbeitslose entweder im Rahmen des bundesweit bewährten Optionsmodells in Eigenregie selbst betreuen oder ob sie dies in Zusammenarbeit mit der BA tun.

Die Entfristung und Erweiterung des Optionsmodells ist nach geltendem Verfassungsrecht zulässig. Dass den Kommunen per Bundesgesetz nach Art. 87 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz keine Aufgaben übertragen werden dürfen, ist insofern kein Hindernis. Vielmehr beantragt die betreffende Kommune ihre Aufgabenträgerschaft selbst mit Zustimmung der jeweiligen obersten Landesbehörde. Insofern wird gesetzlich der Zugriff bestimmter Kommunen auf bestimmte, ansonsten bestehende Bundesaufgaben ermöglicht. Art. 106 Abs. 8 GG ermöglicht wiederum die Finanzierung der Option, da es sich um vom Bund veranlasste Sonder-

belastungen handelt, die wie im Fall von Garnisonsstandorten der Bundeswehr oder im Fall der Hauptstadtlasten für die gesamte Dauer der Sonderbelastung – also zeitlich unbeschränkt – gilt.

Ob im Fall einer Erweiterung eine zahlenmäßige Kontingentierung des Optionsmodells letztlich verfassungsrechtlich geboten ist, wird kontrovers diskutiert. Dies würde aber allenfalls dann relevant, wenn sich angesichts eines nur begrenzt geeigneten Alternativmodells sehr viele Kreise und kreisfreie Städte für die Option entscheiden.

3. Verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Lösung?

Sollte das ARGE-Nachfolgemodell verfassungsrechtlich neu geregelt werden, ist eine zeitgleiche verfassungsrechtliche Sicherung des Optionsmodells erforderlich, um beide Alternativen weiterhin praktizieren zu können. Hinzuweisen ist darauf, dass dann für den ARGE-Bereich angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur ein – wie auch immer kombiniertes und koordiniertes – Trennmodell zu praktizieren ist. Wenn angesichts der politischen Situation nur eine einfachgesetzliche Lösung in Betracht kommt, dürfte angesichts der bisherigen Aussagen von Union und FDP viel dafür sprechen, dass das Optionsmodell entfristet und erweitert wird. Damit verbunden werden sollten klare Aufsichtsregelungen, die Klärung von Haftungsfragen und die Einrichtung einer neutralen SGB II-Statistik.

4. Zuständigkeiten

Maxime für das SGB II-Organisationsmodell ist die Leistungsgewährung aus einer Hand. Die Diskussion um die SGB II-Neuorganisation hat bislang erwiesen, dass es keinen politischen Willen für eine grundlegende Veränderung der Aufgaben- und Finanzverantwortung gibt. Mit anderen Worten: Die Aufgabenverteilung auf Arbeitsagenturen und Kommunen – hier Regelleistung und Arbeitsförderungsleistungen, dort Kosten der Unterkunft, Einmalleistungen und kommunale Eingliederungsleistungen – und die Finanzierungsströme im SGB II bleiben sehr wahrscheinlich auch durch eine neue Bundesregierung im Kern unangetastet. Jede Lösung der Organisationsfrage muss diesen Prämissen Rechnung tragen. Dies gilt, selbst wenn die BA mit Blick auf die FDP jedwede Zuständigkeit für das SGB II, für die ohnehin verfassungsrechtliche Zweifel bestehen, verlieren würde. Es verbliebe in diesem Fall die Frage, ob der Bund selbst oder die Länder die Zuständigkeit wahrnehmen. Obwohl eigentlich als staatliche bzw. verfassungsrechtliche Regellösung

nahe liegend, ist eine kommunale Gesamtverantwortung für das SGB II, die über die Länder hergestellt wird, eher unwahrscheinlich, da die Länder zögern, die ihnen dann zukommende Finanzverantwortung zu tragen, obwohl es dafür vom Deutschen Landkreistag ein ausgearbeitetes Modell zur Neuverteilung von Umsatzsteuerpunkten des Bundes unter Berücksichtigung belastungsgerechter Indikatoren gibt. Infolge der dann über die Länder hergestellten kommunalen Gesamtverantwortung könnte eine Bündelung aller Leistungen in einer Hand erfolgen.

5. Nachteile der getrennten Aufgabenwahrnehmung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann eine Leistungsgewährung aus einer Hand nur mit einer Grundgesetzänderung realisiert werden. Unterhalb einer Verfassungsänderung ist einfachgesetzlich nur eine getrennte Aufgabenwahrnehmung möglich. Alle Kooperationsmodelle, selbst das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ursprünglich vorgeschlagene „kooperative Jobcenter“, sind nichts anderes als Varianten der getrennten Aufgabenwahrnehmung und bewegen sich in den durch das Bundesverfassungsgericht gezogenen engen Grenzen für die Zusammenarbeit, da die Verantwortlichkeit jedes Trägers für seine Leistungen und die Transparenz nach außen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung stößt in der Praxis auf erhebliche Bedenken, da eine einheitliche Leistung durch zwei Träger weitgehend unabhängig voneinander schwerlich zu realisieren ist:

- Bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung sind stets beide Träger für alle Hilfebedürftigen gleichzeitig zuständig (umfassende Doppelzuständigkeit). Die Verantwortung für die Aufgabe kann nicht abgegeben oder delegiert werden. Insofern kommt es sogar zu einer gravierenden Verschlechterung gegenüber dem Zustand vor dem Inkrafttreten von Hartz IV, als es (nur) eine vergleichsweise kleine Schnittmenge zwischen Sozial- und Arbeitslosenhilfe gab.
- Leistungsempfänger müssen zwei Anträge bei zwei unterschiedlichen Behörden stellen. Selbst wenn nach außen eine einheitliche Eingangszone dargestellt wird – was angesichts der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Transparenz der Leistungsträger schon zweifelhaft ist – bleibt es bei dem formalen Erfordernis der doppelten Antragstellung.
- Alle Änderungen in den persönlichen Lebensumständen müssen beiden Behörden

mitgeteilt werden. Gegebenenfalls müssen verwaltungsinterne Verfahren entwickelt werden, über die die Informationen dupliziert und dem jeweils anderen Träger zugeleitet werden. Jeder der beiden Träger wird jedoch den Hilfebedürftigen dazu verpflichten, alle Änderungen mitzuteilen, schon um sich rechtlich abzusichern.

- Es ergehen zwei Bescheide, durch jeden Träger jeweils über die eigenen Leistungen. Gegebenenfalls können die Bescheide voneinander abweichen, falls die Träger zu unterschiedlichen Auffassungen z. B. hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kommen. Es gibt keinen Zwang zu einer einheitlichen Bescheiderteilung. Vielmehr ist jeder Träger aufgrund seiner vollen Verantwortlichkeit für die eigenen Aufgaben geradezu zu einer kritischen Überprüfung der Entscheidungen des anderen Trägers gehalten.

Die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen sind im Fall der getrennten Aufgabenwahrnehmung, so kooperativ und abgestimmt sie auch ausgestaltet sein mag, immer deutlich reduziert bzw. gehen gegen Null gegenüber den Möglichkeiten in den jetzigen ARGEs. Es besteht kein Einfluss auf die Gestaltung der lokalen Arbeitsmarktpolitik und dieser ist auch nicht herzustellen. Auch im Hinblick auf die Steuerung der Kosten der Unterkunft hat der kommunale Träger kaum Handlungsmöglichkeiten, da er die Aufgabenwahrnehmung der BA nicht beeinflussen kann und selbst nicht über die erforderlichen Instrumente verfügt (z. B. Erst- bzw. Eingangsberatung, Arbeitsmarktaktivitäten).

6. Potential für Bundesauftragsverwaltung im Nicht-Optionsbereich?

Die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen hatten im Frühjahr 2008 vorgeschlagen, sämtliche Geldleistungen im Wege der Bundesauftragsverwaltung in kommunaler Hand zu bündeln. Das Modell wurde seinerzeit aufgrund des unmittelbaren Bundesdurchgriffs auf die Leistungsgewährung sowie der fehlenden kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die aktiven Eingliederungsleistungen verworfen. Stellt man den Leitgedanken des Landkreistages NRW, die kommunale Wahlfreiheit, in den Mittelpunkt der Überlegungen, stünde es in der Entscheidung jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt, die kommunale Alleinverantwortung in Form des Optionsmodells zu wählen. Sofern dies von der betreffenden Kommune nicht gewünscht ist, kommt als vom Grundgesetz ermöglichtes Regel-

system – ohne Verfassungsänderung – die Bundesauftragsverwaltung in Betracht. Von Vorteil wäre, dass damit jedenfalls die Aufteilung der Geldleistung auf zwei verschiedene Träger aufgehoben würde und gegenüber den Leistungsbeziehenden eine einheitliche Geldleistung erbracht werden könnte. Allerdings käme es zu einer noch stärkeren Trennung von passiven Leistungen (Kommune) und aktiven Leistungen (BA), so dass der unmittelbare Zusammenhang von Fördern und Fordern in den Hintergrund gerückt würde. Darüber hinaus stellen sich weitere verwaltungs- und finanztechnische Fragen.

Wenn und sofern hier ein weitestmöglich abgestimmtes Vorgehen beider Träger erreicht werden könnte, böte die Bundesauftragsverwaltung zumindest die Chance, neu über den Stellenwert der die Bundeskompetenz ausführenden Kommunen im ansons-

ten bestehenden Zwei-Träger-System nachzudenken.

7. Ausblick

Dass die regionalen und örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes in der Bundesrepublik signifikant unterschiedlich sind, ist bekannt. Dass die Langzeitarbeitslosigkeit nicht nur ein Problem vor Ort ist, sondern der Bund maßgeblich die Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt national bestimmt, liegt ebenfalls auf der Hand. Kommunen und Bund sind mithin zur Zusammenarbeit im Interesse der Menschen und – im Sinne eines Systems kommunizierender Röhren – auch mit jeweiliger anteiliger Finanzierung. Je besser eine Seite mit den vorhandenen Mitteln umgeht, desto mehr profitiert die jeweils andere Seite gleichermaßen finanziell.

Die Kommunen werden mit den Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit in direkter und vielfältiger Weise mehr als jede staatliche Ebene konfrontiert. Die kommunalpolitisch Verantwortlichen stellen sich dieser Herausforderung. Insofern erscheint es naheliegend, den zum Teil erheblichen Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt durch ein System von zwei durch die Kommunen alternativ wählbaren Organisationswegen gerecht zu werden. Sofern die Kommune sich der Langzeitarbeitslosigkeit organisatorisch selbst annehmen möchte, gilt das Optionsmodell. Im anderen Fall muss eine neue Form der Bundesauftragsverwaltung mit Leben erfüllt werden, in der die Kommune ihre Kompetenzen möglichst effektiv einbringen kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 50.20.03



Kommunale Eingliederungsleistungen als Tauglichkeitstest?

Von Christina Stausberg,
Hauptreferentin beim Landkreistag NRW

In § 16a SGB II sind die kommunalen Eingliederungsleistungen geregelt: Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung. Sie dienen, so der Wortlaut des Gesetzes, der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit. Als einzige kommunale Leistungen zur Eingliederung in Arbeit spielen sie darüber hinaus eine bedeutende Rolle für die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des SGB II. Vielleicht sind sie auch gerade deshalb ein Politikum: Immer wieder wird auf Bundes- oder Länderebene die angeblich mangelhafte Umsetzung dieser Leistungen thematisiert. Dass das die Kommunen ärgert, ist verständlich. Schließlich setzen sie die Leistungen seit Jahren vor Ort um. Der Beitrag geht den Fragen nach dem Stellenwert und dem Erfolg der kommunalen Eingliederungsleistungen nach.

Rückblick: Neue Anforderungen an die Kommunen durch das SGB II

Auf Grund der Erfahrungen mit der Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Zielgruppen in den Arbeitsmarkt sollten durch die im SGB II neu geregelte „Grundversicherung für Arbeitsuchende“ die Angebote des bisherigen Arbeitsförderungsrechts mit Maßnahmen des alten Sozialhilferechts kombiniert und erweitert werden. Ziel war die Gewährung von Leistungen „aus einer Hand“, die passgenau auf den Hilfebedarf der einzelnen Person zugeschnitten sind. Einen Beitrag dazu sollten die kommunalen Eingliederungsleistungen liefern, die damals – entsprechend der Zielsetzung – auch als soziale oder flankierende Leistungen bezeichnet wurden.

¹ Damals als Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-4 SGB II.

Bereits vor der Einführung des SGB II wurden diese Leistungen durch die Kommunen vor Ort erbracht und verantwortet. Entsprechend wurden die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der kommunalen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II bestimmt¹. Obwohl – oder gerade weil – die Kommunen auf jahrelang eingespielte und funktionierende Strukturen und umfangreiche Netzwerke zur Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen zurückgreifen konnten, führte die Einführung dieser neuen Leistungen im Rahmen des SGB II zu neuen Herausforderungen für ihre Gestaltung. Es entstanden neue Schnittstellen, insbesondere zum SGB VIII und zum SGB XII, und neue Koordinationsanforderungen. Neu waren auch die konzeptionellen Anforderungen, die aus der Zielsetzung der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben und der Integration dieser Leistungen in ein System der Arbeitsförderung resultierten. Schließlich wurde durch das SGB II eine Pflicht zur Dokumentation

der Leistungserbringung für die Kommunen eingeführt.

Diese neuen Anforderungen für die Kommunen, die aus der Bestimmung der kommunalen Eingliederungsleistungen als Leistungen nach dem SGB II resultierten, wirken selbst heute, mehr als fünf Jahre nach der Einführung des neuen Leistungsrechts, fort. Ungeachtet dessen, dass die Leistungen vor Ort in der Regel in ausreichendem Umfang erbracht und angeboten werden, stellt die systematische Verknüpfung der kommunalen Leistungen mit dem Förderansatz des SGB II nach wie vor für alle beteiligten Akteure eine Herausforderung dar.

Einordnung und Begriffsbestimmung problematisch

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Deutsche Landkreistag haben sich deshalb frühzeitig um Hilfestellungen für die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen bemüht. 2007 richtete der

Deutsche Landkreistag eine Projektgruppe „Soziale Leistungen“ unter Einbeziehung aller Trägerformen – der Optionskommunen, der Kreise in ARGEn und der Kreise in getrennter Aufgabenwahrnehmung – ein und erarbeitete Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen². Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat sich aufbauend auf den erarbeiteten Grundsätzen mit Fragen der Definition und Abgrenzung der psychosozialen Betreuung befasst.³ Darüber hinaus plant das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Erstellung einer Praxishilfe zu den kommunalen Eingliederungsleistungen.

Eine besondere Schwierigkeit liegt in der Einordnung und Begriffsbestimmung der kommunalen Eingliederungsleistungen. Schließlich werden die Leistungen seit Jahren auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder Förderprogramme erbracht, die auch weiterhin bestehen. Wie ist vor diesem Hintergrund der neue Leistungsanspruch nach dem SGB II zu bewerten? Wie erfolgt die Abgrenzung? Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Leistungen erbracht? Für die Zwecke des SGB II erscheint dafür folgende Leitlinie sinnvoll: Wenn eine Leistung an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht wird und für den Prozess der Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, sollte sie unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in die Leistungserbringung nach dem SGB II einbezogen werden. Das heißt:

- Die Leistung ist Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung, die zwischen SGB II-Einrichtung und Hilfeempfänger geschlossen wird.
- Sie ist Bestandteil eines individuellen, planvollen und systematischen Eingliederungsprozesses.
- Und sie wird im Rahmen der Statistik nach § 51 SGB II dokumentiert.

Trotz dieser pragmatischen „Hilfslösung“ erscheint die Abgrenzung der Leistungsgewährung in vielen Fällen weiterhin unklar und problematisch. Insbesondere im Hinblick auf die Kinderbetreuung stößt der Versuch einer pragmatischen Lösung an seine Grenzen. Es liegt auf der Hand, dass die Verantwortung für die Gesamtaufgabe der Kinderbetreuung im Rahmen des SGB VIII wahrgenommen wird und weiterhin dort wahrgenommen werden muss. Dort wird nicht nur das Gesamtangebot der Kinderbetreuung gesteuert, sondern es werden auch Qualitätsstandards entwickelt und umgesetzt und die spezifischen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts verarbeitet. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, diese Aufgabe oder auch nur Teile davon, so wie eigentlich vom Gesetzge-

ber gefordert, an die ARGEn zu übertragen. Allerdings ist auch für den Bereich der Kinderbetreuung eine systematische Verzahnung der beiden Leistungssysteme SGB VIII und SGB II sinnvoll. Dafür ist nicht unbedingt eine Aufstockung der Leistungen erforderlich, wie zum Teil von Seiten der BA gefordert, sondern vielmehr eine enge Verknüpfung der beiden Leistungssysteme über Absprachen und Vereinbarungen. Wieso kein Beratungsgutschein für die Kinderbetreuung, der durch die ARGE ausgegeben wird und beim zuständigen Jugendamt einzulösen ist, das praktische Hilfe im Einzelfall gewährt? Wo erforderlich, ist auch die Entwicklung spezieller Kinderbetreuungsangebote zum Beispiel für Rand- und Ferienzeiten für die Zwecke des SGB II denkbar. Handlungsmaxime ist dabei sicherlich, dass es zu einem sinnvollen Ausgleich der Zielssysteme kommt – wo das SGB VIII das Wohl des Kindes und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems im Blick hat und das SGB II auf die Wiedereingliederung in Arbeit zielt.

Abstimmung der Akteure erforderlich

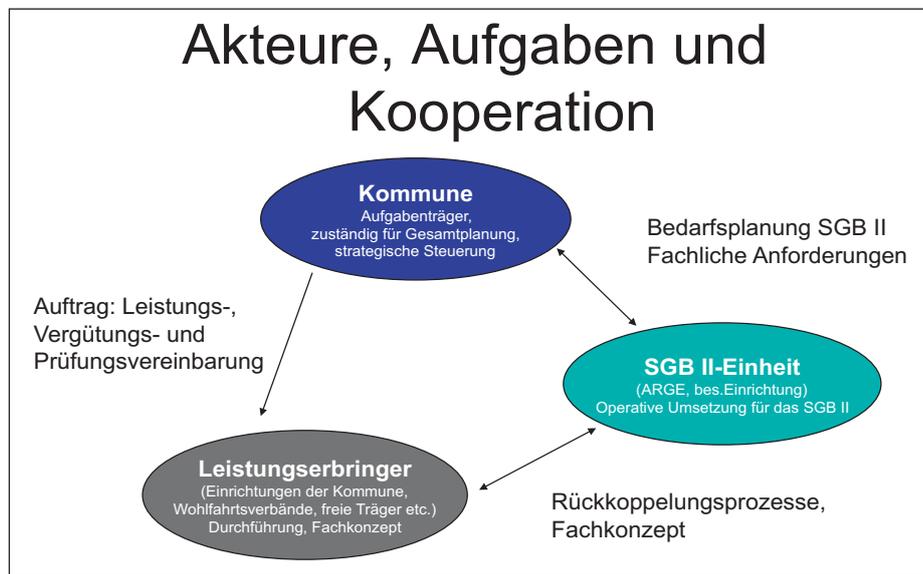
Das Beispiel der Kinderbetreuung lässt schon ahnen, wie schwierig der Prozess der Abstimmung unter den beteiligten Akteuren ist. Die Zusammenarbeit bewegt sich in einem Dreiecksverhältnis aus Kommune (Aufga-

Trägerform – die Verantwortung für die operative Umsetzung der Leistung. Als Leistungserbringer sind häufig externe Dritte mit der Angebotsdurchführung beauftragt und bringen ihre fachliche Kompetenz ein. Manchmal erbringen die Kommunen die Leistung durch eigene Einrichtungen auch selbst. Im Fall der Optionskommunen schließlich können sogar alle drei Funktionen durch die Kommune selbst umfasst werden. Dennoch ist es sinnvoll, selbst wenn alle drei Funktionen durch die Kommune selbst abgedeckt werden, sie systematisch zu trennen und ein klares Regelwerk zu entwickeln.

Für eine zielgerichtete Leistungsgewährung sind eine klare und verbindliche Regelung der Zusammenarbeit erforderlich und eine klare Aufgabenzuordnung wichtig, die am besten schriftlich fixiert werden. Sofern diese Anforderungen erfüllt sind, erscheint eine formale Übertragung der Leistungen auf die ARGE nicht erforderlich, auch wenn diese immer wieder, besonders durch die Bundesagentur für Arbeit, gefordert wird. Aber hier gilt der Satz: Entscheidend ist, was hinten rauskommt.

Stellenwert für die Eingliederung: ganzheitlicher Ansatz

Dass die kommunalen Eingliederungsleistungen eine hohe Bedeutung für den Ein-



benährer), SGB II-Einrichtung (ARGE, besondere Einrichtung) und Leistungserbringer (Wohlfahrtsverbände, freie Träger, Einrichtungen der Kommune). Die Kommune als Träger der Leistungen nach dem SGB II ist Auftraggeber und für die strategische Steuerung der Leistungserbringung verantwortlich. Die SGB II-Einrichtung übernimmt – unabhängig von der

² Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen, Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 73 der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V., Berlin 2008.

³ Kriterien zur Abgrenzung der Psychosozialen Betreuung nach § 16 a SGB II von Maßnahmen nach §§ 16, 16 b-f SGB II des LKT NRW, Stand 05.06.2009.

gliederungserfolg haben, ist unumstritten. Allerdings gibt es dafür wenige wissenschaftliche Belege. Es ist vielmehr eine Erfahrung aus der Praxis. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen und Vermittlungsbemühungen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen greifen und wirksam werden. Es ist ein großer Fortschritt für die Arbeitsförderung, dass – zumindest im SGB II – der Versuch eines ganzheitlichen Ansatzes unternommen wird, der soziale Aspekte in den Blick nimmt. Als Resultat aus der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollten eben die Vorzüge beider Systeme kombiniert und weiterentwickelt werden.

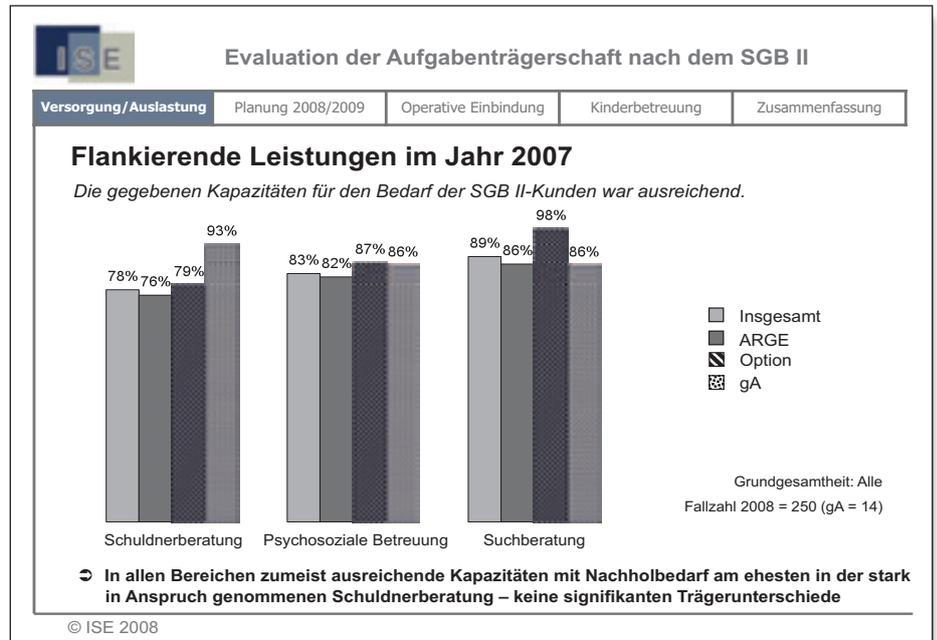
Die Kommunen sind immer wieder in Sorge, dass dieser ganzheitliche Ansatz auf Dauer untergraben wird. Mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die Anfang des Jahres umgesetzt wurde, sollen die Systeme des SGB III – also der Arbeitslosenversicherung – und des SGB II auf der Instrumentenebene stärker zusammengeführt werden. Als Grund wird angeführt, dass es sich schließlich um den gleichen Arbeitsmarkt handle. Die Gefahr dabei: Ein standardisiertes Angebot, wie es bisher im SGB III umgesetzt wird, wird den individuellen Problemlagen der Zielgruppen im SGB II nicht gerecht. Die Erfahrungen aus den ersten Jahren mit Hartz IV zeigen, dass der Einsatz flexibler, individuell angepasster Fördermaßnahmen für den Eingliederungserfolg besonders wichtig ist. Der Landkreistag hat sich deshalb für einen eigenständigen Förderansatz im SGB II ausgesprochen. Es wird sich erweisen, ob die mit der Instrumentenreform eingeführten neuen Förderinstrumente tatsächlich ausreichen, um den Anforderungen der Zielgruppen im SGB II gerecht zu werden.

An den kommunalen Eingliederungsleistungen dagegen wurde festgehalten. Mehr noch: Durch die Schaffung eines eigenen Paragraphen 16 a und die stärkere Ausformulierung der Zielsetzung wird ihre Bedeutung noch hervorgehoben, auch wenn in der Gesetzesbegründung lediglich von redaktionellen Änderungen die Rede ist. Der unverzichtbare Beitrag der Kommunen zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird damit unterstrichen. Die Kommunen haben gleichzeitig die Chance, durch eine bedarfsgerechte, passgenaue und zielorientierte Leistungsgewährung die kommunale Leistungsfähigkeit, Vielfalt und Innovationskraft unter Beweis zu stellen.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen als Tauglichkeitstest?

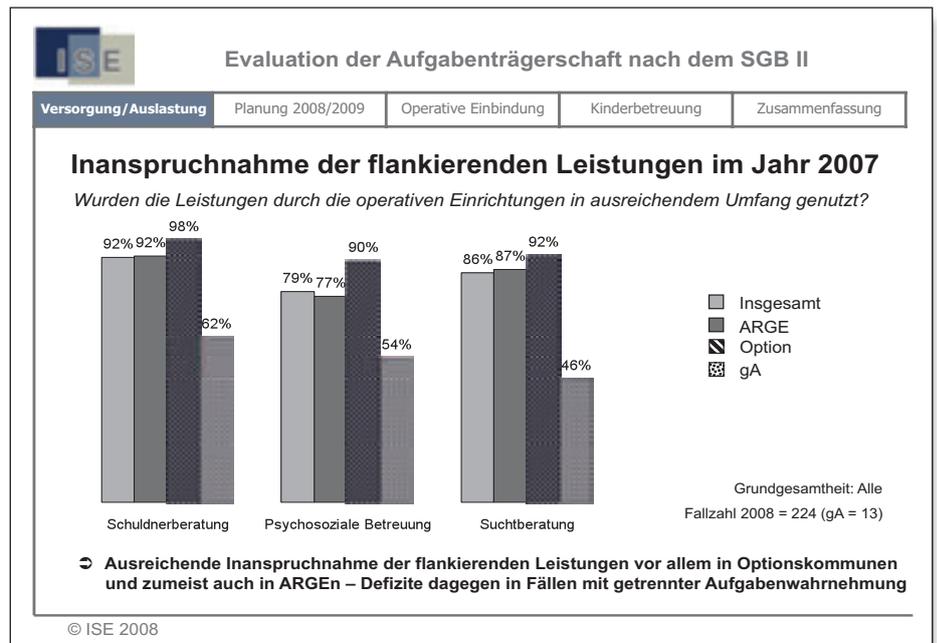
Sind also die Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II ein Tauglichkeitstest für die Kommunen? Ja, aber nicht nur für sie, son-

bereit. Die ARGE als operatives Zentrum muss sie in ihr System integrieren. Nicht ohne Grund schneiden die Optionskommunen bei der Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen besonders gut ab, denn die zusätzliche Schnittstelle zur ARGE entfällt.



dern auch für die Agenturen für Arbeit und für das Modell einer gemeinsamen Trägerschaft. Die Umsetzung der Leistungen er-

Ein Blick auf die Ergebnisse der Evaluationen zum SGB II bestätigt diese Erkenntnis. Im Rahmen der DLT-Untersuchung „Evalu-



fordert ein enges Zusammenspiel der beiden beteiligten Träger und die Übernahme von Verantwortung durch beide für die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems. Die Kommune stellt die Eingliederungsleistungen

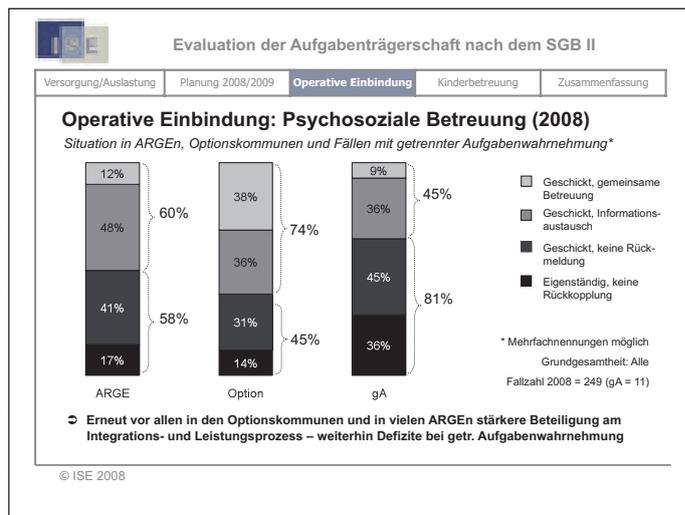
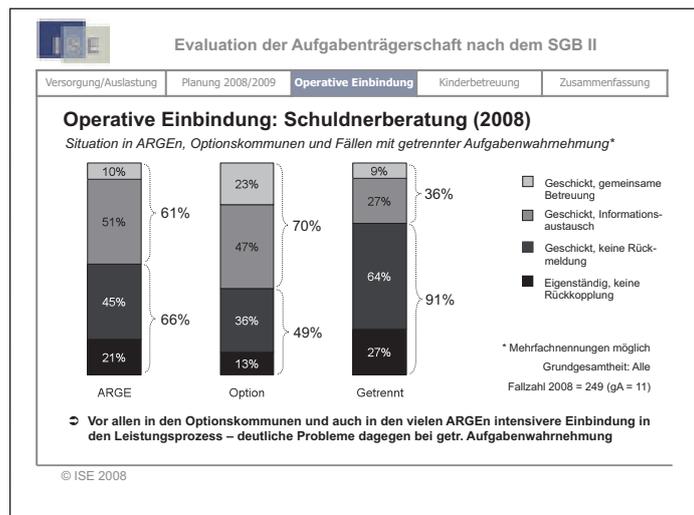
tion der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II 2005-2008“ von Prof. Joachim Jens Hesse und Alexander Götz⁴ stellen die Autoren heraus, dass in allen Bereichen ein ausreichender Versorgungsstand der kommu-

⁴ Hesse, Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Jens und Alexander Götz: Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II 2005-2008. Abschlussbericht. Untersuchung im Auftrag des Deutschen Landkreistages. Berlin.

nenal Eingliederungsleistungen gegeben ist, mit Nachholbedarf am ehesten in der stark in Anspruch genommenen Schuldnerberatung. Dort gab es bereits erhebliche Kapazitätsausweitungen. Auch die Inanspruchnahme der Leistungen wird als ausreichend bewertet, mit Defiziten allerdings im Bereich der getrennten Aufgabenwahrnehmung. Einen deutlichen Unterschied zwischen den Trägermodellen sehen die Wissenschaftler im Hinblick auf die operative Einbindung der flankierenden Leistungen. So erfolgt die Ein-

ist in diesem Frühjahr gescheitert, die Chancen für eine erneute Verfassungsinitiative erscheinen eher gering. Eine Weiterarbeit der Optionskommunen, gegebenenfalls auch ihre Ausweitung erscheinen einfachgesetzlich möglich. Davon wird jedoch nur ein Teil der Träger profitieren. Für den Rest kommt es ohne eine (verfassungs)gesetzliche Veränderung Ende 2010 zu einer getrennten Aufgabenwahrnehmung der beiden SGB II-Träger Kreis/kreisfreie Stadt auf der einen Seite und Bundesagentur für Arbeit auf der

die unternommenen Bemühungen, einen einheitlichen Leistungsprozess zu gewährleisten, in vielen Fällen wohl vergebens wären. Und wo man doch an den Kooperationsstrukturen festhielte, wäre dies abhängig vom bloßen Willen der Beteiligten und von den persönlichen Verhältnissen und Stimmungslagen vor Ort. Das kann jedoch nicht Grundlage für ein bundesweites Fürsorgesystem im Interesse der Hilfebedürftigen sein.



bindung besonders intensiv bei den Optionskommunen, weniger intensiv bei den ARGEn, und in den Fällen getrennter Aufgabenwahrnehmung zeichnen sich deutliche Probleme ab.

Auch die gesetzliche SGB II-Evaluation⁵ kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Der Anteil der Optionskommunen, die im Jahr 2007 die Verfügbarkeit flankierender sozialer Leistungen als gut oder sehr gut bezeichneten, lag mit 80 Prozent für die Schuldnerberatung und 83 Prozent für die Sucht- und Drogenberatung deutlich über den entsprechenden Werten der ARGEn (44 % bzw. 54 %) als auch der getrennten Aufgabenwahrnehmungen (52 % bzw. 57 %).⁶

Risiken für Leistungen aus einer Hand

Die Aussichten für eine Leistungsgewährung aus einer Hand sind nach der Bundestagswahl gemischt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2007 laufen die Arbeitsgemeinschaften in ihrer jetzigen Konstruktion Ende 2010 aus. Ohne eine Verfassungsänderung ist eine echte Zusammenarbeit der beiden Träger nicht mehr möglich. Ein erster Versuch dazu

anderen Seite. Selbst in einer noch so schön als Kooperation verkleideten Form bedeutet dies gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein Ende jeglicher integrierten Aufgabenwahrnehmung. Es erscheint absurd, dass eine einheitliche Leistung durch zwei getrennt und unabhängig voneinander tätige Leistungsträger administriert werden soll – und das bundesweit.

Nicht nur für die kommunalen Eingliederungsleistungen hat das gravierende Folgen. Es kommt nicht nur – wie damals in der Sozialhilfe – zu einer Schnittmenge von zwei Leistungssystemen, sondern es kommt zu einer Doppelzuständigkeit für sämtliche Leistungsbezieher.

Für die kommunalen Eingliederungsleistungen bedeutete die getrennte Aufgabenwahrnehmung, dass die in den letzten fünf Jahren mühsam aufgebauten Strukturen und



⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Endbericht zur Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II, Berlin 2008.
⁶ Ebd., S. 105



Hartz IV in der Krise: Die Sicht der Optionskommunen in NRW

Von Dr. Wolfgang Ballke,
Kreisdirektor des Kreises Steinfurt

Es ist schon verrückt. Deutschland besitzt im Weltmaßstab eines der best ausgestatteten Grundsicherungssysteme für Erwerbslose und dennoch: Kritik und Missmut aller Orten. Hartz IV ist geradezu zu einem Schimpfwort geworden.

I. Grundsicherung im Spannungsfeld

Warum ist das so? Um diese Widersprüchlichkeit zu verstehen, muss man das jedem Grundsicherungssystem für Erwerbslose inhärente Spannungsverhältnis durchschauen. Einerseits sollen die sozialen Leistungen und materiellen Hilfen, die es gewährt, dem Leistungsempfänger, der – aus welchem Grund auch immer – arbeitslos geworden ist, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Dieses Ziel der Sicherung der Menschenwürde ist nicht relativierbar. Andererseits dürfen die Leistungen der Grundsicherung auch nicht so komfortabel ausgestaltet sein, dass sich der Hilfeempfänger zufrieden darin einrichten kann. Die Finanzhilfen dürfen nicht zu hoch angesetzt werden, die integrativen Hilfen müssen neben dem Fördern auch Elemente des Forderns enthalten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich zu viele Menschen aus dem Leistungsprinzip (Motivation zur Arbeit) verabschieden und auf Dauer die Abhängigkeit von Sozialtransfers wählen. Dies hält kein Sozialsystem aus. In das Grundsicherungssystem für Arbeitssuchende – und das gilt für jedes Grundsicherungssystem dieser Art – ist somit neben dem Ziel der Sicherung der Menschenwürde immer auch ein Stück „Unzufriedenheitsfaktor“ (quasi als Motor für den Einzelnen, sich von der Grundsicherung zu befreien) eingebaut. Wer diese Widersprüchlichkeit und die durch sie ausgelösten Mechanismen erkennt, geht mit der Kritik an Hartz IV gelassener um und versteht besser, dass öffentliche und politische Diskussionen über die Grundsicherung immer elementar und emotional sein werden. Es ist in der Tat ein schmaler Grat, sozusagen ein „Ritt über den Bodensee“: Zu wenig Leistungen bedeutet Verletzung der Menschenwürde, ein Zuviel an Leistungen kann eine Flucht aus dem Leistungssystem in das Sozialleistungssystem bewirken.

II. Rolle und Bedeutung der (Options)kommunen im Gesamtsystem

Das im vorausgehenden Abschnitt skizzierte Spannungsfeld auszubalancieren und durch

Rahmenregelungen auszugestalten, ist vorrangige Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Für die Akzeptanz des Systems bei den Bürgerinnen und Bürgern ist aber die konkrete Vermittlung und Durchführung vor Ort ebenso von Bedeutung. Dieser Ort sind die Kommunen. Dabei bietet das SGB II in seiner derzeitigen Fassung bekanntlich zwei Gestaltungsformen an: Als Regelsystem die aus Bundesagentur und Kommunen gebildeten Arbeitsgemeinschaften, deren Laufzeit allerdings durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 (BVerfG DVBl 2008, 173 ff.) bis Ende 2010 begrenzt sind und das sog. Optionsmodell, das eine Aufgabendurchführung in einheitlicher kommunaler Trägerschaft ermöglicht. Dieses Modell, das im Bundesgebiet 69 Kommunen gewählt haben bzw. aufgrund der Zulassungsbegrenzung wählen konnten und in Nordrhein-Westfalen durch die beiden kreisfreien Städte Hamm und Mülheim sowie durch die 8 Kreise Borken, Coesfeld, Düren, Ennepe-Ruhr, Hochsauerlandkreis, Kleve, Minden-Lübbecke und Steinfurt praktiziert wird, ist ebenfalls gesetzlich bis zum 31.12.2010 befristet. Allerdings haben alle im Bundestag vertretenen Kräfte – mit Ausnahme der Partei „Die Linken“ – eine Entfristung dieser Organisationsform über den 31.12.2010 hinaus in Aussicht gestellt.

a) Gründe für die Option

Warum haben die genannten beiden kreisfreien Städte und die 8 Kreise – letztere dabei weitgehend im Einklang mit ihren kreisangehörigen Gemeinden – die Gestaltungsform der Option gewählt? – Warum stehen sie auch heute und künftig zu dieser Wahl, trotz mancher Schwierigkeiten, über die noch zu berichten ist?

Der Hauptgrund ist vermutlich hochpolitisch und auch ein Stück emotional: Es gibt keine wichtigere gesellschaftspolitische Aufgabe als die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit. An dieser Aufgabe aktiv mitzuwirken, ist ethisch und politisch ein Wert an sich. Auf dieser Grundlage und darüber hinaus gibt es verschiedene strukturelle Gründe, die das Optionsmodell – auch in Abgrenzung zu anderen Organisationsformen, wie der getrennten Aufgabenwahrnehmung oder

einer (künftig ggf. durch Verfassungsänderung legitimierten) Mischverwaltung besonders geeignet machen. Diese strukturellen Gründe für eine kommunale Trägerschaft lassen sich in fünf Punkten zusammenfassen.

1. Hilfen aus einer Hand

Nur durch eine einheitliche kommunale Trägerschaft lässt sich das Prinzip der Hilfen aus einer Hand – d. h. die einheitliche kommunale Steuerung – gewährleisten. Insbesondere die in hohem Maße schädliche Trennung der Steuerung von Eingliederungsleistungen einerseits und finanziellen Hilfen andererseits – wie bei einem Modell getrennter Aufgabenträgerschaft unabdingbar – kann durch das Kommunalmodell vermieden werden.

2. Dezentralität

Die Gewährung von Eingliederungshilfen für langzeitarbeitslose Menschen – sei es durch Vermittlung in geeignete Stellenangebote, sei es durch passförmige Qualifizierungshilfen oder Beschäftigungsangebote zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ist kein „Massengeschäft“, auch wenn diese Hilfen tausendfach im Einzelfall bereitgestellt werden müssen. Vielmehr sind passförmige, auf die Einzelperson und ihr Lebensschicksal zugeschnittene Integrationshilfen zu erarbeiten, wobei auch die Ressourcen des Umfeldes zu berücksichtigen sind. Es leuchtet ein, dass dezentrale orts- und sozialraumnahe Steuerungssysteme für individuelle Hilfen einen geeigneteren Rahmen bieten als ein zentral bundeseinheitlich aus Berlin oder Nürnberg gesteuertes System gesetzlicher Vorgaben oder Geschäftsanweisungen. Auch im Bereich der Jugendhilfe, wo es auch um die Bereitstellung individueller Hilfen etwa bei den Hilfen zur Erziehung geht, käme niemand auf die Idee, sie in ein bundeseinheitlich gesteuertes System einzubetten.

3. Verknüpfung zu anderen sozialen Leistungen der Kommunen

Gerade langzeitarbeitslose Menschen weisen oft multiple Problemlagen auf. Die Arbeitslosigkeit ist z. B. Ursache für ein massives Verschuldungsproblem, das im Zusammenhang mit den Integrationsbemühungen um

Arbeit gleichsam „mitbehandelt“ werden muss. Oder: Die tiefere Ursache für die Arbeitslosigkeit liegt in einer Alkoholabhängigkeit, die es zunächst zu bekämpfen gilt. Es gilt also, enge Verknüpfungen herzustellen zwischen den Integrationsleistungen zur Arbeit einerseits und den sozialen Leistungen andererseits. Da jedoch die Kommunen selbst Träger dieser zusätzlichen sozialen Dienstleistungsangebote sind oder diese – wenn sie die Durchführung frei gemeinnützigen Trägern überlassen haben – jedenfalls finanzieren und steuern, sind sie in besonderem Maße befähigt, die notwendigen Verknüpfungen herzustellen. Andere Organisationsmodelle – etwa im Falle getrennter Trägerschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bundesagentur – müssten hier größere Entfernungen überwinden.

4. Verbindungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Arbeitsmärkte, gerade für langzeitarbeitslose Menschen, sind eher lokal als national oder gar international. Die Arbeitsvermittlung über große Entfernungen ist eher die Ausnahme; zudem stehen hierfür öffentliche Stellenbörsen zur Verfügung. Von großer Bedeutung ist demgegenüber der lokale Arbeitsmarkt, die genaue Kenntnis über diesbezügliche Entwicklungen bis hin zu den persönlichen Kontakten in die Betriebe. Hier haben kommunale Trägerschaftsmodelle durch ihre engen Verbindungen und die Möglichkeit des Zusammengehens mit der kommunalen Wirtschaftsförderung gegenüber anderen Modellen einen Startvorteil. Gerade in überschaubaren kommunalen Strukturen mit mittelständischen Betrieben kann der Bürgermeister der entscheidende Türöffner für einen Vermittlungserfolg sein, manchmal ist er selbst der beste Vermittler.

5. Langzeitarbeitslosigkeit bleibt im kommunalpolitischen Fokus

Ein wahrscheinlich nicht messbarer, aber umso wichtigerer Vorzug des Kommunalmodells besteht schließlich darin, dass durch die – sicherlich in manchen Situationen auch sehr unbequeme kommunale Gesamtverantwortlichkeit – Entwicklungen der Langzeitarbeitslosigkeit voll im Blickfeld des Rates/Kreistages bzw. der Fachausschüsse bleiben. Die turnusmäßige Berichterstattung in den kommunalen Gremien, die Entscheidung über Arbeitsmarktprogramme und die damit einhergehende Abwägung von Gestaltungsalternativen stellen diese sicher. Die Beobachtung der letzten fünf Jahre, gerade im Vergleich der Optionskommunen zu den „ARGE-Kommunen“, zeigt hier durchaus unterschiedliche Entwicklungen auf. Bei den Optionskommunen bleibt das Thema Landzeitarbeitslosigkeit im Fokus, sie nehmen hier eigene Verantwortung wahr.

Im Bereich der ARGEN besteht die Gefahr, dass das Thema kommunal an den Rand gedrängt wird.

b) Erfahrungen mit der Option

Ausgestattet mit den genannten Strukturmerkmalen – sozusagen mit ihren „besonderen Eigenschaften“ – sind die zehn Optionskommunen in Nordrhein-Westfalen nach extrem kurzer Vorbereitungszeit, die ihnen der Gesetzgeber gelassen hat (es waren nicht mehr als drei Monate!) zum 1. Januar 2005 an den Start gegangen. In den ersten Monaten standen naturgemäß Organisationsfragen, Personalausstattung, EDV und letztlich die Sicherstellung der finanziellen Hilfen im Vordergrund. Aber spätestens ab der zweiten Hälfte des Jahres 2005 waren vor den Augen einer ungeduldrigen Öffentlichkeit und vor dem Hintergrund des teilweise durch die Systemumstellung bedingten statistischen Anstiegs der Arbeitslosigkeit – aber auch aufgrund wachsender Zahlen von Arbeitslosen durch die Wirtschaftskrise – die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt aufzubauen. Dies war ein Kraftakt. Zusammenfassend lässt sich heute sagen, dass dieses Aufbauwerk gelungen ist. Die Optionskommunen sind in ihren Regionen anerkannte Akteure der Arbeitsmarktpolitik geworden. Aus keiner der zehn Regionen ist auch nur im Ansatz bekannt oder erkennbar, dass eine der dortigen politischen Kräfte das Rad wieder zurückdrehen will oder auch nur daran denkt, das kommunale Modell aufzugeben, um in ein System der Mischverwaltung oder gar in eine getrennte Aufgabenträgerschaft einzutreten. Erfreulich ist dabei, dass im kreisangehörigen Bereich nicht nur die Kreise selbst, sondern auch die kreisangehörigen Gemeinden, die anfangs zum Teil skeptisch waren, dies gleichermaßen so bewerten. Das Optionsmodell ist heute in den Regionen, in denen es praktiziert wird und darüber hinaus in Nordrhein-Westfalen akzeptiert. An dieser Stelle muss auch erwähnt werden, dass hier die Unterstützung und Rolle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) durchaus hilfreich war und die Optionskommunen von dieser Seite Rückendeckung erhalten haben. Gleichwohl darf auch nicht verschwiegen werden, dass (auch) die Optionskommunen in den vergangenen Jahren mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, die eine wirksame Aufgabenerfüllung behindert haben. Die größten Probleme waren:

– Eine Flut gesetzlicher Änderungen auf Bundesebene

Manchmal war das Reparaturgesetz zum Änderungsgesetz schon in den Bundestag

eingebraucht, bevor das Änderungsgesetz selbst in Kraft getreten ist. Es bedarf keiner Begründung, dass eine ständige Gesetzeskorrektur und -ergänzung große Unsicherheiten und Reibungsverluste auf der Vollzelebene bewirkt.

– Einschränkung der Gestaltungsspielräume durch zu enge Auslegung des Eingliederungsinstrumentariums

In den ersten Jahren des Optionszeitraums hatten die Optionskommunen – übrigens ebenso wie die ARGEN – die Möglichkeit gesehen, über das Instrument der sogenannten weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) flexible und passformige Eingliederungshilfen für langzeitarbeitslose Menschen bereitzustellen, die durch das herkömmliche Instrumentarium des SGB III nicht erreicht werden konnten. Sie sind auf diesem Weg auch durch das MAGS NRW unterstützt worden. Dennoch hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diese Möglichkeit – gegen den einheitlichen Widerstand der 16 Bundesländer – durch Beanstandungen und die Verweigerung der finanziellen Erstattungen für Leistungen dieser Art versperrt. Die damit verbundenen Rechtsfragen werden zur Zeit auf gerichtlichem Wege an verschiedenen Stellen im Bundesgebiet – auch in Nordrhein-Westfalen – geklärt. Was unabhängig vom Ausgang dieser Gerichtsverfahren bleibt, ist jedenfalls eine deutliche Einengung des Gestaltungsspielraums im Eingliederungsinstrumentarium. Ob die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene sogenannte Instrumentenreform hier effektive Verbesserungen schafft, ist noch nicht sicher und ist eine eigene Untersuchung wert.

– Intransparente und unangemessene Prüfungs- und Rückforderungspolitik des BMAS

Während in den beiden vorgenannten Problembereichen Optionskommunen und ARGEN gleichermaßen betroffen sind, gab und gibt es einen Störfaktor, der in der Tat die Aufgabenerfüllung für die Optionskommunen kaum erträglich macht und – was noch schlimmer ist – für die Integrationsbemühungen im Sinne der Arbeitslosen höchst kontraproduktiv ist. Gemeint ist die Art und Weise der durch die Prüfgruppe des BMAS vorgenommenen Prüfung der Jahresabrechnungen der Optionskommunen. Es ist völlig unstrittig und richtig, dass der Bund – hier vertreten durch die Prüfgruppe – volle Transparenz in der Finanzwirtschaft und im Ausgabeverhalten der Optionskommunen haben muss, soweit Bundesmittel in Frage stehen. Das Problem besteht aber darin, dass oft für die Optionskommunen nicht nachvollziehbar ist, nach welchem System Beanstandungen erfolgen. Es besteht der Ein-

druck, dass das Verhalten der Prüfgruppen untereinander nicht abgestimmt ist und sehr unterschiedliche Ergebnisse in den Optionskommunen aufschlagen. Noch problematischer ist aber, dass jede Beanstandung – egal, ob sie durch verschuldetes oder unverschuldetes Verhalten der Optionskommune veranlasst ist – zu finanziellen Rückforderungen (Verweigerung der Erstattung der Aufwendungen durch den Bund) führt. Danach tragen die Optionskommunen das volle Betriebsrisiko für Aufwendungen, die aus der Sicht des Bundes rechtswidrig sind, selbst dann, wenn – auch aus der Sicht des Bundes – die Kommunen kein Verschulden oder allenfalls leichte Fahrlässigkeit trifft. Dies ist eine eklatante Ungleichbehandlung zu Situationen bei den Arbeitsgemeinschaften, bei denen dem Bund kein entsprechender Rechtsträger für Ausgleichsansprüche gegenüber steht. Würde der Bund die Aufgabe durch eigene Behörden wahrnehmen, würde er dem Grunde nach auch für aus seiner Sicht rechtswidrige Aufwendungen einstehen müssen. Aus diesem Grund begrenzt der Wortlaut des § 6 b SGB II den Erstattungsanspruch der Kommunen bei Aufwendungen, die der Bund zu tragen hat, gerade nicht auf rechtmäßige Leistungen, sondern umfasst dem Grunde nach alle Leistungen des SGB II. Auch dieser Fragenkreis befindet sich zur Zeit in einer gerichtlichen Klärung.

– Anforderungen der Statistik

Einen letzten Problembereich bilden die statistischen Anforderungen und Auswertungen. Auch hier ist unstrittig, dass die kommunalen Aufgabenträger verpflichtet sind, die vorgegebenen Daten an den Bund bzw. die Bundesagentur zu liefern. Diese Daten sind zum großen Teil zur Steuerung unverzichtbar. Problematisch aus Sicht der Optionskommunen sind allerdings die ständigen Änderungen der Anforderungsprofile zur Datenlieferung und der Umstand, dass die Änderung der Datenlieferungsprofile nicht genügend mit ihnen abgestimmt werden. Die Bundesagentur nimmt auf ihre eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten im Rahmen der EDV-Systeme Rücksicht. Daten, die sie selbst nicht liefern kann, werden nicht in den Anforderungskatalog gestellt. Diese Rücksichtnahme gibt es gegenüber den Optionskommunen nicht. Ebenso ist oft unklar, nach welchen Methoden und mit welchen Systemen gelieferte Daten ausge-

wertet werden. Auch diese Situation führt zu häufigen Reibungsproblemen und Missheftigkeiten im Verhältnis Bund und Optionskommunen.

III. Anforderungen der Optionskommunen an das neue Organisationsmodell

Aus der geschilderten Motivation, Entwicklungsgeschichte und den Problemanzeigen des Optionsmodells leiten sich folgende Forderungen der nordrhein-westfälischen Optionskommunen für eine künftige kommunale Aufgabenträgerschaft ab:

1. Das heutige Optionsmodell ist dauerhaft zu entfristen und damit in eine kommunale Trägerschaft überzuleiten. Dabei soll über die bestehenden Optionskommunen hinaus auch anderen Regionen die Möglichkeit gegeben werden, die kommunale Trägerschaft zu wählen (zahlenmäßige Erweiterung). Beide Elemente (Entfristung und begrenzte zahlenmäßige Erweiterung) sind ohne Grundgesetzänderung möglich (vgl. Hennecke, Der Landkreis 2008, 113 ff.).
2. Auch in einem künftigen Kommunalmodell muss dem Bund hinsichtlich der finanziellen Leistungen volle Transparenz gewährt werden. Die Aufsicht soll aber den Ländern obliegen. Der heutige faktische Dualismus (einerseits rechtliche Aufsichtsfunktion bei den Ländern, andererseits faktische Aufsichtswirkung beim Bund im Rahmen der Finanzkontrolle und der Rückforderungen) ist zu beseitigen.
3. Soweit nicht bis dahin gerichtlich geklärt, ist gesetzlich klarzustellen, dass sich der Erstattungsanspruch der Kommunen gegenüber dem Bund nach § 6 b SGB II grundsätzlich auf alle SGB II-Leistungen erstreckt, für die der Bund die Aufwendungen zu tragen hat und hier nur insoweit eine Einschränkung besteht, als die Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten veranlasst worden sind.
4. Hinsichtlich des Systems der Datenlieferung und der Datenauswertung ist eine Organisation anzustreben, die diese Aufgaben außerhalb der Bundesagentur ansiedelt, da diese nicht zugleich einerseits Teilnehmer des Systemwettbewerbs (Kommunalmodell versus Bundesmodell) und

andererseits Herrin der Daten mit Auswertungskompetenz sein kann. Als neutrale Stelle bietet sich das Bundesamt für Datenverarbeitung und Statistik an. Sollte dieser Lösungsweg nicht durchführbar oder politisch gewollt sein, müssen jedenfalls Mechanismen geschaffen werden, die die notwendige Transparenz der Datenanforderungen und der Datenauswertungen im System sicherstellen.

IV. Anforderungen an die Optionskommunen selbst im Rahmen einer neuen Organisationsstruktur

Im Rahmen einer künftigen Organisationsstruktur, die den dauerhaften Fortbestand kommunaler Trägerschaft sichert und zahlenmäßig erweitert, kommen aber auch auf die kommunalen Träger selbst wichtige Aufgaben und Anforderungen zu, die hier nur angedeutet werden sollen:

Während die durch den Bund und die Bundesagentur gelenkten Organisationen in der Gefahr sind, übersteuert zu werden und sich in der Vielzahl von Geschäftsanweisungen zu verlieren, gibt es im System kommunaler Trägerschaft eine gegenteilige Tendenz: Die einzelnen kommunalen Träger sind in der Gefahr, zu kleinteilig zu arbeiten und die Möglichkeiten größerer Verbünde oder des Lernens in Systemen durch Vergleich zu vernachlässigen. Deshalb gilt es im Sinne

- einer Verbesserung der Aufgabenqualität,
- der besseren äußeren Wahrnehmung der Marke „kommunale Trägerschaft“,
- einer gestärkten inneren Identifikation mit der Aufgabe

alle Strukturen zu stärken, die ein solches Arbeiten im Verbund und das gegenseitige Voneinanderlernen ermöglichen. Dies gilt sowohl auf regionaler Ebene (Zusammenarbeit benachbarter Kommunen), als auch auf Landesebene (Arbeitskreis Option und Zusammenarbeit mit dem MAGS), als auch auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Landkreistag und in dem durchaus mit Erfolg durchgeführten, aber noch verbesserungsfähigen Projekt des Benchmarking der Optionskommunen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 50.20.03



Keine neuen Verschiebebahnhöfe schaffen: Die Sicht der ARGEn in NRW

Von Dr. Heinz Börger,
Kreisdirektor des Kreises Warendorf

Nach ersten Anlaufschwierigkeiten der ARGEn in den NRW-Kreisen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Kommunal- und Arbeitsverwaltung gut. So lautet mein Fazit als Vorsitzender des Arbeitskreises ARGEn beim LKT. Ich plädiere dafür, auch in Zukunft das Know-how beider Seiten zu nutzen. Das lässt sich am besten durch eine Überführung der ARGEn in Anstalten öffentlichen Rechts bewerkstelligen.

Nachdem die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im Jahr 2005 ihre Aufgabe zur Umsetzung des SGB II übernommen hatten, wurde schnell klar: hier war eine große Herausforderung zu bewältigen. Nicht nur, dass deutlich mehr Hilfeempfänger zu betreuen waren als in den ursprünglichen Schätzungen angenommen. Auch das Zusammenwachsen der Mitarbeiter mit unterschiedlichen Verwaltungs-Sozialisierungen war ausgesprochen schwierig. Regelungen einer Zentralverwaltung mit denen der kommunalen Selbstverwaltung zu vereinen – das stellt die Geschäftsführungen der ARGEn auch heute noch manchmal vor hohe Hürden, aber es funktioniert. Im Jahr 2005 war dagegen kaum überschaubar, wie das Zusammenspiel gelingen könnte.

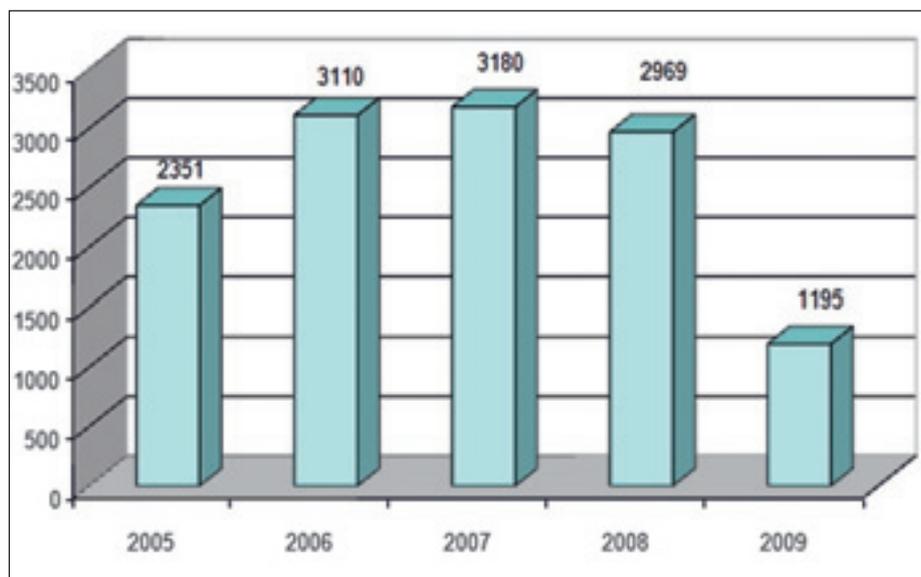
Nun – im Jahr fünf nach Einführung der sogenannten „Hartz IV-Gesetze“ – sind viele der anfänglichen Probleme gelöst. Man hat sich aneinander gewöhnt und schätzt das Know-How, welches der jeweils andere Partner in die ARGEn einbringt. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich inzwischen als ARGE-Mitarbeiter und bewältigen gemeinsam die schwierige Aufgabe. Die Kommunikation zwischen Agenturen und Kommunen ist in vielen nordrhein-westfälischen Kreisen vertrauensvoll und gut. Häufig ist zu merken, dass es ein gemeinsames Ziel gibt, an dem auch gemeinsam gearbeitet wird: nämlich, dass die Kunden bzw. die Bürger unabhängig von staatlichen Transferleistungen leben können. Und dabei können die ARGEn in NRW auf viele gute Ergebnisse zurückblicken.

Bundesweit war es 2004 insgesamt 69 Kommunen gestattet, die Umsetzung des SGB II als sogenannte „Optionslösung“ selbstständig zu übernehmen. Im Münsterland hat die Mehrzahl der Kreise hiervon Gebrauch gemacht. Der Kreis Warendorf war seinerzeit zurückhaltender und hat stattdessen mit der Agentur für Arbeit über die Gründung einer ARGE verhandelt.

Wenn heute eine Erweiterung der Optionslösung angeboten würde, so könnte ich mir vorstellen, dass sich auch im Kreis Warendorf hierfür eine Mehrheit fände. Die vergangenen Jahre haben aber auch gezeigt,

dass eine enge Verknüpfung mit der lokalen Agentur für Arbeit – in diesem Falle in Ahlen – notwendig ist, um weiterhin erfolgreich für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf tätig sein zu können. Diese heu-

gibt vor Ort eine zuständige Einrichtung. Gleichzeitig verkürzten sich durch die Zusammenarbeit gerade in ländlichen Regionen wie im Kreis Warendorf für viele Bürger die Wege – viele Fragen lassen sich seitdem



Entwicklung der Integration 2005 bis 2009 im Kreis Warendorf (Stichtag Juli)

te hervorragende Kommunikation zwischen Kreis und Agentur müsste bei der kompletten Übernahme der Aufgabe durch den Kreis ausgebaut werden.

Die Grundidee zum Zusammenschluss von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe war seinerzeit, dass die Empfänger von Transferleistungen die Hilfe aus einer Hand erhalten. An diesem Prinzip sollten wir festhalten. Die „Verschiebebahnhöfe“ der Vergangenheit sollten nicht mehr angefahren werden. Ein Ansprechpartner für die Leistungsgewährung und die Vermittlung in Arbeit – oder den Weg dorthin – das war die Basis zur Einführung des SGB II.

Durch die Gründung der ARGEn ist dieses auch gut gelungen. Auch wenn sich im Leistungs- und Integrationsbereich jeweils ein Ansprechpartner um die Belange der Kundinnen und Kunden kümmert, so ist durch die gemeinsame Führung ein abgestimmtes Verfahren gewährleistet und es

in den Anlaufstellen vor Ort klären, weite Fahrten zur Arbeitsagentur sind häufig nicht erforderlich.

Selbstverständlich gibt es auch viele Probleme bei den ARGEn. Die unterschiedlichen Verwaltungssozialisierungen, auf die ich schon kurz eingegangen bin, haben sich innerhalb der neuen Einheit jedoch angepasst und angeglichen. Eine „eigene“ ARGE-Sozialisation hat mittlerweile stattgefunden. Eine der größten Schwierigkeiten bleibt aber nach wie vor bestehen: die fehlende Dienstthereneigenschaft der ARGEn. So stellen im Kreis Warendorf neben der Agentur und dem Kreis auch alle 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden Personal für die ARGE zur Verfügung. Der Geschäftsführer muss mit allen 15 Dienstherren im ständigen Kontakt sein, um personalrechtliche Angelegenheiten zu klären. Die Führungskräfte der ARGE müssen zum Beispiel bis zu sechs verschiedene Dienstvereinbarungen zur Leistungs-

orientierten Bezahlung (LOB) beachten, da in ihrem Team Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sechs kommunalen Dienstherren tätig sind. Das sind Herausforderungen, die es in keiner anderen Verwaltungseinheit gibt und die die tägliche Arbeit sehr belasten.

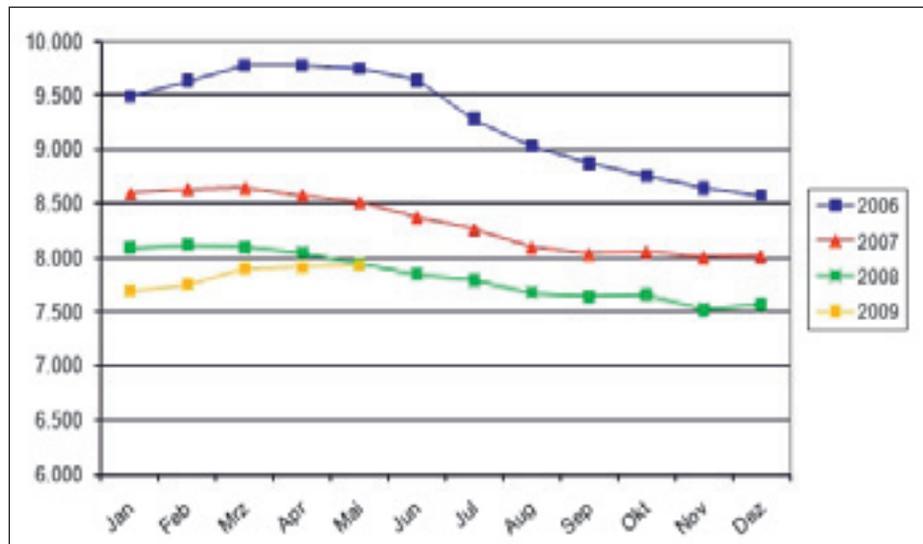
Eine Überführung der ARGEn in Anstalten öffentlichen Rechts würde der Grundidee des SGB II – Hilfe aus einer Hand – gerecht werden. Gleichzeitig ließe sich auf diesem Weg der perspektivisch größte Hemmschuh auflösen: nämlich die fehlende Dienstherreneigenschaft. Das Personal könnte den Dienstherren entweder freiwillig wechseln oder im Rahmen einer Übergangsfrist zu den ursprünglichen Dienstherren zurückkehren. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten, flexible Lösungen zu finden. Voraussetzung dafür ist, dass vor Ort alle gewillt sind, diese Lösungen auch anzupacken.

Der gemeinsame Vorschlag der Ministerpräsidenten Rüttgers und Beck und des Bundesministers Scholz vom Februar dieses Jahres zur Gründung der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) hatte eine ganze Reihe guter Ansätze, um das Positive der ARGEn fortzuführen und gleichzeitig eine Reihe der vorhandenen Probleme zu lösen. Allerdings wäre es erstens nicht in Ordnung, wenn der Bund die Fachaufsicht über die

Aufsichtsebenen zur Kontrolle der ZAGs im Gesetzgebungsverfahren noch anzupassen. Anhand dieser geschilderten „Knackpunkte“ wird deutlich, dass in vielen Bereichen das Vertrauen des Bundes in die verant-

lichen gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt es zu schaffen.

Seit einiger Zeit beschäftige ich mich mit den Voraussetzungen, die eine getrennte Trägerschaft erfüllen muss. Viele Verwal-



Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Warendorf 2006 bis 2009

wortlichen Trägervertreter vor Ort zu fehlen scheint. Hier hat der Bund offensichtlich Nachholbedarf. Allen Beteiligten ist daran

tungsabläufe sind dann doppelt zu erfüllen, Transferleistungen mindestens zweimal zu berechnen. Der kommunale Träger hat kaum Einblicke – geschweige denn Einflüsse – auf die Integrationsarbeit der Agenturen. Perspektivisch kann es nur wieder zu Verschiebebahnhöfen kommen, die Grundidee der „Hartz-Kommission“ wird also aufgegeben.

Eine Trennung der Zuständigkeiten im Jahre 2010 wird alle Beteiligten vor eine Herausforderung stellen, die kaum zu bewältigen wäre. So müssten die vorhandenen Leistungsakten getrennt und eventuell komplett kopiert werden. Eine neue Software wäre auszusuchen, unzählige Daten müssten eingepflegt werden. Eigene Räumlichkeiten wären zu suchen, Personal zu übernehmen, zu qualifizieren und vieles mehr. Und das bei einer stetig steigenden Zahl von Hilfeempfängern! Geht man von der Situationsbeschreibung der Regionalagentur NRW der BA aus, so haben wir alleine im Kreis Warendorf Ende dieses Jahres mit über 1.500 Bedarfsgemeinschaften mehr als noch im Sommer 2008 zu rechnen.

An dieser Stelle ist der Gesetzgeber kurzfristig gefordert, Lösungen zu entwickeln, die den Bürgern helfen und ihnen nicht schaden. Die Leistungsgewährung und die Vermittlung in Arbeit sollten dabei weiter aus einer Hand erfolgen.



ARGE-Geschäftsführer Peter Wapelhorst im Gespräch mit zwei Kolleginnen.

Trägerversammlungen übernehmen. Dieses wäre ein Einschnitt in die kommunale Selbstverwaltung, den man so nicht hinnehmen könnte. Zweitens wären die aufgeführten

gelegten, vor Ort möglichst gute Ergebnisse zu erreichen, um Menschen unabhängig von Transferleistungen zu machen. Doch dafür sind Freiräume notwendig. Die erforderli-

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2009 50.20.03



Arbeitsgemeinschaften sind zukunftsfähig - Perspektiven aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit

Von Christiane Schönefeld,
Vorsitzende der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit

Der Erfolg der Partner Kommune und Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Arbeitsgemeinschaften „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ ist nicht wegzudiskutieren. Kommunen und BA haben gemeinsam viel erreicht: Das Ziel, Menschen aus der Hilfebedürftigkeit herauszuführen, ist ein beachtliches Stück vorangekommen. In Nordrhein-Westfalen konnte die Zahl der Bedarfsgemeinschaften seit Anfang 2006 um gut 86.300 auf 788.400 reduziert werden, gegenüber 2006 gibt es heute gut 67.400 oder 5,7 Prozent erwerbsfähige Hilfebedürftige weniger.

Organisatorisch sind die Kommunen und die BA gut vorangekommen: In 2009 sind mit 14.400 knapp 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr bei den Arbeitsgemeinschaften beschäftigt als Anfang 2006, der Anteil befristeter Arbeitsverträge wurde auf unter 20 Prozent verringert, die Datenverarbeitung wurde unter Volllast weiter entwickelt und integrierte Vermittlungsprozesse für Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften zeigen, dass die notwendigen Verbesserungen nicht nur angemahnt, sondern auch realisiert werden.

Ob sich die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger in einer Sackgasse befinden oder zu einem funktionsfähigen System weiter entwickeln können, ist gut vier Jahre nach dem Inkrafttreten noch nicht beantwortet. Diese Unsicherheit lastet auf der Grundsicherung und belastet indirekt auch diejenigen, die am Rande des Arbeitsmarktes stehen und individuelle Hilfen benötigen.

Es lohnt immer wieder ein Verweis auf die Ausgangslage: Den Auftrag, kommunale Sozialpolitik und die Arbeitsmarktpolitik der BA gezielt auf den Einzelfall integrationsfördernd zu kombinieren und zu bündeln. Diese Zielsetzung darf nicht aus den Augen verloren werden, wenn über Entscheidungen zur Form der zukünftigen Zusammenarbeit gestritten wird. Festgeschriebene Doppelzuständigkeiten, mit den sich daraus ergebenden Überschneidungen und Konkurrenzen, sind weder wirksam noch wirtschaftlich, nicht in der Grundsicherung noch sonst wo.

Die Erfolgsfähigkeit der Grundsicherung liegt in der Zusammenarbeit von Kommunen und BA.

Der Kreis der Arbeitslosen in den Arbeitsgemeinschaften und bei den zugelassenen kommunalen Trägern ist äußerst heterogen. Die Motivationslagen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen variieren enorm: Es gibt hoch motivierte, vermittlungsorientierte Menschen, Personen, die nach langer Arbeits-

losigkeit resigniert haben und Menschen mit ausgeprägten, multiplen Hemmnissen wie Schulden oder Suchterkrankungen. Die unterschiedlichen Grade von Marktnähe, Vermittlungshemmnissen und Aktivierungsbedarfen benötigen ein fundiertes Profiling und differenzierte Angebote der Beratung und Förderung als Basis einer erfolversprechenden Integrationsarbeit.

In den Arbeitsgemeinschaften ergänzen sich die Stärken der Leistungsträger der Grundsicherung Kommune und BA wirkungsvoll. Die hohe Transparenz macht eine objektive Bewertung und ein gezieltes Nachsteuern möglich.

Hat die BA ihre Kompetenzen in der beruflichen Beratung und in der – insbesondere überregionalen – Arbeitsvermittlung, so liegen die kommunalen Stärken in der langjährigen Erfahrung im sozialpolitischen und sozialintegrativen Bereich.

Nur die Zusammenarbeit von Kommunen und BA kann auf Dauer die Veränderungen und die Ergebnisse hervorbringen, die Betroffene und Auftraggeber zu Recht erwarten. Ich bin zuversichtlich, dass der Gesetzgeber die Synergien, die sich aus den beiden Erfolgsfaktoren Kommune und BA zum Wohle aller erwirtschaften lassen, richtig einschätzt und in der Neuorganisation intelligent, handlungs- und zukunftsfähig verankert.

Wir dürfen aber nicht die Tatsache aus den Augen verlieren, dass es in mehr als vier Jahren „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ noch nicht zufriedenstellend gelungen ist, ein gesellschaftliche Akzeptanz für das erneuerte Sozialsystem zu erreichen. Die Ablehnung durch einen Teil der Betroffenen ist konstant, der inhaltliche Widerstand ist organisiert, gut vernetzt und nachhaltig.

Das Recht an komplexe Lebenssituationen anzupassen ist schwer und nicht ohne einen kalkulierten Grad an Abstraktion möglich. Schon gar nicht in einem entwickelten und hoch differenzierten Sozialstaat. 17 Millionen Bescheide werden jährlich bundesweit

im Rechtsfeld des Sozialgesetzbuches II versandt. 170.000 Klagefälle sind da genug, um Gerichte zu fordern und immer wieder Anlässe zu bieten, das gesamte Sozialsystem öffentlichkeitswirksam zu diskreditieren und die gefühlte Ungerechtigkeit zu bestätigen.

Es ist müßig, nach Schuldigen zu suchen, denn die sind leicht und überall zu finden. Die Partner haben nicht ohne Reibung in die Zusammenarbeit gefunden. In engen Zeitplänen entwickelte EDV-Systeme erzeugen auch heute noch Frust und Mehrarbeit. Viele unterschiedliche Personalvertretungen wollen der Zusammenarbeit ihren wohlmeinenden Stempel aufdrücken. Zudem sieht sich Politik in einer Generalkritik der Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber sieht sich in ständigem Veränderungs- und Anpassungszwang und läuft damit nicht selten Gefahr, mit der einen vermeintlich behobenen besonders drängenden Ungerechtigkeit andere zu erzeugen. Dass das der öffentlichen Akzeptanz nicht zuträglich ist, leuchtet ein. Ebenso notwendig ist aber, dass ein Sozialsystem und seine vielen Stellschrauben ständig nachgestellt und justiert werden müssen.

Seit dem Spätsommer des vergangenen Jahres entwickelt sich der Arbeitsmarkt in eine negative Richtung. Die Aufbaujahre 2005 waren bis zum Frühsommer 2008 von einem sich günstig entwickelnden Arbeitsmarkt positiv begleitet. Mit dem Offenbarwerden der Krankheit der Finanzmärkte hat sich der Gegenwind auf dem Arbeitsmarkt eingestellt, schneller und kräftiger als es zu erwarten war. Die Vorteile einer stark exportorientierten Volkswirtschaft schlugen in ihr Gegenteil um.

Nach einem Jahr mehren sich die Zeichen, dass die wirtschaftliche Talfahrt gestoppt wurde. Die Folgen für den Arbeitsmarkt sind in der Dimension noch nicht zu übersehen. Deutlich steigenden Zahlen im Bereich der Arbeitslosenversicherung folgen Zuwächse im Bereich der Grundsicherung. Die Markt-

lage erschwert zum einen die Integration marktferner Arbeitsuchender, zum anderen müssen Personen, die im vergangenen Aufschwung keine Versicherungsansprüche aufbauen konnten, (wieder) in die Arbeitslosigkeit.

Arbeitsmöglichkeiten – für viele der einzige Weg in eine geregelte Beschäftigung oder willkommener Zusatzverdienst, für andere Belastung oder gar Ausbeutung – sind vom Volumen her ausgereizt. Einen neuen Weg bietet hier die Job-Perspektive. Die Defizite von Leistungsgeminderten werden quasi auf Dauer finanziell ausgeglichen. Dass in Nordrhein-Westfalen fast 11.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige mit der Job-Perspektive eine Beschäftigung gefunden haben, zeigt, dass es auch in Krisen Marktnischen gibt, die erschlossen werden können, wenn man intelligente Lösungen anbieten kann. Die kritische Arbeitsmarktlage macht auch einen weiteren Vorteil des SGB II deutlich: die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt ist gestiegen. Während früher Jugendliche, die an der Schwelle von der Schule in die Ausbildung scheiterten, ohne eigene Versicherungsansprüche in den Nischen der Sozial-

hilfe verschwinden konnten, bleiben sie heute präsent. Sie werden als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft als erwerbsfähige Hilfebedürftige geführt und bleiben in der Beratung und Betreuung.

In diesen unruhigen Zeiten das Problem Arbeitskräftemangel aufzumachen, erscheint vielen sicher theoretisch. Aber die „Krise hinter der Krise“ darf heute nicht ausgeblendet werden. Das Potenzial der gering qualifizierten Beschäftigten und auch der heute noch marktfernen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird mit der absehbaren demografischen Wende an Marktwert gewinnen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Bewertung von Leistungsfähigkeit immer auch vor dem Hintergrund der Rekrutierungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu bewerten ist. Wenn in fünf bis zehn Jahren die Engpässe auf dem Arbeitsmarkt real sind, eröffnen sich zusätzliche Chancen. Die Grundlage, ob die Hilfebedürftigen davon profitieren können, muss allerdings jetzt gelegt werden. Der Weg zurück zum Arbeitsmarkt ist weit. Daher lautet das Gebot der Stunde, jetzt die Krise zu nutzen und in die berufliche Qualifizierung zu investieren,

sei es bei den Beschäftigten im Betrieb oder bei den Arbeitsuchenden in den Arbeitsgemeinschaften und den zugelassenen kommunalen Trägern.

Arbeitsmarktpolitik ist keine Schönwetter-Veranstaltung, sondern muss in Krisenzeiten wirksam sein. Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger sind in kritischen Zeiten – also jetzt – gefordert. Dass die Arbeitslosigkeit in der Wirtschaftskrise noch nicht so angestiegen ist, wie es erwartet wurde, ist ein Beleg dafür, dass das lokale Zusammenwirken von Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften auch in Krisen zukunftsfähig ist. Die Auswirkungen der ersten Wirtschaftskrise nach der Einführung des SGB II in 2005 haben die dafür zuständigen Institutionen Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit besser als erwartet begrenzt. Mit erfolgreicher Arbeit verbessern sich die Aussichten, das auch auf lange Sicht gemeinsam erfolgreich zu tun.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2009 50.20.03



Sind ARGEn wirklich besser? Anmerkungen zur Evaluation der Betreuungsorganisation

Von Privatdozent Dr. Hilmar Schneider,
Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit IZA,
Bonn

Mit der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Reform der Grundsicherung (Hartz IV) wurde auch die institutionelle Form der Betreuung von Hilfebedürftigen einer grundlegenden Änderung unterzogen. Bis dahin oblag die Betreuung von Sozialhilfebeziehern den Kommunen, während die Betreuung von Arbeitslosenhilfebeziehern in der Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit (BA) lag. Im Zuge der faktischen Abschaffung der Arbeitslosenhilfe war seitens der Bundesregierung ursprünglich geplant, den Verantwortungsbereich der BA auf sämtliche erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auszuweiten. Die kommunale Zuständigkeit sollte auf nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige begrenzt werden. Nach massiven Protesten der Kommunen setzten die Länder im Vermittlungsausschuss jedoch schließlich eine Mischverwaltung von Kommunen und BA in Form der sogenannten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) durch, und für eine begrenzte Zahl von sogenannten Optionskommunen (69) wurde darüber hinaus im Rahmen der sogenannten Experimentierklausel (§6 SGB II) eine autonome kommunale Zuständigkeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige vereinbart. Der Gesetzgeber behielt sich allerdings vor, die Effektivität beider Verwaltungsformen nach einer Anlaufphase auf den Prüfstand zu stellen. Mit Hilfe wissenschaftlich abgesicherter Erkenntnisse sollte bis Ende 2008 ermittelt werden, welche der beiden neu zu schaffenden Organisationsformen effektiver arbeitet, um anschließend auf dieser Grundlage gegebenenfalls eine einheitliche Verwaltungsform beschließen zu können.

Evaluation der Experimentierklausel

Unter der Regie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde 2006 eine breit angelegte Forschungsinitiative gestartet, um dem in der Experimentierklausel festgeschriebenen Evaluationsauftrag der Bundesregierung nachzukommen. In insgesamt vier Untersuchungsfeldern (Deskriptive Analyse und Matching, Implemen-

tations- und Governanceanalyse, Wirkungs- und Effizienzanalyse, Makroanalyse und regionale Vergleiche) war eine Vielzahl von Wissenschaftlern an der Durchführung beteiligt.¹ Zugespielt lautete die Kernfrage: ARGEn oder Optionskommunen: Wer kann es besser?

Der Ende 2008 vorgelegte Abschlussbericht kommt zu der Erkenntnis, dass die ARGEn im Hinblick auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Durchschnitt bislang bes-

ser abschneiden als Optionskommunen. Zu diesem Zeitpunkt war der Vergleich zwischen ARGEn und Optionskommunen durch ein Ende 2007 ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgericht allerdings bereits obsolet geworden. Das Gericht betrachtet die Mischverwaltung von Bundesbehörden und Kommunen als verfassungswidrigen Eingriff in das Recht der Kommunen auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung. Für eine Neuregelung setzte es dem Gesetzge-

ber eine Frist bis Ende 2010 (Az.: 2 BvR 2433/04).

Die Politik steht also nach wie vor in der Pflicht, eine einheitliche Organisationsform zu schaffen. Insofern können die vorliegenden Forschungsergebnisse zumindest grundsätzlich Anhaltspunkte dafür liefern, worauf bei einer künftigen Organisationsform geachtet werden sollte. Allerdings stößt man hier schnell an Grenzen der Belastbarkeit der Ergebnisse. Insbesondere das Untersuchungsdesign im zentralen Untersuchungsfeld 3 (Wirkungs- und Effizienzanalyse) kann im Hinblick auf die Ausgangsfrage nicht für sich in Anspruch nehmen, eindeutige Schlussfolgerungen zuzulassen.

Keine eindeutigen Schlussfolgerungen

Die durchgeführte Wirkungsanalyse beruht im Kern auf einer Bestandsstichprobe von Hilfebeziehern aus ARGEn und Optionskommunen, die im Jahr 2006 im Hilfebezug standen und befragt wurden. Der ausgewählte Personenkreis wurde im Zeitraum 11/2007 bis 3/2008 erneut befragt, wobei der Verbleib im Hilfebezug als zentrales Messkriterium ermittelt wurde. Mit Hilfe verschiedener ökonomischer Verfahren wurde auf dieser Grundlage die Wahrscheinlichkeit des Hilfebezugs modelliert. Zusammengefasst lautet das Ergebnis, dass Hilfebezieher in Optionskommunen im Durchschnitt länger im Hilfebezug verbleiben als Hilfebezieher in vergleichbaren ARGEn. Daraus leitet sich die Schlussfolgerung ab, dass Optionskommunen ihre Aufgabe weniger effektiv erfüllen als ARGEn. De facto ist eine solche Schlussfolgerung jedoch nur dann zulässig, wenn bestimmte Nebenbedingungen erfüllt sind, deren Gültigkeit in der Untersuchung aber nicht hinreichend überprüft wurden.

Auf den ersten Blick erscheint es zwar nahelegend, dass ein relativ niedriger Anteil von Personen, die im Hilfebezug verbleiben, als Ausdruck für besonders effiziente Vermittlung betrachtet werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen, die nicht sehr weit hergeholt sein müssen, kann jedoch gerade ein hoher Anteil von Langzeitbedürftigen Ausdruck für eine insgesamt effektivere Vermittlung sein. Der Vergleich der Anteile von Langzeitbedürftigen stellt somit kein hinreichendes Kriterium für die Beurteilung der Effektivität der Vermittlung der untersuchten Organisationsformen dar. Im Gegenteil: Ein solcher Vergleich kann unter Umständen sogar zu einer falschen Beurteilung führen.

Das gleiche Ergebnis kann nämlich von völlig gegensätzlichen Ursachen herrühren. Wenn ARGEn den Optionskommunen in allen Belangen überlegen sind, wird sich ihre

bessere Performance mit dem gewählten Untersuchungsdesign selbstverständlich erweisen. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen ARGEn bei dem gewählten Untersuchungsdesign besser abschneiden, obwohl in Wirklichkeit die Optionskommunen den besseren Job machen. Der Rückschluss aus der Performance-Messung auf die Performance ist deshalb nicht ohne Weiteres eindeutig. Die Frage „Wer kann es besser?“ muss damit nach wie vor als unbeantwortet gelten.

Frage „Wer kann es besser“ ist unbeantwortet

Eine dieser paradoxen Konstellationen liegt dann vor, wenn die Gesamtheit der Hilfebedürftigen aus einer Gruppe von eher leicht Vermittelbaren und einer anderen Gruppe von eher schwer Vermittelbaren besteht und ARGEn und Optionskommunen zwar gleich effizient bei der Vermittlung von schwer Vermittelbaren sind, Optionskommunen aber effizienter bei der Vermittlung von leicht Vermittelbaren. Das würde dazu führen, dass im Bestand von Optionskommunen tendenziell ein höherer Anteil von schwer Vermittelbaren anzutreffen ist als bei ARGEn, weil die leicht Vermittelbaren in den Optionskommunen schneller aus der Hilfebedürftigkeit heraus geführt werden. Bezogen auf eine Ausgangsstichprobe brauchen die Optionskommunen dann scheinbar länger für die Vermittlung, weil die schwer Vermittelbaren das Geschehen dominieren. Für die Beurteilung der Performance wird das zum Problem, wenn eine Unterscheidung zwischen leicht Vermittelbaren und schwer Vermittelbaren nicht im Voraus möglich ist. Im Nachhinein ist sie natürlich immer möglich, aber das hilft nichts für die Beurteilung von Effizienzunterschieden, wenn keine Zuschreibung darüber möglich ist, zu welchen Teilen die Vermittlungsdauer von besonderen Vermittlungshemmnissen und zu welchen Teilen von der Effizienz des Vermittlungsprozesses geprägt war. Es lässt sich zeigen, dass das in der BMAS-Studie verwendete Evaluationsdesign beim Vorliegen heterogener Maßnahmeneffekte paradoxe Resultate hervorrufen kann, die umso ausgeprägter sind

- je effektiver die überlegene Organisationsform arbeitet,
- je größer der Bevölkerungsanteil der Gruppe ist, bei dem sich die Effektivitätsunterschiede bemerkbar machen und
- je später die Messung erfolgt.

Eine sinnvolle Strategie zur Vermeidung dieses Problems hätte darin bestanden, Zugangskohorten in den Hilfebezug zu erheben statt einer Bestandsstichprobe. Auf der

Grundlage von Zugangskohorten lassen sich bedingte Übergangswahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung unbeobachteter Heterogenität schätzen, die zur Beschreibung von Wirkungsunterschieden wesentlich geeigneter sind als Bestandswahrscheinlichkeiten und die gegenüber Verzerrungen der beschriebenen Art robust sind.

Damit wird keineswegs behauptet, die Optionskommunen leisteten in Wahrheit die bessere Arbeit. Es kann durchaus sein, dass die ARGEn tatsächlich die bessere Arbeit leisten, aber die vorliegende BMAS-Studie liefert dafür keine hinreichende Rechtfertigung.

BMAS-Studie: Mehr Fragen als Antworten

Wenn Unterschiede in der Performance unterschiedlicher Organisationsformen auftreten, liegt die Vermutung nahe, dass es dafür auch handfeste Ursachen gibt. Diese müssen identifiziert werden. Darüber hinaus ist zu klären, inwieweit solche Ursachen an eine bestimmte Organisationsform gebunden sind. Aber auch in dieser Hinsicht macht die BMAS-Studie ratlos. Folgt man ihren Ergebnissen, dann wirkt sich positiv auf die Vermittlung aus, wenn eine ganzheitliche Betreuung im Sinne eines generalisierten Fallmanagements betrieben wird, eine intensive Betreuung der zu Vermittelnden gewährleistet ist und einer Aktivierung Vorrang vor einer passiven Betreuung eingeräumt wird. Als negativ hat sich neben einer Kundensegmentierung ausgerechnet die Nutzung des gemeinsamen Arbeitgeberservice mit der BA erwiesen. Dahinter verbirgt sich im Wesentlichen das Stellenvermittlungssystem der BA. Der letztgenannte Punkt ist der einzige, der institutionenspezifisch ist, weil er nur den ARGEn zur Verfügung steht. Wenn ARGEn also wirklich besser sind als Optionskommunen, dann nicht wegen, sondern rätselhafterweise trotz der Nutzung des Arbeitgeberservice. Auch wenn somit am Ende mehr Fragen bleiben als Antworten, bedeutet dies natürlich keineswegs, dass man aus empirischen Untersuchungen nichts lernen kann.

¹ Der Abschlussbericht ist als Bundestagsdrucksache Nr. 16/11488 veröffentlicht (http://www.bmas.de/coremedia/generator/31070/f390_forschungsbericht.html). Die entsprechenden Teilberichte sind unter folgenden Web-Adressen erhältlich:
UF 1: http://www.bmas.de/coremedia/generator/30142/f385_forschungsbericht.html
UF 2: http://www.bmas.de/coremedia/generator/30142/f386_forschungsbericht.html
UF 3: http://www.bmas.de/coremedia/generator/30142/f387_forschungsbericht.html
UF 4: http://www.bmas.de/coremedia/generator/30142/f388_forschungsbericht.html

Ganz im Gegenteil: Ohne empirische Validierung von hypothetischen Mutmaßungen kann es keinen Erkenntnisfortschritt geben. Ob dieser Erkenntnisfortschritt gelingt, hängt letztendlich vom jeweiligen Untersuchungsdesign ab. Hier ist die Praxis leider voller Beispiele für vertane Chancen.

Für die Diskussion um die anstehende Organisationsreform ist das sicherlich nicht hilfreich. Die Auseinandersetzung ist nunmal von föderalen Konflikten geprägt, der ein paar sachliche Argumente gut täten. Es geht letztlich um eine Lösung im Interesse der Betroffenen. Eine solche Lösung hängt

mutmaßlich weniger von einer bestimmten Organisationsform als vielmehr von den richtigen Aktivierungs- und Betreuungsstrategien gegenüber den Hilfebedürftigen ab.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2009 50.20.03



Die getrennte Aufgabenwahrnehmung: Dienstleistung aus einer Hand nicht zu erreichen

Von Johannes Kirsch und Gernot Mühge, wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen



Einleitung

Das Ziel, nicht (mehr) versicherten Erwerbslosen „Dienstleistungen aus einer Hand“ zu bieten, war bei der Einführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) durch das vierte „Hartz“-Gesetz weitgehend unstrittig; über die hierfür geeignete institutionelle Konstruktion gingen die Vorstellungen jedoch weit auseinander (vgl. Knuth 2006; ders. 2009). Der schließlich gefundene doppelte Kompromiss – die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommunen (ARGen) sowie das Experiment von 69 vorübergehend zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassenen kommunalen Trägern – barg erhebliche rechtliche Risiken. Mit dem Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Kommunalbeschwerden bezüglich der ARGen stattgegeben, so dass diese – jedenfalls ohne Änderung des Grundgesetzes – über 2010 hinaus nicht zulässig sind. Sollte bis dahin keine Lösung gefunden werden, würde die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II flächendeckend auf den „Urzustand“ nach § 6 Abs. 1 SGB II zurückfallen: Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssten dann zwei verschiedene Stellen aufsuchen, um ihre Leistungen zu beantragen. Die Arbeitsagenturen wären für die Bewilligung der Leistungen zum Unterhalt und für die Förderung der Erwerbsintegration zuständig, während die Kommunen die Anträge auf Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) bearbeiten sowie psycho-sozial und familial bedingte Hemmnisse der Erwerbsintegration überwinden helfen würden (Leistungen nach § 16 a SGB II). Vor diesem Hintergrund erscheinen die 23 kommunalen Gebietseinheiten (darunter 19 Landkreise), in denen Bundesagentur für

Arbeit und Kommune ihre Aufgaben nach dem SGB II schon heute getrennt wahrnehmen, nicht mehr nur als ungewollte „dritte“ Form der Implementation des SGB II, sondern – wie auch das nach dem BVerfG-Urteil von Seiten der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in die Diskussion gebrachte Konzept eines „Kooperativen Jobcenters“ (Scheele/Weise 2008) zeigt – als eine Realität mit Relevanz für zukünftige Gestaltungsoptionen.

Forschungsprojekt des IAQ zur getrennten Aufgabenwahrnehmung

Aufgrund der Fokussierung der Evaluation nach § 6 c SGB II (vgl. Deutscher Bundestag 2008) auf den Vergleich von ARGen und Optionskommunen, ist das Wissen über die getrennte Aufgabenwahrnehmung (GAW) bisher lückenhaft. Vor diesem Hintergrund hat das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen die Organisation der Leistungsprozesse und die Qualität der Kooperation zwischen Bundesagentur und Kommune bei getrennter Aufgabenwahrnehmung analysiert. Mit Förderung durch die Hans-Böckler-Stiftung wurden zwischen September und Januar 2008/09 drei Intensivfallstudien zu Gebietseinheiten mit getrennter Aufgabenwahrnehmung durchgeführt; die Auswahl erfolgte auf der Basis einer vorgeschalteten telefonischen Kurzbefragung aller getrennten Trägerschaften. Im Rahmen der Fallstudien wurde mittels Expertengesprächen sowie Dokumentenanalysen untersucht, in welchem Maße Kommune und Arbeitsagentur die Erbringung ihrer jeweiligen passiven und aktiven SGB-

II-Leistungen integrieren und welche (Interessens-)Unterschiede es diesbezüglich innerhalb der Organisationen zwischen den verschiedenen hierarchischen Ebenen gibt. Des Weiteren wurde die Entstehungsgeschichte der jeweiligen GAW und deren Fortwirken auf die bestehende Form der Kooperation beleuchtet. Die relevanten Akteursgruppen der getrennten Trägerschaft, deren Handeln und Strategien sowie wechselseitigen Beziehungen in den Fallstudien analysiert wurden, sind in Kommune und Agentur für Arbeit auf zwei Hierarchieebenen angesiedelt: (1) die **Leitungsebene** umfasst das für die Umsetzung der SGB II-Prozesse verantwortliche strategische Management (in der Arbeitsagentur: Vorsitzender der Geschäftsführung, Geschäftsführer operativ und SGB II-Bereichsleitung, in der Kommune: Sozialdezernent, Leitung Sozialamt o. ä.); (2) zur **operativen Ebene** zählen die Mitarbeiter/-innen der SGB-II-Leistungsbearbeitung, die Vermittlungsfachkräfte der Arbeitsagentur sowie die Außendienstmitarbeiter/-innen.

Leitungsebene: Tendenz zur aktiven Abgrenzung und Konkurrenz

Die Entwicklung der Träger der SGB II-Grundversicherung in getrennter Aufgabenwahrnehmung verläuft in den untersuchten Fällen stark divergierend. Auf der Leitungsebene zeigen sich weder die Kommunen noch die Arbeitsagenturen als homogene Akteure; ihr Handeln und ihre Strategien sind vielmehr das Ergebnis differenzierter intra-organisationaler Prozesse. Dabei gibt es jedoch einen deutlichen Unterschied zwischen den beiden Organisationen:

- Die *Agenturen für Arbeit* mit ihrem relativ übersichtlichen Geflecht von Akteuren und der Anbindung an die Kontroll- und Steuerungsmechanismen der Nürnberger Zentrale, welche die Handlungsspielräume der örtlichen Geschäftsführungen definieren, treten einheitlicher auf als die Kommunen.
- In der komplexeren Welt der *Kommunen* bzw. des kommunalen SGB II-Managements ist das Handeln in Bezug auf die GAW stärker eingebettet in Aushandlungsprozesse, an denen vielfältige Akteure aus Verwaltung und Kommunalpolitik beteiligt sind; es knüpft deshalb an differenzierte Vorgeschichten an und weist ein breiteres Spektrum von Varianten auf.

Über den Variantenreichtum hinweg weist das Handeln der Leitungsebenen beider Organisationen in der GAW folgende Gemeinsamkeiten auf, die eher in Richtung Abgrenzung und Konkurrenz wirken und der Entwicklung verbindlicher Kooperationsbeziehungen Grenzen setzen:

- Anders als in der ARGE gibt es bei getrennter Trägerschaft kein gemeinsames organisatorisches Dach, unter dem die zwischen Arbeitsagentur und Kommune bestehenden Unterschiede der Organisationskultur und Governancestruktur allmählich überwunden werden könnten. Sie werden im Gegenteil von den Leitungsebenen zur Profilierung der eigenen Organisation und Legitimation ihres Handelns geradezu hervorgehoben, indem den (vermeintlichen) Schwächen des anderen Trägers – quasi spiegelbildlich – die eigenen Stärken gegenübergestellt werden. So wird der Bundesagentur von Seiten der kommunalen Akteure Inflexibilität, Bürokratie und Zentralismus zugeschrieben, um hiervon das eigene Handeln als flexibel, den lokalen Gegebenheiten angepasst und den individuellen Problemlagen gerecht werdend abzuheben. Demgegenüber kritisieren die örtlichen Spitzen der Arbeitsagenturen die kommunalen SGB II-Träger als tendenziell chaotisch und unwirtschaftlich, während man selbst stets rechtskonform, stringent und wirtschaftlich effizient arbeite.
- In den existierenden GAWen gibt es keine Kooperationsverträge, da von keinem der beiden Träger eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit gewünscht wird. Vielmehr ist man angesichts der unsicheren Zukunft an Offenheit und größtmöglichen Handlungsspielräumen interessiert. Wenn es eine schriftliche Basis der Zusammenarbeit gibt, dann sind dies Protokolle gemeinsamer Besprechungen, in denen – jederzeit wiederrufbar – organi-

satorische Details der Kooperation (meist im Bereich der Leistungssachbearbeitung) vereinbart wurden.

Operative Ebene: Kooperation als Problembewältigungsstrategie

Anders als auf der Leitungsebene haben sich auf der operativen Ebene – und hier insbesondere im Bereich der Leistungssachbearbeitung – relativ stabile Formen der Zusammenarbeit entwickelt. Der Prozess der Bewilligung der ALG-II-Regelleistungen (Agentur für Arbeit) und der Kosten der Unterkunft (Kommune) erfolgt zwar formal getrennt, aber in der Praxis müssen sich die Leistungsfachkräfte der beiden Organisationen in hohem Maße gegenseitig abstimmen. Die enge organisationsübergreifende Zusammenarbeit ist ihnen in der Regel zur Selbstverständlichkeit geworden, da sie nur so ihrem Anspruch gerecht werden können, eine qualitativ hochwertige Dienstleistung gegenüber den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erbringen. Mit dieser starken Kooperationsorientierung drohen sie zugleich aber, (zumindest unterschwellig) in Konflikt mit den Zielen der eher an Abgrenzung und Konkurrenz orientierten Leitungsebene der eigenen Organisation zu geraten. In den untersuchten Fällen haben die beteiligten Organisationen verschiedene Formen der Gestaltung der Leistungsbearbeitung mit unterschiedlich hohem Grad der Prozessintegration entwickelt:

- A: Die Prozesse der Antragstellung und -bewilligung, insbesondere die Einkommens- und Vermögensfeststellung, erfolgen weitestgehend unabhängig voneinander und parallel durch Arbeitsagentur und Kommune.
- B: Die Kommune stützt sich bei der KdU-Bewilligung auf die von der Arbeitsagentur erhobenen Einkommens- und Vermögensangaben, befragt den Antragsteller hierzu selbst also nicht.
- C: Die Arbeitsagentur gibt die Antragsformulare für beide Leistungskomponenten (Regelleistung und Kosten der Unterkunft) aus, wodurch eine Verkomplizierung der Leistungsberechnung durch unterschiedliche Datierung der Anträge vermieden werden soll.

Unter den existierenden getrennten Trägerschaften gibt es sicherlich noch weitere – auch stärker integrierte – Formen der Prozessgestaltung (vgl. die diesbezüglichen Hinweise im Bericht der 6c-Evaluation in: Deutscher Bundestag 2008). Gleich welche Variante jedoch gewählt wird, es ist nicht zu vermeiden, dass der Prozess der ALG II-Antragsbearbeitung in der GAW mit er-

heblichen strukturellen Problemen belastet ist:

- Erfolgt die Antragsbearbeitung weitestgehend parallel und unabhängig voneinander, besteht das Risiko, dass die Antragsteller bei den beiden Anlaufstellen abweichende Angaben machen und es hierdurch zu Inkonsistenzen in den Bewilligungsbescheiden kommt.
- Bei einer stärkeren Prozessintegration wird dieses Risiko zwar vermieden, dem steht aber der Nachteil gegenüber, dass der gesamte Bewilligungsprozess in mehreren Schleifen verläuft und beide Träger auf die Vorarbeiten des jeweils anderen angewiesen sind: Die Agentur kann ihren Bewilligungsbescheid erst auf der Basis des KdU-Berechnungswerts erstellen und umgekehrt kann die Kommune KdU nicht bewilligen, bevor ihr der Regelleistungsbescheid der Agentur (einschließlich Einkommens- und Vermögensübersicht) vorliegt. Wenn es in diesem Prozess an einer Stelle zu einer Verzögerung kommt (z. B. weil der Antragsteller seine Unterlagen verspätet vorlegt), gerät die gesamte Antragsbearbeitung ins Stocken. Abweichungen vom „Norm“-Antragsteller – wie es bei schwankenden Erwerbseinkommen (die eine monatliche Anpassung der Bewilligung erfordern) oder komplizierten Familien- und Wohnverhältnissen der Fall ist – führen zu einer weiteren Verkomplizierung des Verfahrens und erhöhen den gegenseitigen Abstimmungsbedarf.
- Die für die GAW spezifische Struktur des Bewilligungsprozesses impliziert eine deutlich größere Fehleranfälligkeit als in den anderen SGB II-Organisationsformen. Hierdurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Widersprüchen gegen Leistungsbescheide. Wird dann eine Neuberechnung einer der beiden Leistungskomponenten fällig, müssen mit viel Aufwand erneut die oben beschriebenen Prozessschleifen beschritten werden.

Erschwerend hinzu kommt das Fehlen einer EDV-Integration, so dass die Weiterleitung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Informationen zum anderen Träger stets in Papierform erfolgen muss, d.h. durch Boten oder auf dem normalen Postweg. Angesichts der strukturell bedingten Komplexität des Bewilligungsprozesses würde eine Unterbringung der beiden SGB II-Träger im selben Gebäude – was in den existierenden GAWen meist nicht der Fall ist – die (Zusammen-)Arbeit der Leistungsfachkräfte deutlich erleichtern. Die Möglichkeit, mit dem/der zuständigen Kollegen bzw. Kollegin des jeweils anderen Trägers kurzfristig fallbezogen zu kommunizieren, Papiere auszu-

tauschen etc., um so „auf dem kleinen Dienstweg“ Unklarheiten und Probleme auszuräumen, besteht eben nur, wenn man sich „über den Flur“ erreichen kann, und sich nicht auf den Weg in ein – wenn auch nur einige hundert Meter entferntes – anderes Gebäude machen muss.

Fazit

Aus den Spezifika der GAW und deren kompliziertem innerorganisatorischen Verhältnis ergeben sich gewichtige Argumente, die die Praktikabilität dieses Modells in Kommunen mit hohen Zahlen von Fachkräften und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Frage stellen. Face-to-face-Beziehungen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene – die als die zentralen praktischen Erfolgskriterien der GAW bestimmt werden können – finden am ehesten in kleinen Kommunen günstige Voraussetzungen, aber auch hier wird der zentrale Mangel der

organisatorischen Aufteilung der Leistungsprozesse nicht aufgehoben. Das Leitbild „Dienstleistung aus einer Hand“ ist in der getrennten Aufgabenwahrnehmung nicht zu erreichen. Strukturell bedingt sind die Dienstleistungsqualität und die prozessuale Sicherheit für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geringer als in den anderen SGB-II-Organisationsformen. Das Versprechen der Hartz-Reformen, bessere Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch einheitliche Anlaufstellen zu schaffen, würde also eklatant verletzt, wenn die Politik sich in den nächsten Monaten nicht auf eine – verfassungskonforme oder verfassungsändernde – Lösung einigen könnte und dadurch die getrennte Aufgabenwahrnehmung – evtl. auch rhetorisch verbrämt als „kooperatives Jobcenter“ – zur vorherrschenden Form der Umsetzung des SGB II würde.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2009 50.20.03

Literatur:

Deutscher Bundestag (2008): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht zur Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Berlin (Bundestagsdrucksache 16/11488).

Kirsch, Johannes/Knuth, Matthias/Mühge, Ger- not/ Schweer, Oliver (2009): Können wir nicht einfach gute Freunde bleiben ... ? Getrennte Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bietet keine Zukunft. Duisburg (Institut Arbeit und Qualifikation. IAQ-Report, Nr. 2009-04).

Knuth, Matthias (2006): „Hartz IV“ – die unbegriffene Reform. Wandel der Erwerbsordnung durch Verallgemeinerung des Fürsorge-Regimes. In Sozialer Fortschritt, Jg. 55, H. 7, S. 160-168.

Knuth, Matthias (2009): Grundsicherung „für Arbeitsuchende“: ein hybrides Regime sozialer Sicherung auf der Suche nach seiner Governance. In: Bothfeld, Silke/Sesselmeier, Werner/Bogedan, Claudia (Hrsg.): Arbeitsmarktpolitik in der Sozialen Marktwirtschaft. Vom Arbeitsförderungsge- setz zum Sozialgesetzbuch II und III. Wiesbaden. Scheele, Detlef/ Weise, Frank-Jürgen (23.04.2008): Das Kooperative Jobcenter. Vorschlag zu Eckpunkten. Berlin.



Die Reform der arbeitsmarkt- politischen Instrumente zwischen Anspruch und Realität – eine erste Bilanzierung

Von Prof. Dr. Stefan Sell, Fachhochschule Koblenz

Das „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ ist nach heftigen Kontroversen, aber letztendlich dann doch im Windschatten der seit Herbst 2008 alles überlagernden Finanz- und Wirtschaftskrise und damit relativ „unbeobachtet“ von einer breiteren Öffentlichkeit zu Beginn des Jahres 2009 wirksam geworden.

Eine erste Bilanzierung muss zwei Hauptfragen zu beantworten versuchen:

- Zum einen die Frage, ob das gesetzgeberische Ziel einer „Straffung und Vereinfachung“ des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums auch tatsächlich realisiert worden ist – in Verbindung mit einer ebenfalls angeblich erwünschten „Flexibilisierung“ der Handlungsspielräume der Akteure vor Ort. Hierbei wäre besonders die Passungsfähigkeit der Reform mit dem übergreifenden Anspruch, Leistungen aus einer Hand anbieten zu können, zu diskutieren.
- Zum anderen muss man natürlich die Frage aufwerfen, wie sich die realisierte Instrumentenreform entfaltet (oder eben auch nicht) im Kontext der gegenwärtigen Verfasstheit der Grundsicherungsstellen vor dem doppelt problematischen Hintergrund der existenziellen Verunsicherung durch die bisherige Entscheidungsparalyse bei der Trägerschaftsfrage wie aber auch angesichts der sich deutlich verschlechternden Integrationspoten-

ziale der Arbeitsmärkte in Verbindung mit einer plausibel zu erwartenden Bugwelle an Hilfebedürftigen in das SGB II-System hinein.

Die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Jahr 2008 war von zwei voneinander getrennten Begründungssträngen durchzogen. Zum einen ging es um die bereits seit längerem geforderte, allerdings nie wirklich realisierte Vereinfachung des arbeitsmarktpolitischen Regelwerks. Hierzu hatte die Bundesagentur für Arbeit eine ganze Reihe an Vereinfachungsvorschlägen gemacht, die im Wesentlichen auf eine Ausdünnung des gewachsenen Geflechts an zahlreichen Einzelinstrumenten gerichtet waren. Die Zahl der Instrumente sollte deutlich reduziert werden. Dieses an und für sich lobenswerte Unterfangen wurde allerdings im vergangenen Jahr überlagert durch die zunehmend an Heftigkeit gewinnende Konfrontation zwischen der eher zentralistisch ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik des Bundesarbeitsministeriums und der Bundesagentur für Arbeit

sowie den Interessen und Intentionen der Akteure vor Ort, insbesondere der kommunalen Seite. Dieses grundsätzlich gegebene und nicht wirklich auflösbare Spannungsfeld zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung, zwischen Steuerung von oben und Gestaltungsfreiheiten unten wurde im vergangenen Jahr im Gefolge der Auseinandersetzung über die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des gegenwärtigen Trägerschafts- und Aufgabenwahrnehmungssystems im Grundsicherungsbereich bis zum Zerreißen angepannt.

Gestaltungsspielräume für Arbeitsmarktmaßnahmen eingeschränkt

Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass die Bundesebene vor allem die Freiheitsgrade im arbeitsmarktpolitischen Handeln auf der kommunalen Ebene durch die Passepartout-funktionalität der Maßnah-

men nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II alte Fassung ins Visier genommen hat. Die zunehmende Inanspruchnahme dieser Maßnahmen vor Ort wurde zu Recht von der Bundesebene als eine „Abstimmung mit den Füßen“ verstanden, um nicht unter das rigide Steuerungssystem der Bundesagentur für Arbeit fallen zu müssen und um maximale eigene Gestaltungsoptionen vor Ort haben zu können. Im Gefolge dieser Konfliktkonstellation wurde das Neuausrichtungsgesetz instrumentalisiert, um unter dem Vorwand einer Vereinfachung und damit Verbesserung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums ein bereits vorhandenes Schlüsselinstrument für eine flexible, auf den Einzelfall zugeschnittene Arbeitsmarktpolitik zu beiseitigen. Insofern stehen wir nach dem Gesetzgebungsverfahren, trotz der noch am Ende erreichten partiellen Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vor allem mit Blick auf die Ausgestaltung der Freien Förderung nach § 16f SGB II, vor der paradoxen Situation, dass auf der einen Seite ein Flexibilitäts- und Freiheitsgewinn für die Akteure vor Ort durch ein angeblich vereinfachtes Instrumentarium behauptet wird, tatsächlich muss aber eine Verschlechterung der realen Handlungsmöglichkeiten konstatiert werden. Von entscheidender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass es nunmehr zu einer weitreichenden Subsumtion des SGB II unter die Förderlogik des SGB III gekommen ist. Besonders markant ist dieser Tatbestand zu beobachten an der fast vollständigen Unterwerfung der Operationalisierung arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unter das Ausschreibungs- und Vergabesystem, wie es im SGB III-Bereich bereits durchgängig implementiert worden ist.

Belege für diese doch eher skeptische Einschätzung kann man in der bisherigen Umsetzung finden. Die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente fokussiert vor allem auf die neuen Aktivierungsmaßnahmen nach § 46 SGB III, das Vermittlungsbudget gemäß § 45 SGB III sowie die Freie Förderung nach § 16f SGB II.

Aktivierungshilfen nach § 46 SGB III

Betrachtet man beispielsweise die Aktivierungshilfen des neuen § 46 SGB III im Grundsicherungsbereich, dann muss zum einen festgehalten werden, dass es sich nicht um neue Maßnahmen handelt, sondern mehrere alte, früher aber eigenständig und sehr detailliert geregelte Instrumente werden nunmehr unter dem Sammelbegriff des § 46 SGB III subsumiert, so zum Beispiel die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung. Schaut man sich das erste Halbjahr 2009 einmal genauer an, dann muss man fest-

stellen, dass die BA die § 46-Maßnahmen vor allem in Form der so genannten Aktivcenter umzusetzen versucht, wobei es sich hierbei um ein Konzept handelt, das derzeit bundesweit anhand schematischer Vorgaben ausgeschrieben wird. Diese Aktivcenter basieren auf bereits bekannten Instrumenten, lediglich die Laufzeit von nun in der Regel 12-24 Monate ist eine positive Erweiterung. Die Praktiker vor Ort haben allerdings mit dem Problem zu kämpfen, dass trotz der angekündigten Vereinfachung der Instrumente die Umsetzung durch die neuen gesetzlichen Vorgaben erheblich eingeschränkt wird, so zum Beispiel durch die Begrenzung auf maximal vier Wochen betriebliche Trainingsmaßnahmen und nur maximal acht Wochen berufliche Fort- und Weiterbildungszeiten innerhalb der „neuen“ Maßnahmen. Aufgrund der strikten Bindung an das Vergaberecht tritt nun das ein, was Experten vorausgesagt haben: es droht eine inhaltliche „Versteppung“ der Maßnahmenlandschaft, denn es werden nun immer weniger zielgruppenspezifische neue Ansätze entwickelt, was in der Vergangenheit als ein großer Pluspunkt die sogenannten „weiteren Leistungen“ gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II alte Fassung ausgezeichnet hat.

Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III

Auch bei der Umsetzung des Vermittlungsbudgets gemäß § 45 SGB III muss man bis heute eher von einem Trauerspiel sprechen. Denn entgegen der Absicht beziehungsweise des Anspruchs des Gesetzgebers, die Spielräume der Vermittler vor Ort zu erweitern, warten viele Agenturen und auch die Grundsicherungsstellen derzeit auf Richtlinien von oben und trauen sich offenkundig (noch) nicht, die theoretisch vorhandenen Spielräume auch auszunutzen. Theorie und Praxis klaffen an dieser Stelle sehr weit auseinander.

Freie Förderung nach § 16f SGB II

Besonders „traurig“ ist die Situation im Bereich der Freien Förderung, bei der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens – gegen den ausdrücklichen Widerstand des Bundesarbeitsministeriums – in der Tat erheblich Verbesserungen erreicht werden konnten. Da aber alle Grundsicherungsstellen, vor allem aber die zugelassenen kommunalen Träger durch die sehr harten Eingriffe im Kontext der Auseinandersetzungen über die § 16 Abs. 2 S. 1-Maßnahmen mit Prüfungen und Rückforderungen nunmehr in extremem Maß verunsichert worden sind, traut man sich bislang vor Ort nicht, in nennenswertem Umfang Innovationen zu fördern und

in Gang zu setzen. Dieses beklagenswerte Verhalten der Akteure vor Ort wird durch Äußerungen aus dem Bundesarbeitsministerium stabilisiert. Die Vertreter der Bundesebene warnen sogar in Fachveranstaltungen öffentlich vor dem Einsatz des neuen § 16f SGB II und stellen vergleichbare Schwierigkeiten wie bei den „weiteren Leistungen“ in Aussicht (heißt konkret: Prüfungen und Rückforderungen). Die aufgrund dieser Umstände eingetretene Situation des faktischen Nicht-Handelns hat bekanntlich dazu geführt, dass eine Bund-Länderkommission Empfehlungen unter anderem für den § 16f erarbeitet hat, die am 16. Juni 2009 verabschiedet worden sind und die explizit die defizitäre Umsetzung der neuen Instrumente vor Ort adressieren.

Einschränkungen für die Arbeit der Grundsicherungsstellen

Fazit: Die bisherige praktische Umsetzung der „neu-ausgerichteten“ arbeitsmarktpolitischen Instrumente muss eher negativ bewertet werden. Die angebliche Erleichterung für die Fachkräfte vor Ort erweist sich zumindest derzeit als eine erhebliche Einschränkung für die Arbeit der Grundsicherungsstellen – und das wird den bereits in der Vergangenheit beobachtbaren Trend einer Nicht-Ausschöpfung der verfügbaren Eingliederungsmittel noch stabilisieren. Auch der Blick auf die rein quantitative Ausformung der „Förderung“ im SGB II-System stimmt skeptisch: Im August 2009 lag die Aktivierungsquote bei 21,7 Prozent. Mit 791.500 Personen ist die Förderintensität sogar um mehr als 6 Prozent unter das Niveau des Vorjahres gefallen. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass 43 Prozent aller Förderfälle im SGB II im Wesentlichen auf die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II entfallen – und es wird ein weiterer Bedeutungsgewinn dieser Maßnahmen erwartet, da seit dem neuen Gesetz die „klassischen“ ABM im Grundsicherungsbereich nicht mehr zulässig sind. Konstant werden um die 330.000 Hilfebedürftige in den AGH eingesetzt, ganz überwiegend zu fast 90 Prozent in der Mehraufwandsvariante – die Zahl der Zugänge ist deutlich höher aufgrund der unterjährigen Laufzeit. Hinzu kommt mit Blick auf die „neuen“ § 46-Maßnahmen eine problematische „Instrumentalisierung der Instrumente“ – zumindest bis zur Bundestagswahl, mit dem offensichtlichen Ziel einer Beeinflussung der offiziell ausgewiesenen Arbeitslosenzahlen. Dies kann man z. B. daran erkennen, dass derzeit viele Zuweisungen in Maßnahmen stattfinden, bei denen Dritte mit der Vermittlung beauftragt werden – und anders als früher fallen die „Teilnehmer“ nunmehr

aus der Zahl der offiziell ausgewiesenen Arbeitslosen heraus, denn es sind ja „Maßnahmeteilnehmer“.

„Schockstarre“ des Grundsicherungssystems

Die eigentliche Problematik ergibt sich aber aus dem Zusammenspiel der an sich schon fragwürdigen Reform der Instrumente mit der gegenwärtigen „Schockstarre“, in der sich das Grundsicherungssystem aufgrund der Nicht-Entscheidung der Trägerschafts- und Aufgabenwahrnehmungsfrage befindet. Vor Ort herrscht nicht nur eine existenzielle Verunsicherung, sondern – qualitativ besonders problematisch – praktische Fluchtbewegungen eines Teils des Personals (und das sind in der Regel nicht die „schlechtesten“ Kräfte) sowie leider auch nicht selten ein um sich greifender Defaitismus der Übriggebliebenen angesichts der Rahmenbedingungen ihrer Arbeit.

Vier-Phasen-Modell der Integration

Im Ergebnis führt das alles zu einer Verstärkung des Trends eines in der Menge wie in der Breite reduzierten Handelns vieler Grundsicherungsstellen. Einen weiteren Schub in diese höchst problematische Richtung werden wir bekommen, wenn das rechtskreisübergreifend angelegte „Vier-

Phasen-Modell“ der Integration seitens der BA flächendeckend und mit dem bekannten Schematismus „implementiert“ wird. Auch wenn das Konzept eine inhaltliche Verbesserung darstellt gegenüber der grobschlächtigen Kundensegmentierung der Vergangenheit – immer noch müssen wir erleben, dass die tayloristische Ausrichtung bzw. Zerstückelung komplexer Vermittlungs-, Beratungs- und letztendlich auch Integrationsprozesse die Leitlinie der „Weiterentwicklung“ darstellt, denn es geht hier um eine „Programmierung des Fallmanagements“ auf der Grundlage von Verfahrens- und Softwarevorgaben – in allen anderen Handlungsfeldern mit einem gewissen Professionalitätsniveau würde man sich zwar nicht gegen Standards wehren, wohl aber gegen eine derartige Inkorporierung in ein von außen rigide strukturiertes System der Arbeit mit dem Kunden, Klienten oder wie man auch immer den Hilfebedürftigen titulieren möchte.

Was zu tun wäre?

Wie auch immer die Bundestagswahl ausgehen wird, jede neue Bundesregierung muss die institutionelle Ausformung des SGB II-Systems schnellstmöglich regeln. Aber damit wäre nur eine strukturelle Frage gelöst. Die wirklich entscheidenden Aufgaben werden viel zu wenig diskutiert: Wir brauchen eine systematische Professionalisierung

der Fachkräfte in den Grundsicherungsstellen auf der Basis verbindlicher Standards und verbindlicher Curricula – hier muss auch und gerade die kommunale Seite endlich mehr Farbe bekennen. Die wirklich moderne Wirkungsforschung kann zeigen, dass der Einfluss bestimmter Maßnahmekonstellationen auf die „Wirkung“ in der Jugendhilfe oder der Integration von Arbeitsuchenden häufig nur zwischen 1 und 15 Prozent variiert. Entscheidend sind neben den allgemeinen Wirkfaktoren der „personale Faktor“ auf Seiten der Vermittler und Fallmanager. Wenn man sich dessen bewusst ist, dann wird man beim Personal nicht so weiter machen dürfen wie bisher. Auf der Instrumentenebene wäre eine echte Reform dringend angezeigt. Diese sollte – auch wenn das jetzt „gestrig“ klingen mag – eine Renaissance der alten § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II a. F.-Maßnahmen beinhalten. Die Fachkräfte vor Ort – aber auch die Träger der Maßnahmen – brauchen vernünftige gesetzliche Grundlagen. Mit diesem alten Instrument hatten wir einen Generalschlüssel für das, was das SGB II gerade in den kommenden Monaten dringend brauchen wird: Flexibilität und Freiheitsgrade des Handelns. Das ist aber das Gegenteil von Angst, Zahlenfetischismus und Standardisierung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2009 50.23.02

Kommunalwahlen 2009 in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse in den Kreisen

Die nachstehenden Grafiken zeigen die Ergebnisse der Kommunalwahlen 2009 in Nordrhein-Westfalen landesweit (Grafik 1) und bezogen auf die Gesamtheit der Kreise (Grafik 2) im Vergleich zu den Ergebnissen der Kommunalwahlen 2004. In der Tabelle sind außerdem die Ergebnisse für die Kreise im Einzelnen wiedergegeben.

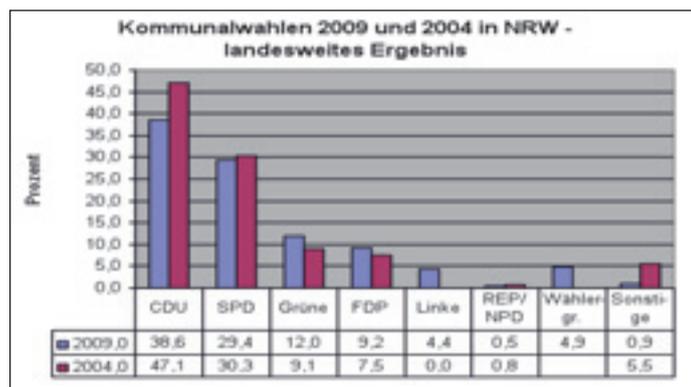
Die Wahlbeteiligung ist landesweit von 54,4 Prozent auf den historischen Tiefstand von 52,3 Prozent gesunken. Auch in fast allen Kreisen ging die Wahlbeteiligung zurück. Lediglich im Rheinisch-Bergischen-Kreis (+0,1 %) und im Kreis Siegen-Wittgenstein (+0,2 %) blieb die Wahlbeteiligung stabil.

Stärkste Partei ist sowohl landesweit mit 38,6 Prozent als auch in den Kreisen mit 42,1 Prozent der Stimmen die CDU. Die SPD erhielt landesweit 29,4 Prozent und bei den Kreisen 27,7 Prozent. Beide großen

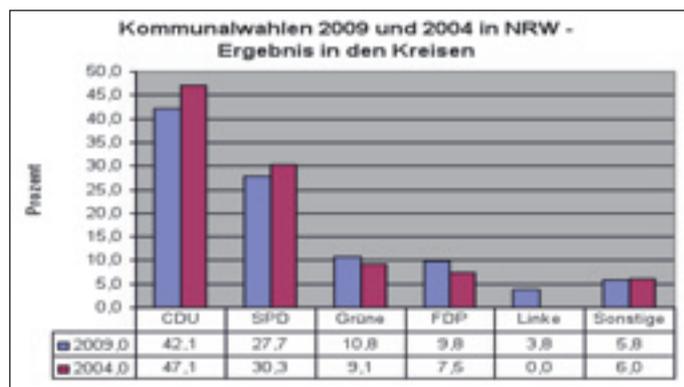
Parteien mussten jedoch Stimmenverluste hinnehmen. Die CDU verlor landesweit 4,8 Prozent und in den Kreisen 5 Prozent der Stimmen. Die SPD verlor landesweit 2,3 Prozent der Stimmen, bei den Kreisen 2,6 Prozent. Die CDU verlor in sämtlichen Kreisen Nordrhein-Westfalens Stimmen. Die SPD erzielte in vier Kreisen leichte Stimmenzuwächse (Kreis Borken, Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Höxter, Kreis Unna).

Profitieren konnten die kleinen Parteien. Die Grünen sind drittstärkste Kraft und konnten ihren Stimmenanteil in NRW von 10,3

Prozent auf 12 Prozent erhöhen. In den Kreisen erzielten sie 10,8 Prozent (2004: 9,1 %). Die FDP erhielt landesweit 9,2 Prozent der Stimmen (2004: 6,8 %) und bei den Kreisen 9,8 Prozent (2004: 7,5 %). Die Linkspartei erhielt in NRW insgesamt 4,4 Prozent der Stimmen, bei den Kreisen waren es 3,8 Prozent. Die rechtsextremen Parteien REP und NPD erhielten landesweit 0,5 Prozent der Stimmen, bei den Kreisen 0,7 Prozent. In vielen Kommunen zogen Wählergruppen in die Kreishäuser und die Rathäuser ein.



Grafik 1



Grafik 2

Kommunalwahl 2009 in Nordrhein-Westfalen

Vorläufige Ergebnisse der Kreise im Einzelnen

	Wahlbe- teiligung	CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	REP/ NPD	Wähler- gruppen	Sonstige
NRW insgesamt									
2009 in %	52,3	38,6	29,4	12,0	9,2	4,4	0,5	4,9	0,9
2004 in %	54,4	43,4	31,7	10,3	6,8	1,4	0,8		5,5
Sitzverteilung		1306	1018	403	306	148	19	179	31
Kreise insgesamt									
2009 in %		42,1	27,7	10,8	9,8	3,8	0,7	4,5	0,6
2004 in %		47,1	30,3	9,1	7,5	6,0			
Sitzverteilung									
Städteregion Aachen									
2009 in % *	54,7	38,2	29,2	14,8	8,6	4,4	1,1	3,5	0,1
2004 in % **	58,2	43,9	32,5	8,2	6,3		3,3		5,7
Sitzverteilung		27	21	11	6	3	1	3	
Kreis Borken									
2009 in %	59,1	49,5	21,9	8,2	8,8	2,5		9,1	
2004 in %	59,6	55,2	21,7	7,3	6,0				9,8
Sitzverteilung		30	13	5	5	1		6	
Kreis Coesfeld									
2009 in %	61,7	50,1	21,8	10,9	9,5	2,7		4,9	
2004 in %	62,4	53,6	24,4	11,0	8,7				2,3
Sitzverteilung		28	12	6	5	1		2	
Kreis Düren									
2009 in %	57,4	45,4	27,0	9,3	8,2	3,4	2,0	4,7	
2004 in %	58,6	52,3	28,9	8,0	5,5	2,9			2,3
Sitzverteilung		25	15	5	4	2	1	2	
Ennepe-Ruhr-Kreis									
2009 in %	54,8	29,4	38,8	12,8	8,6	5,3	1,7	3,4	
2004 in %	56,0	34,2	38,7	11,4	6,9	1,0	2,6		5,1
Sitzverteilung		22	28	9	6	4	1	2	
Kreis Euskirchen									
2009 in %	56,3	41,8	21,3	9,1	15,4	4,3		8,2	
2004 in %	57,3	50,2	22,0	8,2	10,1				9,5
Sitzverteilung		23	12	5	8	2		4	
Kreis Gütersloh									
2009 in %	55,4	44,2	24,6	11,3	8,0	2,9		8,2	0,7
2004 in %	56,7	49,2	27,1	8,5	5,9				9,4
Sitzverteilung		26	15	7	5	2		5	

* Wahl zum Städteregionstag

** Wahl zum Kreistag, d. h. ohne Wahl zum Rat der kreisfreien Stadt Aachen

	Wahlbe- teiligung	CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	REP/ NPD	Wähler- gruppen	Sonstige
Kreis Heinsberg									
2009 in %	55,0	51,8	19,8	9,7	9,0	3,5	1,6	4,7	
2004 in %	57,7	54,8	25,8	9,0	8,8		1,5		
Sitzverteilung		28	11	5	5	2	1	2	
Kreis Herford									
2009 in %	53,4	35,4	37,3	10,4	9,2	4,1		3,5	
2004 in %	54,0	41,8	39,1	9,0	6,4				3,8
Sitzverteilung		18	18	5	5	2		2	
Hochsauerlandkreis									
2009 in %	57,7	52,7	25,3	6,7	9,9	3,1		2,3	
2004 in %	59,3	59,7	26,1	6,6	7,6				
Sitzverteilung		28	14	4	5	2		1	
Kreis Höxter									
2009 in %	59,6	49,3	23,2	8,6	8,0	3,1		7,6	
2004 in %	60,9	56,6	22,6	7,7	5,6				7,4
Sitzverteilung		21	10	4	3	1		3	
Kreis Kleve									
2009 in %	53,0	51,9	22,9	10,8	10,9	3,5			
2004 in %	56,1	54,9	25,7	10,4	9,0				
Sitzverteilung		28	12	6	6	2			
Kreis Lippe									
2009 in %	55,7	34,9	35,4	10,5	9,8	3,9		5,4	
2004 in %	59,1	40,8	37,0	9,5	6,5				6,2
Sitzverteilung	Durch die erforderliche Nachwahl im Wahlbezirk 09 erfolgt keine Sitzberechnung.								
Märkischer Kreis									
2009 in %	48,9	39,7	28,4	9,6	10,3	4,3	1,9	5,8	
2004 in %	50,5	44,4	30,0	7,7	7,4		3,7		6,7
Sitzverteilung		26	19	6	7	3	1	4	
Kreis Mettmann									
2009 in %	53,4	41,5	23,3	13,4	10,6	4,3		6,8	
2004 in %	54,9	46,3	29,3	10,1	7,8				6,3
Sitzverteilung		33	19	11	9	3		5	
Kreis Minden-Lübbecke									
2009 in %	52,8	38,6	33,5	9,6	9,1	3,3	1,2	4,6	
2004 in %	55,6	43,0	34,4	8,7	7,1		2,5		4,3
Sitzverteilung		23	20	6	5	2	1	3	
Oberbergischer Kreis									
2009 in %	53,8	44,3	25,6	9,3	11,0	3,2		4,6	2,0
2004 in %	56,0	48,6	30,1	8,0	8,0				5,3
Sitzverteilung		26	15	6	6	2		2	1
Kreis Olpe									
2009 in %	57,7	55,9	19,7	6,9	7,2	2,4		7,8	
2004 in %	60,5	62,1	26,1	6,7	5,1				
Sitzverteilung		27	10	3	3	1		4	

	Wahlbe- teiligung	CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	REP/ NPD	Wähler- gruppen	Sonstige
Kreis Paderborn									
2009 in %	51,9	52,6	18,3	11,1	10,8	3,5		4322	
2004 in %	54,5	59,4	21,1	8,8	6,6				4,1
Sitzverteilung		28	10	6	6	2		2	
Kreis Recklinghausen									
2009 in %	52,7	34,7	37,2	8,9	7,4	6,5		5,4	
2004 in %	54,8	39,1	38,9	8,4	5,1	3,5			5,0
Sitzverteilung		25	27	6	5	5		4	
Rheinisch-Bergischer-Kreis									
2009 in %	58,6	38,4	22,9	12,9	11,9	3,3		8,5	2,1
2004 in %	58,5	40,4	27,8	12,1	10,0				9,6
Sitzverteilung		28	16	9	9	2		4	1,0
Rhein-Kreis Neuss									
2009 in %	53,0	43,8	22,6	10,5	11,6	2,8	0,5	4,6	3,6
2004 in %	55,7	49,7	25,9	8,3	7,6	2,0			6,6
Sitzverteilung		32	17	8	9	2		4	2
Rhein-Sieg-Kreis									
2009 in %	55,3	43,0	22,6	13,6	12,8	3,1	1,0	2,5	1,3
2004 in %	58,5	49,4	25,7	11,8	8,4	1,6	1,6		1,5
Sitzverteilung		32	17	10	9	2	1	2	1
Kreis Siegen-Wittgenstein									
2009 in %	53,7	37,7	30,7	9,5	11,0	3,7	2,0	5,3	
2004 in %	53,5	42,0	30,7	7,8	8,0		2,7		8,8
Sitzverteilung		20	17	5	6	2	1	3	
Kreis Soest									
2009 in %	52,4	42,8	24,0	7,4	10,2	3,3		10,8	1,5
2004 in %	57,7	47,8	26,9	6,4	8,0				11,0
Sitzverteilung		28	16	5	7	2		7	1
Kreis Steinfurt									
2009 in %	58,0	46,3	29,1	10,9	10,1	3,5			0,1
2004 in %	59,4	50,8	30,3	10,0	8,8				
Sitzverteilung		29	18	7	6	2			
Kreis Unna									
2009 in %	54,0	28,4	42,0	11,7	7,6	4,9		5,0	0,4
2004 in %	55,6	36,7	40,6	10,2	6,3	3,4			2,7
Sitzverteilung		20	30	8	5	3		4	
Kreis Viersen									
2009 in %	54,1	46,8	23,0	11,2	12,2	3,5	1,2	2,1	
2004 in %	55,1	50,5	27,3	10,9	11,1				0,3
Sitzverteilung		30	15	7	8	2	1	1	
Kreis Warendorf									
2009 in %	58,4	44,7	22,3	11,2	10,3	3,0		8,5	
2004 in %	61,7	49,5	24,1	9,6	7,6				9,2
Sitzverteilung		26	13	6	6	2		5	
Kreis Wesel									
2009 in %	54,5	37,6	35,7	11,0	7,8	5,1		2,7	
2004 in %	56,0	41,3	38,1	10,3	7,2				3,0
Sitzverteilung		25	24	7	5	3		2	

Wahl der Landrätinnen und Landräte

Ebenfalls gewählt wurden in 26 Kreisen die Landräte sowie erstmals der Städteregionsrat der künftigen Städteregion Aachen. Eine Stichwahl gibt es nicht mehr. Alle sich er-

neut zur Wahl stellenden Landräte wurden in ihrem Amt bestätigt. Sechs Landräte und der Städteregionsrat wurden zum ersten Mal gewählt. Bis auf fünf Landräte (4 SPD, 1 Einzelbewerber) gehören alle gewählten Landräte der CDU an. Der Städteregionsrat gehört ebenfalls der CDU an. In vier

Kreisen (Hochsauerlandkreis, Kreis Warendorf, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Soest) fanden bereits 2005 und 2007 Zwischenwahlen statt. Die gewählten Landrätinnen und Landräte und die bisherigen Amtsinhaber werden auf den nächsten Seiten vorgestellt.

Ergebnisse der Wahlen der Landrätinnen und Landräte in Prozent

Städteregion Aachen	Helmut Etschenberg (CDU)	40,1
Kreis Borken	Dr. Kai Zwicker (CDU)	62,1
Kreis Coesfeld	Konrad Püning (CDU)	63,3
Kreis Düren	Wolfgang Spelthahn (CDU)	58,5
Ennepe-Ruhr-Kreis	Dr. Arnim Brux (SPD)	46,7
Kreis Euskirchen	Günter Rosenke (Einzelbewerber)	42,8
Kreis Gütersloh	Sven-Georg Adenauer (CDU)	56,7
Kreis Heinsberg	Stephan Pusch (CDU)	60,8
Kreis Herford	Christian Manz (CDU/FDP)	48,2
Hochsauerlandkreis	Zwischenwahl 2005, Amtsinhaber Dr. Karl Schneider (CDU)	
Kreis Höxter	Friedhelm Spieker (CDU)	59,2
Kreis Kleve	Wolfgang Spreen (CDU)	57,2
Kreis Lippe	Friedel Heuwinkel (CDU)	50,1
Märkischer Kreis	Thomas Gemke (CDU)	43,4
Kreis Mettmann	Thomas Hendele (CDU)	56,9
Kreis Minden-Lübbecke	Zwischenwahl 2007, Amtsinhaber Dr. Ralf Niermann (SPD)	
Oberbergischer Kreis	Hagen Jobi (CDU)	52,5
Kreis Olpe	Frank Beckehoff (CDU)	72,6
Kreis Paderborn	Manfred Müller (CDU)	70,2
Kreis Recklinghausen	Cay Süberkrüb (SPD)	38,5
Rhein-Erft-Kreis	Werner Stump (CDU)	50,4
Rheinisch-Bergischer Kreis	Rolf Menzel (CDU)	53,8
Rhein-Kreis Neuss	Hans Jürgen Petrauschke (CDU)	57,4
Rhein-Sieg-Kreis	Frithjof Kühn (CDU)	52,7
Kreis Siegen-Wittgenstein	Paul Breuer (CDU)	52,8
Kreis Soest	Zwischenwahl 2007, Amtsinhaberin Eva Irrgang (CDU)	
Kreis Steinfurt	Thomas Kubendorff (CDU)	54,5
Kreis Unna	Michael Makiolla (SPD)	53,7
Kreis Viersen	Peter Ottmann (CDU)	53,0
Kreis Warendorf	Zwischenwahl 2005, Amtsinhaber Dr. Olaf Gericke	
Kreis Wesel	Dr. Ansgar Müller (SPD)	41,8

Die gewählten Landrätinnen und Landräte in NRW



Helmut Etschenberg,
Städteregionsrat der
StädteRegion Aachen



Dr. Kai Zwicker,
Landrat des
Kreises Borken



Konrad Püning,
Landrat des
Kreises Coesfeld



Wolfgang Spelthahn,
Landrat des
Kreises Düren



Dr. Arnim Brux,
Landrat des Ennepe-
Ruhr-Kreises



Günter Rosenke,
Landrat des
Kreises Euskirchen



Sven-Georg Adenauer,
Landrat des
Kreises Gütersloh



Stephan Pusch,
Landrat des
Kreises Heinsberg



Christian Manz,
Landrat des
Kreises Herford



Dr. Karl Schneider,
Landrat des
Hochsauerlandkreises



Friedhelm Spieker
Landrat des
Kreises Höxter



Wolfgang Spreen,
Landrat des
Kreises Kleve



Friedel Heuwinkel,
Landrat des
Kreises Lippe



Thomas Gemke,
Landrat des
Märkischen Kreises



Thomas Hendele,
Landrat des
Kreises Mettmann



Dr. Ralf Niermann,
Landrat des Kreises
Minden-Lübbecke



Hans-Jürgen Petrauschke,
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss



Hagen Jobi,
Landrat des
Oberbergischen Kreises



Frank Beckehoff,
Landrat des
Kreises Olpe



Manfred Müller,
Landrat des
Kreises Paderborn



Cay Süberkrüb,
Landrat des
Kreises Recklinghausen



Werner Stump,
Landrat des
Rhein-Erft-Kreises



Rolf Menzel,
Landrat des Rheinisch-
Bergischen Kreises



Frithjof Kühn,
Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises



Paul Breuer, Landrat
des Kreises Siegen-
Wittgenstein



Eva Irrgang,
Landrätin des
Kreises Soest



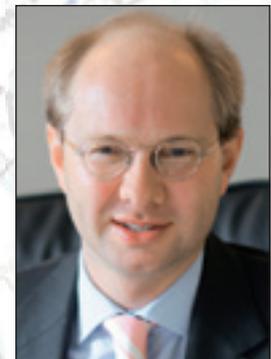
Thomas Kubendorff,
Landrat des
Kreises Steinfurt



Michael Makiolla,
Landrat des
Kreises Unna



Peter Ottmann,
Landrat des
Kreises Viersen



Dr. Olaf Gericke,
Landrat des
Kreises Warendorf



Dr. Ansgar Müller,
Landrat des Kreises Wesel

Jahrestagung der kommunalen Wirtschaftsförderer in Nordrhein-Westfalen

Mit mehr als einhundert Teilnehmern fand in diesem Jahr die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderer in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) am 3. September 2009 in Bochum statt. Unter dem Motto der Jahrestagung „Unternehmensservice – Einheitlicher Ansprechpartner und mehr“ stand ein Thema im Mittelpunkt, das zwar bereits seit Jahren auf der Agenda der Wirtschaftsförderer ist, aber mit dem durch die Dienstleistungsrichtlinie einzurichtenden Einheitlichen Ansprechpartner (EA) eine neue Qualität erhält. Das mit der Einrichtung der EA verfolgte Ziel, zur Vereinfachung der abzuwickelnden Verfahren für die Unternehmen beizutragen, haben die Wirtschaftsfördereinrichtungen bereits in der Vergangenheit mit dem One-Stop-Shop, dem Unternehmensservice oder anderen Initiativen verfolgt. Ausdrücklich hat sich daher die Tagung nicht auf die Fragen zum EA beschränkt, sondern auch weitere Initiativen der Wirtschaftsfördereinrichtungen zu einem besseren Unternehmensservice in den Fokus gestellt.

Nach einem Grußwort von Stadtdirektor Paul Aschenbrenner, Bochum, hob der Vorsitzende des Vorstandes der AGKW NRW, der Kreisdirektor und zukünftige Landrat des Rhein-Kreis Neuss Hans Jürgen Petrauschke, in einem einleitenden Vortrag zu den Positionen der AGKW NRW die Bedeutung der Wirtschaftsförderung und des Unternehmensservice gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise und Finanzkrise hervor. Darüber hinaus nahm Hans Jürgen Petrauschke zu den Chancen des EA für die Kommunen Stellung, kritisierte aber auch einzelne Punkte des bisherigen Standes des Gesetzgebungsverfahrens zum EA-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen. In dem anschließenden Grundsatzreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW wurden die wichtigsten Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens vorgestellt. Zwei Beiträge beschäftigten sich mit konkreten Umsetzungsbeispielen des Einheitlichen Ansprechpartners aus München und Dortmund. Schließlich machte ein Unternehmensvertreter deutlich, welche Anforderungen aus Sicht der „Kunden“ an die kommunalen Verwaltungen bestehen. Interessant war hier, dass ein junger Unternehmer aus der IT-Branche ausdrücklich den

Wunsch nach einem persönlichen Kontaktpartner, nicht nur nach einer Internetlösung, geäußert hat. Darüber hinaus wurde das RAL-Gütezeichen „mittelstandsfreundliche Verwaltung“ vorgestellt, das im Hinblick auf Qualität und Schnelligkeit der Verwaltungsleistungen ständig überprüft wird. Die Vorträge können (soweit verfügbar) auf der Homepage www.lkt-nrw.de unter „Stellungnahmen und Positionen“, dort unter der Rubrik „Wirtschaft“, heruntergeladen werden.

In der abschließenden Podiumsdiskussion wurde auf die zwischen Kommunen und Landesregierung kontroversen Punkte des EA-Gesetzes eingegangen. Insbesondere wurde angesprochen, dass mit dem Zwang zur interkommunalen Kooperation künftig Aufgaben der Wirtschaftsfördereinrichtungen auf den EA verlagert und zusätzliche bürokratische Strukturen aufgebaut würden. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) ist der Verbund aller Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Städte, Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Arbeitsgemeinschaft wurde vor mehr als 30 Jahren von den nord-

rhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbänden Städtetag, Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund gegründet. Ebenso sind die regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, die sich im Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. (VWE) zusammengeschlossen haben, Mitglieder der AGKW NRW. Das wesentliche Lenkungsgremium der AGKW ist der Vorstand, dem drei von den Spitzenverbänden entsandte Vertreter, ein Vertreter der kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und die Sprecher des AGKW-Arbeitskreises angehören.

Vorstandsvorsitzender der AGKW NRW ist zurzeit der Kreisdirektor und zukünftige Landrat des Rhein-Kreis Neuss, Hans Jürgen Petrauschke. Sprecher des AGKW-Arbeitskreises ist Hans Werner Diel, der die Jahrestagung wesentlich vorbereitet hat. Die Vorträge der Jahrestagung sind im Internet des LKT NRW abrufbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 80.12.01



Klimaschutz braucht Erfolgsbilanzen: Kommunaler Statusbericht erneuerbare Energien

Von Hans-Jürgen Serwe, Umweltdezernent, und Peter Wobbe, Agenda 21-Koordinator, Kreis Mettmann¹



Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde im Jahre 2000 die Einführung der klimafreundlichen Energieerzeugung stark beschleunigt. Eine Arbeitsgruppe im Bundesumweltministerium erstellt jährlich Bilanzen der erneuerbaren Energien (EE) für ganz Deutschland, doch diese Zahlen für einzelne Kommunen zu ermitteln, gilt als schwierig. Gemeinsam gelungen ist das jetzt den Großstädten Remscheid, Solingen, Wuppertal und dem Kreis Mettmann.

Seit 2003 arbeiten Verwaltungsmitarbeiter der drei bergischen Großstädte Remscheid, Solingen, Wuppertal und des Kreises Mettmann in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe am Thema „Biomasse“. In zwei Studien wurden die energetischen Potenziale

der holzartigen Biomasse in den Gebietskörperschaften ermittelt und konkrete Anlagenplanungen durch intensives Lobbying vorangetrieben. Die finanziellen Randbedingungen für den Einsatz von Holz zum Heizen waren seit Ende der 1990er Jahre

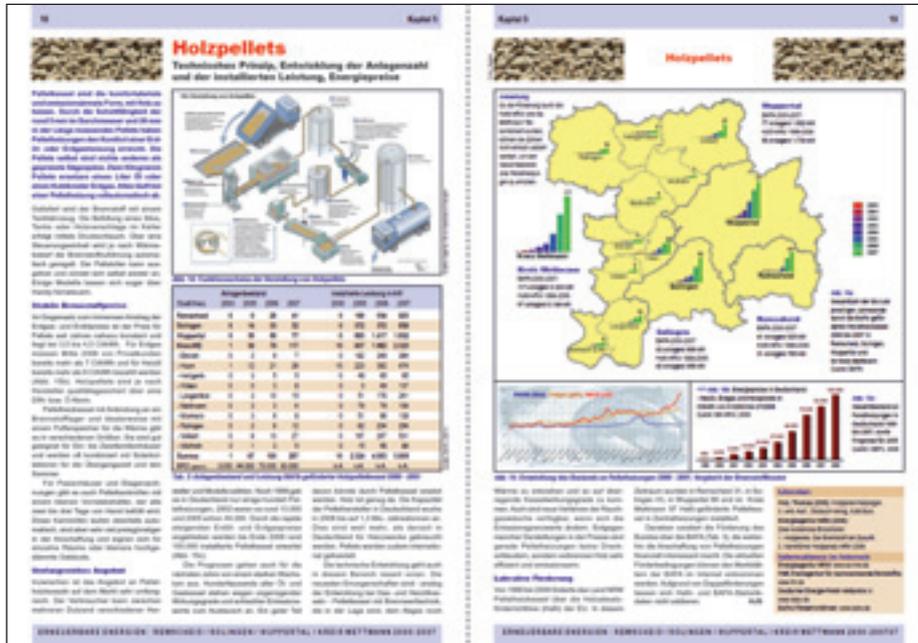
¹ Redaktionsteam und Autoren des Statusberichts sind: Rolf Kinder (Wuppertal), Monika Meves (Remscheid), Ulrich Paffrath (Regionalbüro), Hans-Jürgen Serwe, Peter Wobbe (Kreis Mettmann) und Peter Vorkötter (Solingen). Kartografische Unterstützung leisteten das Kataster- und das Umweltamt des Kreises Mettmann.

durch die Holzförderabsatzrichtlinie (Hafö) des Umweltministeriums NRW sehr günstig. Es musste jedoch Neuland betreten werden, weil die Tradition des Heizens mit Holz in weiten Teilen NRWs – anders als in Süd-

hen, um an die Daten der EE zu gelangen. Die erste Erkenntnis war, sich von den Ertragsdaten zu lösen und die Anlagenzahlen sowie die Leistungsdaten der Aggregate zu ermitteln. Es ist völlig illusorisch, von jedem

Die zweite Erkenntnis war, dass die Daten mit einem überschaubaren Aufwand nur über die Institutionen gewonnen werden können, die in irgendeiner Form mit den jeweiligen EE befasst sind. Sei es, dass sie die Einspeisevergütungen des EE-Stroms den jeweiligen Anlagenbesitzern überweisen oder dass sie Förderanträge bewilligen und die Fördersummen an die Anlagenbetreiber auszahlen. In beiden Fällen gibt es Dokumente oder noch besser Datensätze in Datenbanken, die nur noch in geeigneter Form bearbeitet werden müssen. Eine dritte Datenquelle (wie die Untere Wasserbehörde bei der Geothermie oder die Immissions-schutzbehörde bei Anlagen, die dem BIm-SchG unterliegen) sind Genehmigungen der jeweils zuständigen Behörde. Auch diese lassen sich mit vertretbarem Aufwand nach-erfassen und zukünftig bei Neuerstellungen gleich in eine Datenbank oder Excel-Tabelle eingeben.

Daraus ergibt sich, dass es sich bei den gewonnenen Daten um eine untere Abschätzung handelt, denn Anlagen, die keine Fördermittel in Anspruch genommen haben und nichts einspeisen, was vergütet wird, tauchen in keiner Statistik auf, funktionieren für den Betreiber aber genauso gut und haben den gleichen Klimanutzen. Die allermeisten Anlagenbetreiber werden ihr Portemonnaie jedoch im Auge behalten und jede Fördermöglichkeit abschöpfen, die sich ihnen bietet. Damit hinterlassen sie aus-



Doppelseite: Einführung, Statistik und Grafiken „Holzpellets“ des Statusberichts EE

deutschland – abgerissen war. Deshalb die Notwendigkeit von Potenzialstudien und der Versuch, beispielhafte Umsetzungen moderner Holzheiztechnik in öffentlichen und privaten Immobilien zu realisieren. Die Initiative war erfolgreich. Im Förderzeitraum 1999 – 2006 wurden in den vier Gebietskörperschaften zusammen 257 Pelletkessel mit einer Gesamtleistung von 5.638 kW und 21 Holzhackschnitzelheizungen mit einer Gesamtleistung von 6.064 kW Hafögefördert errichtet. Die Arbeitsgruppe dehnte im Rahmen der Klimaschutzbemühungen ihren Arbeitsschwerpunkt auf den gesamten Bereich der erneuerbaren Energien aus. Als Ausgangspunkt weiterer strategischer Überlegungen wurde Anfang 2008 mit dem Statusbericht für den Bilanzzeitraum 2000 – 2007 begonnen.

Schwierige Datenrecherche

Die Aufgabe der Datenrecherche erwies sich als schwieriger als gedacht. Anders als beim leitungsgebundenen Strom und dem fossilen Energieträger Erdgas gibt es für die erneuerbaren Energieträger keinen zentralen Datenhalter, der die Statistik der Ertragsdaten durch die Aufsummierung aller Lieferdaten auf Knopfdruck produzieren kann. Die Sonne als zentraler Energielieferant hat – frei nach Franz Alt – bekanntlich keinen Zähler und verschickt auch keine Gebüh-

Betreiber einer Pelletheizung den jährlichen Pelletverbrauch zu erhalten oder das in einem Jahr erzeugte Warmwasser aller Solar-



Doppelseite: Projektbeispiele „Holzpellets“ des Statusberichts EE

kollektoren einer Stadt herauszubekommen. Ertrags- bzw. Verbrauchsdaten lassen sich näherungsweise aus Leistungsdaten auch im Nachhinein noch abschätzen.

wertbare Daten. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Förderprogramme auslaufen können oder Fördergeber durch politische Beschlüsse des Bundes oder des Landes neu

auftauchen oder sich wieder zurückziehen. Doppelförderungen vollenden die statistischen Unschärfen. Sinnvoll wäre ein kommunales Anlagenkataster der EE. Dafür fehlt jedoch bislang die Rechtsgrundlage.

Vielfalt der Erneuerbaren

Die EE lassen sich grob den klassischen vier Elementen Sonne, Luft, Wasser und Erde zuordnen, selbst wenn die primäre Quelle letztendlich die Sonne ist. Zur statistischen Auswertung ist es jedoch unabdingbar, die einzelnen Technikeinheiten zu betrachten und Anzahl, Leistung und – falls vorhanden – auch Arbeitsdaten getrennt zu erfassen. Deshalb muss bei der Solarenergie klar zwischen Photovoltaik (solare Stromerzeugung) und Solarthermie (solare Wärmeerzeugung) unterschieden werden. Bei der Biomasse sind die Holzpellet- von den Holzhack- schnitzelheizungen, beides Wärmelieferanten, zu unterscheiden. Bei größeren Holzkraftwerken handelt es sich wie bei dem einer Vergärungsanlage nachgeschalteten Blockheizkraftwerk (BHKW) um Strom- und Wärmeproduzenten. Bei der Erdwärme hingegen verbraucht die eingesetzte Wärmepumpe fossilen Strom (schlecht) und liefert Heizwärme (gut) aus der Umweltwärme. Alle diese Fälle sind getrennt darzustellen. Die Arbeitsgruppe hat deshalb acht Technologietypen der EE nach Anlagenzahlen und Leistungskennziffern erfasst und dargestellt. Die in der Regel sehr kooperativen Ansprechpartner und Datenlieferanten sind die örtlichen Stadtwerke. Bei den großen Energieversorgern bedarf es zuweilen nachdrücklichster Bemühungen, um Daten in geeigneter Form zu erhalten. Sehr gute Erfahrungen können von verschiedenen Fördergebern wie dem BAFA und der KfW berichtet werden. Um lokale Daten von Erdwärmepumpen zu erhalten, sollte man die Untere Wasserbehörde befragen.

Anschaulichkeit der Darstellung

Wer sich lange mit den EE beschäftigt hat, vergisst leicht, dass das Thema durch den Klimawandel zwar medial gesetzt ist, die technischen und wirtschaftlichen Details jedoch immer noch Expertenwissen darstellen. Die Zielgruppe des Statusberichts sind die Entscheider in Politik, Wirtschaft und Verwaltung, aber auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in Stadt und/oder Kreis.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb gegen einen nüchternen Verwaltungsbericht für Fachausschuss oder Rat und für einen farbig gedruckten und anschaulich gestalteten Statusbericht entschieden, der für jedes EE-Kapitel folgende Bestandteile enthält:

- Laienverständliche kurze Beschreibung der Technik,
- graphisches Funktionsschema der Anlagentechnik,
- detaillierte Tabellen mit Zeitreihen der Anlagenzahlen und Leistungskennwerten,
- kartographische Darstellung der Zeitreihen, um interkommunale Vergleiche zu veranschaulichen,
- zusätzliche kleine Grafiken aus dem Kontext des Themas,
- Infokasten mit weiterführender Literatur und Internetquellen.

Um die Überzeugungskraft des Berichts im Sinne von Werbung für das Thema weiter zu steigern, wurden auf zwei weiteren Seiten pro EE-Kapitel umgesetzte Projekte aus

im Anhang die Chroniken der kommunalen Aktivitäten für den Klimaschutz umrissen, Kontaktadressen und Ansprechpartner der relevanten Stellen und Institutionen aufgeführt und die Fördermöglichkeiten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene (Stadtwerke) dargestellt. Ein zweiseitiges Glossar rundet das Ganze ab.

Das Layout der Broschüre ist so angelegt, dass die einzelnen Seiten aus den hochauflösenden Druckdateien in großem Format (z. B. in A 1) ausgeplottet werden können, so dass mit geringem Aufwand eine Wanderausstellung aus der Broschüre entsteht. Der Umfang der Broschüre ist mit 52 DIN A4-Seiten noch handhabbar und war Dank der interkommunalen Kooperation auch zu erschwinglichen Druckkosten in höherer



54 kWp-Bürgersolaranlage auf dem Berufskolleg des Kreises Mettmann in Velbert

(Foto: Serwe)

allen vier beteiligten Gebietskörperschaften dargestellt. Dabei wurde bewusst auf viele Fotos und wenig Text gesetzt. Im Leser soll die Erkenntnis reifen, dass in seinem kommunalen Umfeld zu allen EE Referenzanlagen existieren. Angaben über Kosten und Erträge, Planungs-, Bau- und Betriebserfahrungen sind also abgreifbar. Die Anlagen lassen sich in der Regel auch besichtigen. Mit den Betreibern kann man reden, wenn man selber eigene Projekte entwickeln möchte. Nichts ist überzeugender als erfolgreich umgesetzte Beispiele.

Den Eingangsteil bildet ein gemeinsames Vorwort von Landrat und Oberbürgermeistern sowie ein Fachaufsatz, der den Zusammenhang von Klimaschutz und EE illustriert. Um den Gebrauchswert für den Leser zu erhöhen, sind nach den neun Fachkapiteln

Auflage herstellbar. Externes Sponsoring war willkommen und hat einen spürbaren Finanzierungsbeitrag geleistet.

Die Ergebnisse

Von der Anlagenzahl her lässt sich in allen Gebietskörperschaften ein erfreuliches Wachstum der Zahl und Leistung der Photovoltaikanlagen (von 550 auf 1255) dokumentieren, wobei es große Unterschiede zwischen einzelnen kreisangehörigen Städten gibt. Bei den geförderten Solarthermieanlagen (von 69 auf 1566) zeigt sich ein noch extremeres Bild, wobei nur die BAFA-geförderten Anlagen erfasst wurden und die Altbestände aus anderen Fördertöpfen der 80er und 90er Jahre leider nicht mehr zahlenmäßig darstellbar waren.

Die Verteilung der Holzpelletheizungen gab Hinweise auf einzelne engagierte Betriebe des Heizungs- und Sanitärhandwerks, die selbst in kleinen Kommunen sehr gute Wachstumszahlen erzeugen, während größere Städte eher mäßige Zahlen haben können. Biogasanlagen sind in den vier Gebietskörperschaften noch sehr selten vertreten. Das Potenzial scheint noch steigerbar. Die Verbreitung der Wasserkraftanlagen hängt stark an den topographischen Gegebenheiten und an alten Traditionen der industriellen Wasserkraftnutzung, die wiederbelebt worden sind. Hier stehen die bergischen Städte mit großen Stauanlagen eindeutig im Vordergrund. Windenergie ist in einem eng besiedelten Raum ein sehr sensibles Thema,

an dem noch gearbeitet wird. Entsprechend bescheiden ist die bisherige Durchdringung mit dieser alternativen Energieerzeugung. Die Erdwärmepumpe hat in den letzten Jahren – insbesondere im Neubaubereich – steigende Zuwachszahlen, obwohl ihre Klimabilanz durch das Handikap der CO₂-lastigen Braunkohleverstromung getrübt wird. Insgesamt zeigen die Zahlen, dass ein gutes Fundament der EE in fast allen Gebietskörperschaften gelegt ist, und dass es jetzt darum geht, eine breite Marktdurchdringung herbei zu führen. Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, den Statusbericht EE alle zwei Jahre fortzuschreiben. Damit würde er zu einem echten Managementinstrument, in dem sich die Dynamik

der Entwicklung der EE gut beobachten ließe. Erfolge muss man auch kommunizieren; wo sie ausbleiben, sollte nachgesteuert werden. Die Publikation „Statusbericht Erneuerbare Energien – Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann 2000 – 2007“ steht unter www.kreis-mettmann.de und auf den Seiten der bergischen Großstädte zum Download bereit. Einzelexemplare können (solange der Vorrat reicht) gegen Einsendung von Briefmarken in Höhe von 1,45 Euro angefordert werden bei: Kreis Mettmann / Umweltdezernat, Goethestr. 23, 40822 Mettmann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 61.60.19

Das Porträt: Wolfgang Schwade, Vorstandsvorsitzender der GVV-Versicherungen

„Wir kennen die kommunale Wirklichkeit und versichern ihre Risiken.“ Unter dieses Motto stellt der Vorstandsvorsitzende der GVV-Versicherungen, Wolfgang Schwade, seine Arbeit. Mit 6.560 Mitgliedern und einem jährlichen Schadenvolumen von fast 100 Millionen Euro ist die GVV-Kommunal einer der größten deutschen Kommunalversicherer. Übrigens: Die GVV-Versicherungen werden demnächst 100 Jahre alt.

EILDienst: Herr Schwade, was heißt eigentlich GVV?

GVV steht für Gemeinde-Versicherungs-Verband. So lautete lange der Firmenname. Wir haben uns von der Langfassung getrennt und uns für das Kürzel „GVV“ entschieden, immer in der Kombination „GVV-Kommunalversicherung“. Wir wollen damit unser originäres Geschäft auch im Namen deutlich machen.

GVV-Kommunal ist einer der größten deutschen Kommunalversicherer. Am 20.06.1911 gründeten die rheinisch-westfälischen Gemeinden in Köln eine spezielle Selbstversicherung, die kommunale Risiken als Solidar- und Gefahrengemeinschaft trägt. GVV-Kommunal arbeitet nach dem Prinzip der Bedarfsdeckung und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sie ist eine reine Mitgliederversicherung. Städte, Gemeinden, Kreise, kommunale Unternehmen und Sparkassen sind nicht nur Versicherungsnehmer, sondern gleichzeitig auch Mitglieder. In den Organen bestimmen die Mitglieder selbst Art und Umfang der Aufgaben von GVV-Kommunal sowie die Art ihrer Erfüllung. Seit 1989 können sich auch die Beschäftigten der Kommunalverwaltungen und die ehrenamtlichen Mandatsträger bei der GVV-Privatversicherung absichern.

Sie waren viele Jahre als Kommunalpolitiker tätig, zuletzt als Bürgermeister von Lippstadt. Welche Erfahrungen aus dieser Zeit

waren für Ihre Aufgaben beim GVV besonders wichtig?

Zunächst ist die Kenntnis der Verwaltungsabläufe vor Ort, aber auch die Erfahrung, wie politische Entscheidungen zustande



kommen, für die Regulierungspraxis einer Kommunalversicherung lebensnotwendig. Dabei ist Regulierungspraxis ganz umfassend zu verstehen: Neben der Schadenregulierung einschließlich der Unterstützung bei der Klärung von Ansprüchen Dritter beraten wir über alle Fragen des Versicherungsschutzes und bieten maßgeschneiderte Lösungen für die unterschiedlichen Bedarfe der

Kommunen an. Aus meiner kommunalpolitischen Erfahrung kenne ich die Anforderungen der Praxis vor Ort. Wenn – um das klassische Beispiel zu strapazieren – die Oma über den hochstehenden Kanaldeckel stolpert, weiß ich, was in der Kommunalverwaltung abläuft und was für einen Ärger das gibt. Ich habe Verständnis für die Situation, in der sich unsere Mitglieder befinden. Darüber hinaus kommt mir mein durch die jahrelange kommunale Praxis entstandenes Netzwerk tagtäglich zugute.

Sind Ihre kommunalpolitischen Erfahrungen auch unmittelbar in die Produktplanungen der GVV-Versicherungen eingeflossen?

Die Produktpalette eines Kommunalversicherers lässt sich nicht beliebig erweitern. Gleichwohl überlegen wir zur Zeit gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Produkt zum Krisenmanagement, um Landräten und (Ober)Bürgermeistern im Bereich einer professionellen Kommunikation bei örtlichen Krisen – wie zum Beispiel dem Amoklauf in Emsdetten – mit Assistenzleistungen zu helfen. Dabei kann ich eigene Erfahrungen aus meiner Stadtdirektoren- und Bürgermeisterzeit mit Krisen- und Gefahrensituationen, die schnelles und professionelles Handeln erfordern, einbringen. Oder als jüngstes, nicht so dramatisches Beispiel: Auf spezielle Anfrage von Landrat Paul Breuer versichern wir unbürokratisch die Wisente in Siegen/Wittgenstein, um damit ein wichtiges kommunales Projekt zu unterstützen.

Was kann man denn zum Krisenmanagement versichern?

Wir wollen ein „Rundum-Sorglos-Paket“ anbieten für den Fall, das man in einer außergewöhnlichen Krisensituation wirklich nicht mehr weiter weiß. Wenn zum Beispiel nach einem Amoklauf innerhalb kürzester Zeit mehrere Kamerateams vor Ort sind, während die Behörde selbst noch die Ereignisse „sortiert“, könnte eine Art „Task-Force“ für die journalistische Betreuung eingesetzt werden. Das Produkt wird allerdings derzeit noch entwickelt, und wir müssen sehen, ob es sich verkaufen lässt. Vielleicht gehen die Landräte und Bürgermeister ja davon aus, dass sie keine Hilfe benötigen. Aber, das hat das Beispiel des Stadtarchivs in Köln gezeigt: Die nach außen ungünstig wirkende Kommunikation hat den Oberbürgermeister letztlich den Job gekostet. Mit wenigen Worten kann der Ruf eines Kreises, einer Stadt, einer Gemeinde geradezu vernichtet werden.

Die Kreise sind Plattformen der institutionalisierten interkommunalen Zusammenarbeit. Wie hat „Ihr“ damaliger Kreis die Stadt Lippstadt und Ihre Arbeit unterstützt? Welche Bedeutung kommt den Kreisen aus Ihrer heutigen Sicht zu?

Als Bürgermeister der größten Stadt im Kreis Soest war das Verhältnis zum Kreis, aber auch zu den anderen Städten und Gemeinden aufgrund zum Teil doch erheblich anders gelagerter und vielfältiger Aufgaben nicht immer spannungsfrei, ich erinnere mich dabei besonders an Diskussionen in Sachen Sozialhilfe oder auch um die Kreisumlage. Dem Grunde nach sollten aus meiner Sicht die erweiterten Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit weitergehend genutzt werden. Die Kreise sollten hier Motor und nicht Bremser sein, da viele der in Frage kommenden Aufgaben von ihnen gut und schnell wahrgenommen wurden, es allerdings in kleineren Einheiten in dem ein oder anderen Fall durchaus noch Optimierungspotenziale gibt. Naturgemäß habe ich als ehemaliger Bürgermeister und Stadtdirektor eine besondere Beziehung zu den kreisangehörigen Gemeinden. Allerdings hat Innenminister Dr. Wolff – damals noch FDP-Fraktionsvorsitzender – einmal gemahnt: Herr Schwade, seien Sie nicht so streng zu den Kreisen, Sie könnten doch selbst noch mal Landrat werden. So kann man es natürlich auch sehen!

Gibt es einen speziellen Ansatz der GVV-Versicherungen für die Kreise?

GVV-Kommunal hat in der Vergangenheit immer wieder- auch bei neuen Aufgaben –

passgenaue Versicherungslösungen entwickelt und angeboten, zum Beispiel bei Fragen der Vermögenschadenversicherung der ARGEn. Aber auch, wenn ein Kreis Aufgaben für einzelne Gemeinden mit erledigt, werden von uns kostengünstige und effiziente Angebote gemacht.

Seit dem Jahr 2005 sind Sie Vorstandsvorsitzender der GVV-Versicherungen: Wie unterscheidet sich die Arbeitsweise eines Entscheidungsträgers in der Kommunalpolitik von der im bedeutendsten Kommunalversicherer?

Der Kontakt zu den Bürgern ist ersetzt worden durch den Kontakt zu den Mitgliedern. Ich versuche daher, möglichst viele Termine der kommunalen Spitzenverbände in unserem Geschäftsgebiet persönlich wahrzunehmen, um mit den örtlichen Entscheidungsträgern unmittelbar ins Gespräch zu kommen. Dann kann ich einzelnen Problemfällen oft unbürokratisch und schnell nachgehen und notwendige Kontakte mit unseren Experten im Hause direkt vermitteln. Andererseits genieße ich es, mit unserer Geschäftspolitik nicht mehr so im Focus der Öffentlichkeit zu stehen und Entscheidungen daher ausschließlich nach Sachfragen treffen zu können. Außerdem besteht ein direkterer Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen im Hause, was bei 19 Dienststellen einer Stadtverwaltung so nicht möglich war.

Welche Aufgaben nehmen die GVV-Versicherungen wahr? Können Sie uns einen kurzen Überblick über die Struktur geben?

GVV bietet Versicherungsschutz für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (ohne Landesteil Pfalz des Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz), Saarland, Hessen, Hohenzollern-Sigmaringen, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (die letztgenannten in Kooperation mit kommunalen Schadenausgleichen). Die Beitragsgestaltung erfolgt allein nach Schadenbedarf, es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, wir verzichten auf Versicherungsvermittler und Provisionen und haben deshalb einen schlanken Verwaltungsapparat mit einer äußerst niedrigen Kostenquote, wobei unverbrauchte Beiträge erstattet werden.

Wie setzt sich Ihr Kundenstamm zusammen und welche Risiken decken Ihre Versicherungsprodukte ab?

Zum 01.01.2009 waren bei uns 6.560 Mitglieder, darunter 3.405 Städte und Gemeinden, 202 Ämter, Samt- und Verbandsgemeinden, 109 Landkreise, 135 Sparkassen sowie 2.709 sonstige rechtlich selbständige

kommunale Einrichtungen versichert. Wir decken sämtliche Versicherungssparten, die auf kommunaler Ebene notwendig sind, ab und zwar Allgemeine Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Kommunale Vermögenschadenversicherung, Unfallversicherung, Feuer-/Leitungswasser-/Sturmversicherung, Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, Glasversicherung, Technische Versicherungen sowie Rechtsschutzversicherung.

Wie hat sich im Bereich der Absicherung von Amtshaftungsrisiken das Anforderungsprofil geändert?

Wenn jemand im Amt eine ihm obliegende Pflicht verletzt und dadurch einen Dritten schädigt, entsteht ein sogenannter Amtshaftungsanspruch. Konkretes Beispiel: Es wird eine Baugenehmigung erteilt, die eigentlich unzulässig war und es muss anschließend ein Rückbau oder ein Abriss erfolgen. Daraus folgt dann der Haftungsanspruch. Das erhebliche Amtshaftungspotenzial konzentriert sich zunehmend auf den Themenbereich des öffentlichen Baurechts bei komplizierten Baugenehmigungs- und Bauleitverfahren, wobei die Einzelthemen „Veränderungssperre“, „gemeindliches Vernehmen nach §36 des Baugesetzbuches“ und „Zulässigkeit von Windenergie-Anlagen“ besonders hervorzuheben sind. Unser teuerster Windenergieanlagen-Fall hatte zum Beispiel ein Volumen von 2,5 Millionen Euro. Es war fälschlich untersagt worden, die Anlagen aufzustellen – mit den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen für den Betreiber. Dafür mussten wir als Versicherung geradestehen.

Große Forderungsvolumina fallen auch im Zusammenhang mit gescheiterten Versuchen von Kommunen zur „Einzelhandelssteuerung“ an. Aktuelle Fragestellungen finden sich zum Problem des geschützten Dritten im Sinne des § 839 BGB bei Ablehnung einer Baugenehmigung sowie zur Amtshaftung im Hinblick auf die rechtswidrige Rücknahme einer Baugenehmigung und zum Vertrauen auf eine behördliche Auskunft zur Rechtsverbindlichkeit eines Bauungsplanes. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren zugenommenen Naturkatastrophen haben sich amtshaftungsrechtliche Fragestellungen um eine Einstandspflicht kommunaler Körperschaften bei Ereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Orkan sowie Schnee- und Eiskatastrophen entwickelt.

Stellen Sie fest, dass es im Bereich des SGB II, das in 2005 neu eingeführt wurde, zu besonders vielen Schadenfällen kommt?

Die Schäden sind von der Anzahl her zu nächst deutlich mehr geworden, das hat sich

jedoch mittlerweile relativiert. Die durchschnittliche Schadenhöhe ist allerdings geringer geworden. Das führen wir darauf zurück, dass die Zuständigkeiten der Kommunen mit dem neuen Gesetz auf einzelne Bereiche reduziert wurden, insbesondere auf die Kosten der Unterkunft, und ein großer Teil des Aufgabenspektrums durch den Bund verantwortet wird. Deshalb war es auch möglich, bei gleichbleibenden Beiträgen der Kreise die Beiträge der Gemeinden um 10 Prozent zu senken.

Bei den Optionskommunen- also den Kreisen und kreisfreien Städten, die die Aufgaben nach dem SGB II in alleiniger Verantwortung, ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, wahrnehmen – stellen sich angesichts der Rückforderungspraxis des BMAS neue Haftungsfragen. Sehen Sie von Seiten des GVV die Möglichkeit, die betroffenen Kommunen zu unterstützen? Wie bewerten Sie die Situation?

Es gibt einen Fall in NRW, in dem der Bund vermeintlich unnötige Aufwendungen zurückverlangt, was auch aus unserer Sicht unzulässig ist. Wir unterstützen den Kreis im anhängigen Klageverfahren und sind guter Dinge, dass die Gerichte unsere Rechtsauffassung bestätigen. Aber Sie wissen ja: Vor Gericht und auf hoher See... In Rheinland-Pfalz hat ein Landrat, der mit ähnlichen Forderungen überzogen wurde, dem Bundesarbeitsminister zurückgeschrieben, wie sie denn mit den ARGEn verfahren und welche Rückforderungen es dort bisher gäbe. Er hat daraufhin von der Sache nichts mehr gehört!

In Deutschland gibt es viele verschiedene Versicherungskonzerne: Welche Stellung nehmen die GVV-Versicherungen innerhalb der deutschen Versicherungslandschaft ein? Was ist das besondere am GVV?

Die GVV-Kommunalversicherung spielt als Spezialversicherer eine besondere Rolle. Durch unsere Gesellschaftsform als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bieten wir unseren Mitgliedern günstigen Versiche-

rungsschutz ohne Gewinnerzielungsabsicht, verbunden mit dem Vorteil, dass unverbrauchte Beiträge, wie zum Beispiel 2008 in Höhe von 3,5 Millionen Euro, rückerstattet werden. Keine andere Versicherung kann wie wir dabei auf die besonderen Kenntnisse kommunaler Praktiker in Aufsichtsrat und Vorstand zurückgreifen. Wir nutzen so unsere besondere Expertise im kommunalen Raum, um unsere Mitglieder an uns zu binden und sowohl mit unseren Produkten als auch mit unseren Beratungsleistungen durch provisionsunabhängige Mitgliedsberater an der Spitze zu stehen.

Wie hoch sind eigentlich die Schadenzahlungen der GVV im Jahr?

Die Gesamtaufwendungen lagen 2008 bei fast 100 Millionen Euro. Der größte Anteil davon entsteht im Bereich der allgemeinen Haftpflichtversicherung, gefolgt von der Kfz-Versicherung.

Welche großen Herausforderungen sehen Sie für die GVV-Versicherungen in der Zukunft?

In einer Zeit, in der alle Leistungen vor allem nach ihrem Aufwand beurteilt werden und der Preis fast allein bestimmend ist, haben es Komplettlösungen, wie wir sie zum Beispiel in der Haftpflichtversicherung bieten, schwerer. Wir müssen unseren Mitgliedern daher den Mehrwert unserer Produkte im-

mer wieder klarmachen. Ein Beispiel: Bei uns sind neue Risiken aufgrund geänderter Gesetzeslage oder Rechtsprechung zunächst einmal kostenfrei mitversichert, zum Beispiel Risiken nach dem AGG oder dem UmweltschadenG, wo andere Versicherer teure Zusatzpolicen verkaufen. Bei den notwendigen Ausschreibungen sollte daher darauf geachtet werden, dass man auch das Richtige ausschreibt, sonst darf man sich nicht wundern, wenn man unvollständigen Versicherungsschutz erhält.

Wie verschaffen Sie sich einen Ausgleich zu den beruflichen Belastungen?

Im Verhältnis zu dem 7-Tage-Beruf als Bürgermeister ist das Geschäft jetzt strukturierter. Unter der Woche bin ich zwar sehr eingespannt. Aber an den Wochenenden habe ich mehr Zeit für meine Familie und meine vier Kinder. Die Kinder nehmen das jetzt schon selbstverständlich hin, aber das ist auch wieder schön. Als meine Tochter klein war, sagte sie beim Anblick des Verwaltungsgebäudes: Da oben wohnt Papa. Das ist jetzt glücklicherweise vorbei. Außerdem bin ich begeisterter Hobbykoch – meine größte Herausforderung war ein sechsgängiges Menü für 13 Personen.

Bedauern Sie es, nicht mehr kommunalpolitisch tätig zu sein?

Manchmal juckt es mich schon, wenn ich so die ein oder andere kommunalpolitische Diskussion verfolge und mich frage, ging das nicht auch anders? Es ist halt so: einmal Kommunal – immer Kommunal!

Zur Person:

Wolfgang Schwade ist seit dem 01.10.2005 Vorstandsvorsitzender der GVV-Kommunalversicherung VVaG sowie der GVV-Privatversicherung AG. Der 50jährige Jurist war von 1988 bis 1992 Referent des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes, danach Stadtdirektor der Stadt Rietberg (1992 – 1997) und hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Lippstadt (1997 – 2005). Daneben war er in zahlreichen politischen Funktionen tätig, unter anderem Pressesprecher des CDU-Kreisverbandes Soest und des Bezirksverbandes Sauer-/Siegerland sowie Vorsitzender der Fachkonferenz Umwelt der KPV Nordrhein-Westfalen. Wolfgang Schwade ist verheiratet und hat vier Kinder.

mer wieder klarmachen. Ein Beispiel: Bei uns sind neue Risiken aufgrund geänderter Gesetzeslage oder Rechtsprechung zunächst einmal kostenfrei mitversichert, zum Bei-

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 00.00.00



Frischer Theaterwind: Die Kindertheatertage „Spielzeit Münsterland“

Von Jan-Christoph Tonigs, Leiter des Kulturbüros Münsterland e.V., und Dirk Bogdanski, Kulturmanager im Kulturgut Haus Nottbeck.



Professionelle Kindertheaterproduktionen sind begehrt – und zugleich für Kindergärten, Grundschulen und kleinere Bühnen oft unerschwinglich. Um hier Abhilfe zu schaffen, gingen die Kindertheatertage „Spielzeit Münsterland“, ein Kooperationsprojekt, des Kreises Warendorf, des Kulturbüros Münsterland und des Kulturguts Haus Nottbeck (Oelde-Stromberg), in diesem Jahr erstmals an den Start. Vom 6. September bis zum 11. Oktober waren an neuen, zum Teil noch wenig etablierten Spielorten in Münster sowie den Kreisen Warendorf, Coesfeld, Borken und Steinfurt über zwanzig öffentliche Gastspiele professioneller Theatergruppen aus dem Münsterland zu sehen.

Schon die Eröffnung mit einem großen Kindertheaterfest und vielen Attraktionen auf dem ehemaligen Rittergut Haus Nottbeck, bei der zahlreiche der beteiligten Theatergruppen Kostproben aus ihren Pro-

Spektakel: Das mobile Recycling Orchester Peter und der Wolf ließ gewöhnlichen Gegenständen atemberaubende Rhythmen entfliegen. Im Außengelände führte nun Clown Toffel persönlich zu den Bühnen,

Gespinnst aus Flutterband. Frau Meier, voller Sorgen, wuchsen beim Theater tritrop plötzlich Flügel. Wer dem Maulwurf auf den Kopf gemacht hat, fragte sich das Krokodiltheater. Und beim Theater Hille Puppille war zwar alles ganz simpel, aber irgendwie auch ganz anders – wie im echten Leben. Abschließend zeigte das Ensemble der Städtischen Bühnen Münster mit „Guten Tag Monster“ die faszinierende Welt von der Schönen und dem Biest – eine Welt voll Furcht und Liebe, zwischen Kindsein und Erwachsenwerden.

Das Theaterfest auf dem Kulturgut Haus Nottbeck war aber nur der Anfang: Bis zum 11. Oktober 2009 konnten Kinder an zahlreichen Spielorten in den Kreisen Warendorf, Coesfeld, Borken und Steinfurt sowie in Münster Theaterluft schnuppern. Insgesamt kamen acht ausgewählte Produktionen



Afrikanisches Flair bei „Die schlaue Mama Sambona“, Musikschule Beckum-Warendorf

grammen zum Besten gaben, machte Geschmack auf die Atmosphäre, die in den folgenden Wochen durch das Münsterland wehen sollte.

Nach rosigem Empfang durch die „Crazy Pigs“ vom Figurentheater Hille Puppille und offizieller Begrüßung entführten sechs Theater-Ensembles die Gäste mit ihren aktuellen Produktionen in fremde Welten. Die Musikschule Beckum-Warendorf eröffnete das Theater-Programm und begeisterte mit Highlights ihres neusten deutsch-tansanischen Musicals „Die schlaue Mama Sambona“ die Zuschauer. Leuchtende Stoffe und ein buntes Bühnenbild brachten afrikanisches Flair in das alte Gut. Zwischen den Vorstellungen erlebten die Gäste ein akustisches



Ensemble der Städtischen Bühnen Münster mit „Guten Tag Monster“

auf denen die Theatergruppen Einblicke in ihre aktuellen Inszenierungen gaben. Hier lotete Cornelia Kupferschmid als „Weltvermesser“ die unendlichen Dimensionen der Wirklichkeit aus und hinterließ ein fröhliches

professioneller Kindertheater-Ensembles mit über zwanzig Gastspielen in Kindergärten, Grundschulen, Theaterwerkstätten, Bürgerforen und Scheunen zur Aufführung.

Die Palette reichte vom singenden Gemüse bis zur Löwenzahnmaschine, vom Ritter Don Kid'schote bis zum Fetten Fisch: „Das Festival-Programm kann sich sehen lassen, damit wird nicht nur bei unseren Kindern Thea-



„Vom kleinen Maulwurf, der wissen wollte, wer ihm auf den Kopf gemacht hat“, Krokodil Theater

terlust geweckt“, sagte Kreisdirektor Dr. Heinz Börger (Warendorf) bei der Spielplan-Vorstellung der ersten Kindertheatertage „Spielzeit Münsterland“. Das vielseitige Programm bot eine Reihe herausragender Produktionen, angefangen beim Theater für die Aller kleinsten, wenn „Federkern und Gummischuh“ (eine Koproduktion der Theater Don Kid'schote und Die Da) bereits Zweijährige mit auf eine Reise durch den Kinder-Alltag nehmen. Anspruchsvolles Musiktheater für die Größeren bot „Der Meisterdieb und das Geisterquartett“ (Pinda-kaas Saxophon Quartett), und „Wir sind anders“ (Hille Puppille) gilt nicht nur für alle zwischen vier und acht. Zur Aufführung

gebracht wurden außerdem „Weltvermes-ser“ (Fetter Fisch), „Die Löwenzahnma-schine“ (Theater Klitzeklein) und „Vom klei-nen Maulwurf, der wissen wollte, wer ihm auf den Kopf gemacht hat“ (Krokodil Thea-ter) sowie „Frau Meier, die Amsel“ (Thea-ter tritrop) und „Don Kid'schote will Ritter werden“ (Don Kid'schote).

Gelegenheit zum professionellen Austausch und neue (Selbst-) Entdeckungen für alle Theatermacher bot die „Spielzeit Münster-land“ mit einem Fortbildungsworkshop am 5. September auf dem Kulturgut Haus Nott-beck. Mina Tinaburri und Ulrich Ernitz vom Atelier für physisches Theater der interna-tionalen Schule für Bewegungsschauspiel (Berlin) stellten dabei das theatrale Spiel als Basis der Kommunikationsbeziehung zwischen Bühne und Publikum in den Mit-telpunkt der Arbeit. Scheinbar einfachste Übungen stellten sie darin so geschickt mit-einander in Zusammenhang, dass sich da-hinter die ganze große Welt der Theaterar-beit, der einzigartigen Verbindung zwischen Schauspielern und Zuschauer offenbarte. Die Kindertheatertage sind angetreten mit dem Ziel, ein neues Forum für die lebendige Kindertheaterszene im Münsterland zu

kamen die Organisatoren diesen Zielen schon sehr nahe. Die Spielzeit Münsterland ist ein wichtiger Baustein für eine regionale Kul-turarbeit, die Kinder und Jugendliche im Münsterland stärker in den Fokus rückt. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Adressaten nicht allein als Publi-kum von morgen begriffen werden, die zum Kunstgenuss erzogen werden müssen. Sie sollen vielmehr als Zuschauer, Partner und Kulturproduzenten von heute ernst genom-men werden.

Auch den Anliegen zahlreicher Kinderthea-ter-Gruppen wurde die erste „Spielzeit Münsterland“ bereits gerecht. So wünsch-te sich Klaus Menning für sein Theater Hille Puppille ein festes Standbein in der Region. „Das Festival ist für uns eine gute Gelegen-heit, uns beim heimischen Publikum bekannt zu machen. Es ist zu hoffen, dass die „Spiel-zeit Münsterland“ kein einmaliges Ereignis bleibt.“ Dies sehen die Organisatoren ge-nauso. Ein zweijähriger Rhythmus wird für die Kindertheatertage anvisiert.

Die „Spielzeit Münsterland“ ist ein Koope-rationsprojekt des Kreises Warendorf, des Kulturbüros Münsterland und des Kulturgut Haus Nottbeck (Oelde-Stromberg), ge-



Das Theater tritrop mit „Frau Meier, die Amsel“

bieten und eine Struktur mit neuen Spielstät-ten zu schaffen, insbesondere an Orten, die in Sachen Kindertheater noch unterversorgt sind. Mit der ersten „Spielzeit“, dem Fort-bildungsworkshop für Theatermacher und dem großen Startschuss auf Haus Nottbeck

fördert vom Ministerpräsidenten des Lan-des Nordrhein-Westfalen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 00.00.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Gutachten bestätigt kommunale Überzahlung bei den Lasten der deutschen Einheit

Presseerklärung vom 2. September 2009

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben seit 2006 erheblich mehr zur Finanzierung der Lasten aus der Einheit Deutschlands beigetragen, als sie nach dem Gesetz verpflichtet sind. Dies geht aus einem Gutachten von Prof. Dr. Gisela Färber von der Verwaltungshochschule Speyer hervor, das die kommunalen Spitzenverbände in Auftrag gegeben hatten. Die Untersuchung der Finanzwissenschaftlerin untermauert damit die Aussagen des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen von Ende 2007. Das Gericht hatte seinerzeit die Verfassungskonformität des Gemeindefinanzierungsgesetzes nur mit der Maßgabe bestätigt, „dass der Landesgesetzgeber die Überzahlung des kommunalen Beitrags zu den Lasten der Deutschen Einheit alsbald [...] auszugleichen hat.“

„Wir erwarten jetzt, dass sich das Land rasch

mit den kommunalen Spitzenverbänden an einen Tisch setzt, um die Gespräche aus dem vergangenen Jahr konstruktiv fortzusetzen“, betonten heute der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Norbert Bude, Mönchengladbach, der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, sowie der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, anlässlich der Übersendung des Gutachtens an NRW-Finanzminister Dr. Helmut Linssen und NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf.

Ziel müsse es sein, ein tragfähiges und sachgerechtes Modell zur Berechnung des kommunalen Beitrags zu den Solidarlasten zu entwickeln, um auf dieser Basis die kommunale Überzahlung endgültig abzurechnen. Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden haben bisher lediglich vorläufige Abschlagszahlungen für die Jahre 2006 bis 2008 in Höhe von insgesamt 650 Millionen Euro erhalten. In der Urteilsbegründung hatten die Verfassungsrichter den Umfang der kommunalen Überzahlung

demgegenüber allein für das Jahr 2006 mit rund 450 Millionen Euro beziffert.

Eine im Anschluss an das Urteil vom Land in Auftrag gegebene Untersuchung stellt diese Höhe jedoch in Frage. Das im Juni 2008 der Öffentlichkeit vorgestellte Gutachten des Leipziger Finanzwissenschaftlers Prof. Dr. Thomas Lenk gelangte zu dem überraschenden Ergebnis, dass die NRW-Kommunen bisher eher zu wenig als zu viel gezahlt hätten.

„Professor Färber legt nun überzeugend dar, dass die von Professor Lenk aufgestellten Thesen einer eingehenden Prüfung nicht standhalten und nicht Grundlage für die Berechnung der kommunalen Beteiligung an den einheitsbedingten Lasten des Landes NRW sein können. Tatsächlich bewegt sich die kommunale Überzahlung – bezogen auf das beispielhaft durchgerechnete Jahr 2006 – mindestens in dem Rahmen, den der Verfassungsgerichtshof NRW seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2007 zugrunde gelegt hat“, machten die Vorsitzenden bzw. Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände deutlich.

Einheitliche Ansprechpartner nicht beschränken, Service für Unternehmen stärken und Kreditvergabe verbessern

Presseerklärung vom 3. September 2009

Auf ihrer heutigen Jahrestagung in Bochum hat sich die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (AGKW) für eine Stärkung des Unternehmensservices als Instrument in der Krise ausgesprochen und eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für den Einheitlichen Ansprechpartner angemahnt. Mit dem Einheitlichen Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie sollen Unternehmen künftig eine einheitliche Anlaufstelle erhalten, die unbürokratisch bei Unternehmensgründungen und anderen Fragen der Unternehmensführung weiterhilft. Umstritten sind jedoch die Zahl und die Organisation der Anlaufstellen im Land.

Die kommunalen Wirtschaftsförderungen bieten schon jetzt den regionalen Wirtschaftsunternehmen unbürokratische Hilfestellungen an. „Wir begrüßen daher be-

sonders, dass sich das Land für die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners bei den Kommunen entschieden hat“, erklärten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW anlässlich der Tagung. „Umso weniger können wir nachvollziehen, dass die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner auf 18 beschränkt werden soll. Dies zwingt die Kommunen zum Aufbau neuer, gemeinsamer Verwaltungseinheiten und –strukturen und damit zu neuer Bürokratie.“ Sinnvoll sei dagegen die Einrichtung der neuen Anlaufstellen auf der Ebene der 54 kreisfreien Städte und Kreise unter Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. So könnten die bestehenden Strukturen genutzt und ein möglichst effizienter und mittelstandsfreundlicher Wirtschaftsservice aufgebaut werden.

Vor den mehr als 100 Vertretern aus Kommunen, Wirtschaftsförderungseinrichtun-

gen und Landesregierung rief der Vorsitzende der AGKW, der neu gewählte Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Hans-Jürgen Petraschke, die privaten Banken dazu auf, die Kreditversorgung der Wirtschaft vor Ort zu verbessern. „Es darf nicht sein, dass vor allem die mittelständische Wirtschaft unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise von notwendigen Krediten abgeschnitten wird“, so Hans-Jürgen Petraschke. „Die günstigen Refinanzierungsbedingungen sollen endlich an die Unternehmen weitergegeben werden.“ Das gerade verabschiedete Milliardenpaket der Bundesregierung gegen die Kreditklemme liefere eine wichtige Grundlage dafür.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) wurde durch die kommunalen Spitzenverbände – Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindeverbund NRW – gegründet und ist der Verbund aller Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Städte, Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kommunen können Kosten für Integration Behinderter nicht alleine schultern – Landesbehindertenbeauftragte im Gespräch mit Kreisen

Presseerklärung vom 23. September 2009

In der Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses des Landkreistages NRW diskutierten die Vertreter der nordrhein-westfälischen Kreise mit der Landesbehindertenbeauftragten Angelika Gemkow über neue Anforderungen an die Integration von Menschen mit Behinderungen. Die Vertreter der Kreise begrüßten den Perspektivwechsel hin

zu einer selbstverständlichen Teilhabe behinderter Menschen an allen Bereichen der Gesellschaft. Die Umsetzung sei jedoch eine Aufgabe aller staatlichen Ebenen, und die daraus resultierenden Kosten müssten gemeinsam geschultert werden.

Die Kreise sehen besonders die Schulen nicht ausreichend auf die neue Aufgabe vorbereitet. Die UN-Charta über die Rechte von behinderten Menschen fordert ein „inklusives“ Schulsystem, also ein System, in dem der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung der Regelfall ist. „Wenn die Schulen ein inklusives Schulsystem umsetzen sollen, müssen sie dazu befähigt werden“, erklärte der Aus-

schussvorsitzende, Landrat Paul Breuer, Kreis Siegen-Wittgenstein. „Dazu gehört ausreichendes und qualifiziertes Personal, das durch das Land bereitgestellt werden muss.“ Stattdessen müssten die Kommunen als „Ausfallbürgen“ den Mangel über eine wachsende Zahl von Integrationshelfern ausgleichen. Die Kreise befürchten eine weitere Kostenexplosion bei ohnehin schon stark belasteten Haushalten.

Angelika Gemkow sieht in der Personalausstattung der Schulen eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Inklusion. „Der Prozess der Inklusion muss noch wachsen. Wichtig ist eine Offenheit in den Fachfragen“, so die Landesbehindertenbeauftragte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2009 00.10.03.2

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

Sozialbericht 2009 beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 15.07.2009 den vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellten Sozialbericht 2009 beschlossen.

Mit dem Sozialbericht 2009 dokumentiert die Bundesregierung den Umfang und die Bedeutung der gesamten sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen der zu Ende gehenden 16. Legislaturperiode.

Teil A enthält einen umfassenden Überblick über Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik.

Teil B widmet sich dem sog. Sozialbudget, das über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik informiert.

Im Jahr 2008 beliefen sich die gesamten Sozialleistungen auf rund 721 Mrd. Euro. Die Entwicklung in den Jahren 2007 und 2008 ist in starkem Maße durch das gestiegene Leistungsvolumen in der gesetzlichen Krankenversicherung und durch die Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in den mit letzterer über den Anpassungsverband gekoppelten Systemen (SGB II und SGB XII) geprägt. Leistungsverbesserungen gab es auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Der Bericht prognostiziert, dass die Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2009 zu einem deutlichen Anstieg der Sozialleistungen füh-

ren wird. Gegenüber 2008 werden die Leistungen um 33 Mrd. Euro auf voraussichtlich 754 Mrd. Euro steigen. Der Anstieg ist in erster Linie Folge höherer rezessionsbedingter Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung und im SGB II. Während die Sozialleistungen um rund 4,5 Prozent steigen, fällt das Bruttoinlandsprodukt um 5,3 Prozent. In der Folge wird die Sozialleistungsquote (Leistungen gemessen am Bruttoinlandsprodukt) voraussichtlich um fast drei Punkte auf 31,9 Prozent steigen. Darüber hinaus spielen aber auch eine Reihe von Leistungsverbesserungen in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie in den Bereichen Kindergeld bzw. Familienleistungsausgleich, Ausbildungsförderung, Wohngeld und Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle. Bis 2012 wird sich der Anstieg der Sozialleistungen wieder deutlich verlangsamen. Nach der Modellrechnung des Berichts werden in 2012 voraussichtlich rund 790 Mrd. Euro für Soziales ausgegeben werden. Der 352-seitige Bericht kann unter www.bmas.bund.de Rubrik „Publikationen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Druckexemplare (Bestellnummer A 101-09) können unter info@bmas.bund.de bestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2009 50.02.00

Kreis Kleve Preisträger beim Ideenwettbewerb „Gute Arbeit für Alleinerziehende“

Mit seinem Projekt „Vorfahrt für Alleinerziehende“ wurde der Kreis Kleve durch das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für eine Förderung im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ ausgewählt. Beworben hatten sich bundesweit mehr als 300 Projektträger. 79 Projekte wurden ausgewählt, darunter 18 aus Nordrhein-Westfalen.

Das BMAS führt den aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Ideenwettbewerb mit dem sozial- und arbeitsmarktpolitischen Ziel durch, die Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten von hilfebedürftigen Alleinerziehenden – hin zu mehr Teilzeitarbeit mit höherem Stundenumfang und hin zu mehr Vollzeitarbeit – zu erhöhen, damit sie und ihre Kinder langfristig unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben können.

Insgesamt stellt der Bund dafür 60 Millionen Euro zur Verfügung. Der Kreis Kleve erhält Mittel in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro. Der Startschuss ist schon für den Herbst geplant. Landrat Spreen macht deutlich, dass dabei die Vernetzung und Zusammenführung aller örtlichen Akteure des Arbeitsmarktes und der flankierenden sozialen Einrichtungen im Kreis Kleve im Mittelpunkt stehen: „Ziel ist es, Alleinerziehende intensiv zu betreuen und ihnen mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse und besonderen Lebenssituationen ein individuelles Angebot der koordinierten Unterstützung zu machen. Dadurch wollen wir alle Hindernisse, die einer Arbeitsaufnahme im Weg stehen, kurzfristig angehen und beseitigen.“ Unter dem Leitgedanken, mehr arbeitslose Alleinerziehende objektiv in den Stand zu versetzen, erwerbstätig zu werden und zu bleiben, sollen an vier „Knotenpunkten“ im

Kreis eigene Anlaufstellen für Alleinerziehende wohnortnah und außerhalb der Rathäuser installiert werden.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 00.00.00

Neue Internet-Seite des Arbeitsministeriums

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine neue Internet-Seite www.arbeit.nrw.de veröffentlicht.

Die neue Internetseite des Arbeitsministeriums bündelt alles Wissenswerte zu den Bereichen Beschäftigung und Ausbildung unter einem Dach und enthält Hinweise zur Unterstützung des Landesarbeitspolitik durch den Europäischen Sozialfonds (ESF). Sie klärt Unternehmen und Beschäftigte detailliert über sämtliche für den Arbeitsmarkt entwickelte Förderprogramme des Landes auf. Zu allen Themen können – klar und übersichtlich gestaltet – Praxisbeispiele angeklickt werden. Auch finden sich Hinweise und Termine für wichtige relevante Veranstaltungen. Abrufbar ist die Seite www.arbeit.nrw.de direkt oder über die Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter www.mags.nrw.de. Links führen von dort aus auf das neue Internetangebot

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 00.00.00

NRW-Bruttoinlandsprodukt stark gesunken

Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens, also der Wert aller im Lande produzierten Waren und Dienstleistungen, war in der ersten Jahreshälfte 2009 nominal um 6,6 Prozent niedriger als im ersten Halbjahr 2008. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, ergab sich nach Ausschaltung der Preisentwicklung ein realer Rückgang um 7,9 Prozent.

Die ungünstige wirtschaftliche Gesamtentwicklung führte in Nordrhein-Westfalen zu einem überdurchschnittlichen Rückgang der Wirtschaftskraft; vor einem Jahr (erstes Halbjahr 2008/2007: nominal +3,7 Prozent, real +2,4 Prozent) hatte es an Rhein und Ruhr noch eine Steigerung des Bruttoinlandsprodukts gegeben.

Turnusgemäß gibt der „Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, dem auch der nordrhein-westfälische Landesbetrieb IT.NRW angehört, mit den Veränderungsraten zum Bruttoinlandsprodukt im ersten Halbjahr 2009 wieder seine

erste Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern bekannt. Aufgrund einiger Besonderheiten bezüglich der Datenlage sieht sich der Arbeitskreis jedoch veranlasst, darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse in diesem Jahr mit größeren Unsicherheiten als üblich behaftet sind. Ursachen sind die derzeitige außergewöhnliche wirtschaftliche Situation in Verbindung mit der zur Halbjahresrechnung noch eingeschränkten länderspezifischen Datenverfügbarkeit sowie die grundlegende Umstellung der Konjunkturstatistiken auf die neue Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) ab Januar 2009. Für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist dagegen bis zum Kalenderjahr 2011 noch die bisherige Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 2003) maßgeblich.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 00.00.00

Schule

Broschüren des Schulministeriums erschienen

Ende des Monats August hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen drei neuen Broschüren vorgelegt: „Das achtjährige Gymnasium Nordrhein-Westfalen“, „Die Grundschule Nordrhein-Westfalen“ – Ausgabe 2009, „Didaktische Jahresplanung. Pragmatische Handreichung für Fachklassen des dualen Systems“.

der begrenzten Zeit den Schülern dennoch ein Wissen vermittelt werden kann, dass zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist.

Die Informationsschrift zur Grundschule richtet sich vor allen Dingen an Eltern, die ihr Kind einschulen. Besonders zu erwähnen sind die Ausführungen zu Halbtags- und Ganztagsangeboten.

Die Broschüre zur Didaktischen Jahresplanung für Fachklassen im dualen System schließlich richtet sich vornehmlich an Lehrkräfte, aber auch an Schüler und weitere Partner des Bildungssystems. Beabsichtigt ist mit der Handreichung, die Umsetzung lernfeldstrukturierter Lehrpläne im Rahmen einer umfassenden didaktischen organisationalen Bildungsplanung zu unterstützen. Sämtliche Broschüren können über das Schulministerium (www.schulministerium.nrw.de, poststelle@msw.nrw.de, Fax: 0211/58 67 3220) bezogen werden.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 40.10.12

Interkommunale Zusammenarbeit

Drei Kommunen und der Kreis Warendorf ziehen an einem Strang: Servicestelle Personal eingerichtet

Was in Belgien, in den Niederlanden und in Österreich schon seit längerer Zeit klappt, wird jetzt erstmals auch in Nordrhein-West-



Ziehen bei der Personalverwaltung an einem Strang (v.r.n.l.): die Bürgermeister Ludger Banken (Everswinkel), Jürgen Hoffstädt (Ostbevern) und Berthold Streffing (Sendenhorst), Landrat Dr. Olaf Gericke und Personaldezernent Dr. Stefan Funke (beide Kreis Warendorf) sowie das Projektteam.

Die Broschüre zum achtjährigen Gymnasium stellt die Konzeption des Landes zur Schulzeitverkürzung dar und versucht Antworten auf die virulente Frage zu geben, wie in

falen umgesetzt. Auf Zusammenarbeit im Bereich der Personalverwaltung setzen der Kreis Warendorf und die drei Kommunen Everswinkel, Sendenhorst und Ostbevern.

Sie haben eine gemeinsame Servicestelle Personal eingerichtet. Im Zuge des Modellversuchs Vernetzte Verwaltung fördert das Land die Einrichtung als eines von vier Projekten. Ihr gemeinsames Ziel ist es, mit Hilfe moderner Kommunikationsformen Verwaltungsleistungen durch interkommunale Kooperation bürgerfreundlicher und kostengünstiger zu erbringen.

170.000 Euro hat das Innenministerium für die Servicestelle Personal bis 2010 zur Verfügung gestellt. Zudem wirkte "d-NRW" (digitales NRW) bei der Aufbauphase mit. Für die vom Innenministerium unterstützte Einrichtung für E-Government hat Friedrich-Wilhelm Held, Ministerialdirigent a.D. und bis 2001 Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium, gemeinsam mit weiteren Mitarbeitern das Projekt begleitet.

Die vier beteiligten Verwaltungen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, der die Bezirksregierung Münster jetzt zugestimmt hat. Für gut 1400 Mitarbeiter kann die Servicestelle Personal Aufgaben zentral erfüllen. Am 1. September nimmt sie nach einer erfolgreichen zwölfmonatigen Aufbauphase den Betrieb auf. Diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit ist in Nordrhein-Westfalen bislang einmalig. „Manches lässt sich mit gebündeltem Sachverstand besser schaffen. Die Bürger erwarten, dass wir gerade im Personalbereich sparsam mit unseren Mitteln umgehen“, sagte Landrat Dr. Olaf Gericke. Aber auch in schwierigeren Einzelfällen kann die Servicestelle in die Bresche springen. Vor allem in kleineren Gemeinde- und Stadtverwaltungen sorgen seltene Fragen mitunter für Kopfzerbrechen – nicht immer gibt es für alles auf Anhieb einen Fachmann. Um sich gegenseitig zu helfen und um Synergieeffekte zu nutzen, betreten die zunächst drei Kommunen und der Kreis jetzt gemeinsam Neuland und ziehen an einem Strang.

Alle vier Verwaltungen sind Partner auf gleicher Augenhöhe. Die Personalhoheit und die ersten Ansprechpartner bleiben bei den einzelnen Verwaltungen, während die Servicestelle im Hintergrund zentrale Aufgaben gemeinsam erfüllt. Zu den Leistungen in der Startphase gehört vor allem das Mengengeschäft wie Gehaltsabrechnungen, sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten, Kindergeld (Familienkasse) sowie die Unterstützung bei Bewerbungs- und Einstellungsverfahren und im Bereich der Ausbildung.

Als Projektleiterin ist Mechthild Brockschmidt-Gerhardt von der Stadtverwaltung Sendenhorst an die Kreisverwaltung nach Warendorf abgeordnet. Mitarbeiter aller beteiligten Verwaltungen waren an der Auf-

bauphase beteiligt. Insgesamt umfasst die im Kreishaus angesiedelte Servicestelle Personal derzeit 6,5 Stellen. Für die Leistungen der Servicestelle zahlen die Verwaltungen eine Pauschale, die von der Zahl der Beschäftigten abhängt.

"Wenn die Servicestelle Personal funktioniert, bin ich mir sicher, dass weitere der insgesamt 13 Kommunen im Kreis zu uns ins Boot kommen", sagte der Projektverantwortliche Dr. Stefan Funke. "Für die Verwaltungen wird es angesichts des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels in den nächsten Jahren schwieriger werden, gute Mitarbeiter zu gewinnen. Deshalb ist es wichtig, dass wir im Personalwesen an einem Strang ziehen", blickte der Personaldezernent des Kreises Warendorf in die Zukunft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 00.00.00

Feuerwehr und Rettungswesen

BOS-Digitalfunk: Ausbildungspakt zwischen Land, Kommunen und Hilfs- organisationen vereinbart

Die Arbeiten für die Umsetzung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) laufen in Nordrhein-Westfalen auf Hochtouren: Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass 120.000 Beschäftigte bei Feuerwehren und Hilfsorganisationen für die neue Technik fit gemacht werden, hat NRW-Innenstaatssekretär Karl Peter Brendel gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die neu konzipierte und bundesweit erste Lehrleitstelle für die Digitalfunkausbildung am Institut der Feuerwehr (IdF) in Münster eröffnet. Die Lehrleitstelle kostete 2 Mio. Euro und ist speziell auf neue Kommunikationstechnologien ausgerichtet. Bundesweit einmalig ist beispielsweise eine interaktive E-Learning-Plattform. Mit dem System erlernen die Einsatzkräfte vom eigenen PC in der Wohnung aus die Funktionen und den Gebrauch digitaler Funkgeräte. Schrittweise entwickeln die zukünftigen BOS-Digitalfunknutzer mit diesem Lernprogramm ihre Fähigkeiten individuell. Um die Ausbildung für den BOS-Digitalfunk und insbesondere die Voraussetzungen der fachlichen Inhalte der seitens des Landes zur Verfügung gestellt E-Learning-Plattform zu regeln, haben Land, kommunale Spitzenverbände und die anerkannten Hilfsorganisationen anlässlich der Eröffnung im IdF einen „Ausbildungspakt zum Digital-

funk in Nordrhein-Westfalen“ geschlossen. Mit diesem Pakt haben Land, Aufgabenträger und Hilfsorganisationen festgestellt, dass nach § 23 FSHG NRW die Gemeinden die Grundausbildung der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren im BOS-Digitalfunk durchführen und die Ehrenamtlichen fortbilden, während die weitergehende Aus- und Fortbildung den kreisfreien Städten und Kreisen obliegt. Die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte wird im BOS-Digitalfunk durch das Land am IdF erfolgen, während die privaten Hilfsorganisationen für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte im BOS-Digitalfunk selbstständig verantwortlich sind.

Mit dem Ausbildungspakt hat sich das Land – über seine rechtlichen Pflichten hinausgehend – bereit erklärt, die Aufgabenträger in der Einführungsphase des BOS-Digitalfunks bei der Ausbildung der Leitstellenmitarbeiter sowie der Ausbilder zu unterstützen. Das Land hat erklärt, in der digitalen Lehrleitstelle am IdF auf Landeskosten Lehrgänge durchzuführen und die „Kreisausbilder“ sowie die Multiplikatoren zu schulen, die dazu wiederum Lehrunterlagen für die weitere Schulung auf Ebene der kommunalen Aufgabenträger erhalten sollen. Das gleiche Angebot hat das Land gegenüber den privaten Hilfsorganisationen getätigt. Im Gegenzug haben sich die kommunalen Aufgabenträger und Hilfsorganisationen zur Anwendung gleicher Qualitätsmaßstäbe unter Anwendung der gemeinsam entwickelten landesweiten Curricula bei der Ausbildung im BOS-Digitalfunk im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit bereiterklärt. Um vor diesem Hintergrund die fachlichen Inhalte der neuen E-Learning-Plattform sicherzustellen, haben die kommunalen Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen zugesagt, mit ihrem Fachpersonal bei der Entwicklung der Lernmodule für die Internet-Plattform beratend mitzuarbeiten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2009 38.71.00

Umwelt

25 Jahre "Bunter Umwelttag" im Oberbergischen Kreis

Zum 25. Mal fand am 13. September 2009 der „Bunte Umwelttag“ in Nümbrecht im Oberbergischen Kreis statt. Die Besucher hatten einen Tag lang Gelegenheit, sich im Rahmen der Ökomesse über umweltrelevante Themen zu informieren und beim Bummel über den Bauernmarkt Naturprodukte einzukaufen. Begleitet wurde der Tag



Adler „Alaska“ kreiste über die Köpfe der Zuschauer (Foto: OBK)

von einem Bühnenprogramm und unterhaltsamen Angeboten für Kinder. Auftakt war der Eröffnungstalk mit Landrat Hagen Jobi und Nümbrechts Vize-Bürgermeister Heinz Pauli. Gewürdigt wurde die Zielsetzung des „Bunten Umwelttags“, für Natur und Umwelt zu sensibilisieren und mit immer wieder neuen Projekten schon die Kleinsten ans Thema heran zu führen. Die Bedeutung des Artenschutzes wurde auf ganz besondere Weise zum Ausdruck gebracht. Die Falknerei Pierre Schmidt vom

Naturparkzentrum Gymnicher Mühle ließ in der Greifvogel-Show den Weißkopfadler Alaska, Bussarde, Falken und einen Europäischen Uhu über den Köpfen im Kurpark kreisen. Begeistert verfolgte das Publikum die sensationelle Vorführung. So mancher war sicherlich froh, wenn die Raubvögel wieder auf der Hand des Falkners gelandet waren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10./Oktober 2009 00.00.00

Hinweise auf Veröffentlichungen

Linhart/Adolph, **SGB II und SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz**, 2009, Loseblattwerk in 2 Ordnern, € 98,00 zzgl. Aktualisierungen, ISBN 978-3-7825-0209-2, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München.

Steuerfinanzierte Sozialleistungen sind auf der Grundlage der Vorschläge der Hartz IV-Kommission ab dem 1. Januar 2005 grundlegend geändert worden. Der Kommentar umfasst in zwei Ordnern alle wichtigen Neuregelungen. Die Autoren und Mitarbeiter stammen allesamt aus der Praxis. Sie sind auf Grund langjähriger Tätigkeit in Sozialverwaltung, an verschiedenen Gerichten aller Instanzen und in der Ausbildung auf dem Gebiet des Sozialrechts absolut kompetent. Das Werk enthält unter anderem:

- Einen Überblick über das gesamte System der staatlichen Fürsorgeleistungen,
- Einführungen in das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), in die Sozialhilfe und in das Asylbewerberleistungsgesetz,
- Hilfestellungen im Sozialverwaltungsverfahren von der Antragstellung über den Bewilligungsbescheid bis hin zum Verfahren vor den Sozialgerichten,
- ständig aktualisierte Kommentierungen unter besonderer Berücksichtigung auch kurzfristiger Gesetzesänderungen und der Rechtsprechung,
- praxisnahe Lösungsvorschläge bei streitigen Rechtsfragen sowie
- ergänzende Materialien zum Vollzug der sich aus dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG ergebenden Aufgaben.

Rechtsschutz suchende Bürger, Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen können sich damit ebenso über die neuesten Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung informieren wie Behörden, Rechtsanwälte und Richter. Die übersichtlichen und praxisnahen Kommentierungen geben zugleich in sozialgerichtlichen Eilverfahren unverzichtbare Hilfestellungen.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, 2006, Loseblattwerk, etwa 1.180 Seiten, € 69,-, ISBN 3-415-03655-3, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 80 03 40, 81603 München.

Das Handbuch ist ein systematisches Compendium für die Praxis. Damit kann es insbesondere

die für die Praxis wichtigen Zusammenhänge der einzelnen Regelungen verdeutlichen. Das Werk beschäftigt sich intensiv mit der Neuordnung des Fürsorgesystems und zeigt die gemeinsamen Grundsätze von SGB II und SGB XII auf. Im Anschluss daran folgt die ausführliche Darstellung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Rahmen der Sozialhilfe werden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen erläutert. Zahlreiche Beispiele sorgen für eine anschauliche Darstellung des schwierigen Rechtsgebietes. Im Anhang findet der Leser hilfreiche Schemata zur schnellen Erfassung der komplexen Regelungen, die Düsseldorf Tabelle sowie eine dreigliedrige Synopse von BSHG, SGB II und SGB XII. In über 1.500 Fußnoten werden Entscheidungen der Rechtsprechung sowohl mit Gericht, Datum und Aktenzeichen als auch mit Sekundärfundstellen zitiert. Eine übersichtliche Gliederung mit Randziffern, die durch aussagekräftige Begriffe am Seitenrand ergänzt werden, ermöglicht das einfache und schnelle Auffinden des Gesuchten. Das ausführliche Stichwortverzeichnis bietet darüber hinaus einen komfortablen Zugriff auf das Werk.

v. Lersner/Wendenburg/Versteil, **Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, 2009, Loseblatt-Kommentar, Ergänzungslieferung 3/09, Stand: Mai 2009, Bestellnr.: 113150184; Ergänzungslieferung 4/09, Stand Juli 2009, Bestellnr.: 113150185, Gesamtwerk: 8.844 Seiten in 5 Ordnern, € 198,-, ISBN 978 3 503 00828 5, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Str. 30 G, 10785 Berlin.

Mit der Lieferung 3/09 werden im Bundesrecht die Liste der zuständigen Behörden für die Abfallverbringung und die Klärschlammverordnung, sowie die 17. BImSchV eingefügt. Im Landesrecht werden das Berliner Naturschutzgesetz und das Brandenburger Umweltinformationsgesetz ausgetauscht. Im Europäischen Recht wurden die Richtlinie über Abfaldeponien, über die Verbrennung von Abfällen und über Schiffsabfälle geändert und die Richtlinie über strafrechtlichen Umweltschutz neu eingefügt.

Mit der Lieferung 4/09 werden nur bundesrechtliche Teile ausgetauscht oder neu eingefügt, so z. B die Kostenverordnung zum Elektrogerätegesetz, das neue Deponierecht und die Ergänzung des Grundgesetzes. Eingefügt wurde auch die Änderung des UVP-Gesetzes. Geändert wurden ebenfalls die Umweltinformationskostenverord-

nung, das Umweltstatistikgesetz, das Umweltaftungsgesetz und die EMAS-Privilegierungsverordnung.

Richter, Achim/Fries, Susanne, **Datenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen – Praxishandbuch für Behörden und Verwaltung**, 256 Seiten, 19,90 Euro, ISBN: 978-3-8029-1557-4, 2009, WALHALLA Fachverlag, Regensburg

Das Praxishandbuch Datenschutz in Nordrhein-Westfalen soll helfen, den Datenschutz praktisch und rechtssicher umzusetzen. Das Spannungsverhältnis von Arbeitsauftrag und Schutz des Einzelnen ist jeden Tag zu meistern. Dabei hat die Verwaltung in NRW besondere Vorgaben zu beachten, die in Teilen von den bundesgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz abweichen.

Verständlich erläutert dieses Praxishandbuch die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes, die Grundbegriffe, die Besonderheiten im Arbeits- und Dienstverhältnis sowie Checklisten und Musterformulare für die Praxis.

Das Werk versteht sich als Arbeitshilfe für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen wie Behörden des Landes, Kreise, Gemeinden und Städte, Zweckverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Dyong/Arenz/Dallhammer/Bäumler/Hendler, **Raumordnung in Bund und Ländern**, Kommentar, 5. Auflage, Stand: Juni 2009, 326 Seiten, ISDN 978-3-17-021128-5, Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 59, 70565 Stuttgart.

Die Verfasser haben mit der Überarbeitung des Bandes 1 – dem eigentlichen Kommentar – begonnen und wollen die neue Kommentierung in absehbarer Zeit abschließen. Die 2. Lieferung der 5. Auflage soll bereits Teile der überarbeiteten Kommentierung den Benutzern auf den neuen Rechtsstand zur Verfügung stellen, voraussichtlich die Kommentierung der §§ 3, 15, 16 und 28 ROG.

Detterbeck, Rozek, von Coelln, **Recht als Medium der Staatlichkeit**, Festschrift für Herbert Bethge zum 70. Geburtstag, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1130, 696 S., € 128,-, ISBN 978-3-428-12713-9, Ver-

lag Duncker & Humblot GmbH Berlin, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die Besprechungen von Festschriften für verdiente Professoren ist im Eildienst eher ungewöhnlich. Der Band, der im Sommer 2009 aus Anlass des 70. Geburtstages von Herbert Bethge erschienen ist, soll jedoch eine Ausnahme bilden, da in diesem Werk von sehr namhaften Vertretern der deutschen Rechtswissenschaft wichtige aktuelle Fragen des Staatsrechts diskutiert werden, die in vielfältiger Weise die Rechtssphäre der Kreise betreffen.

Thematisch ist der Band untergliedert in die Kapitel der Verfassungsstaat, der Grundrechtsstaat, der verwaltende Sozialstaat, der mediale Staat, der rechtsprechende Staat und der europäisierte Staat. Angesprochen werden etwa Fragestellungen der Föderalismusreform (Johannes Dietlein), der Grundrechtseingriffsdogmatik des Bundesverfassungsgerichts (Matthias Cornils), der Schiedsstellen im Sozialrecht am Beispiel des § 18 a Abs. 1 KHG (Dagmar Felix) oder zum Kooperationsverhältnis von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (Udo Steiner). Besonders erwähnenswert erscheinen die Aufsätze von Hans-Detlef Horn zum Fortentwicklungsbedarf des Verwaltungsvertragsrechts, von Josef Isensee zum Instrumentarium des Bundes zur Steuerung der Auftragsverwaltung der Länder, von Friederich E. Schnapp zur Staatsaufsicht über den Gemeinsamen Bundesausschuss in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie von Rainer Wernsmann über die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung als Prüfungsmaßstab der kommunalen Verfassungsbeschwerde.

Hengst, Peter/Majcherek, Joachim, **Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**, Loseblattsammlung, 5. Nachlieferung, 480 Seiten, 45,60 Euro, ISBN 978-3-8293-0036-0, Mai 2009, Wiesbaden

Die Überarbeitung der Kommentierung umfasst die Erläuterung der §§ 1 bis 19 a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Gesetzesänderungen wurden dabei ebenso berücksichtigt wie zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung und Fragen aus der Praxis. In den Anhang wurde u. a. der Text der Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Stand 2009, neu aufgenommen. Die Lieferung enthält zusätzlich einen neuen Ordner.

Kußmaul, Henkes, **Kommunale Doppik**, Einführung in das Dreikomponentensystem, Kommunale Verwaltungssteuerung Band 2, ISBN: 978 3 503 114764, Erich Schmid Verlag GmbH, Genthiner Strasse 30G, 10785 Berlin.

Die Abkehr von der Kameralistik hin zu einer an das Handelsrecht angelehnten doppelten Buchführung ist die augenfälligste Änderung in der kommunalen Verwaltungsreform in Deutschland. Erst mit der Übernahme dieser Denkstrukturen in ein Dreikomponentensystem aus Erfolgs-, Finanz- und Vermögensrechnung ist die politisch angestrebte Generationengerechtigkeit durch Informationen zu unterstützen und eine weitere Optimierung der kommunalen Verwaltungssteuerung möglich.

Herrn Prof. Dr. Kußmaul und Herrn Dr. Henkes ist es in diesem zweiten Band der Reihe „Kom-

munale Verwaltungssteuerung“ gelungen, einen praxisrelevanten Überblick über die unterschiedlichen Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten der kommunalen Buchführung sowie der Erfolgs-, Finanz- und Vermögensrechnung zu geben. Dabei verdeutlichen sie ihre Ausführungen konkret an den Regelungen für Nordrhein-Westfalen und für das Saarland, geben aber auch Hinweise auf andere Bundesländer. Ausgangspunkt ist dabei die Diskussion der Kameralistik sowie der modifizierten Kameralistik, auf deren Basis dann das doppische Modell entwickelt wird.

Dreibändiges Grundlagenwerk der SGK NRW zur Kommunalpolitik in NRW: Band 1, **Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen**, Rechtsquellen mit ergänzenden Vorschriften und Mustern für die Praxis, Schriftenreihe der SGK NRW: Band 24-I, 2009, 502 Seiten, € 14,80 (für SGK-Mitglieder) sonst € 20,- zzgl. Versandkosten im Buchhandel, ISBN 978-3-937541-08-2; Band 2, Knirsch, **Kommunalpolitik von A – Z**, ein alphabetischer Leitfaden durch die Neue Gemeindeordnung NRW und das Neue Kommunale Finanzmanagement, 4., überarbeitete Auflage, Schriftenreihe der SGK NRW: Band 24-II, 2009, 257 Seiten, € 19,80 (für SGK-Mitglieder) sonst € 25,00 zzgl. Versandkosten im Buchhandel, ISBN 978-3-937541-09-9;

Band 3, **Praxis der Kommunalpolitik, kommunale Aufgaben im Überblick**, Schriftenreihe der SGK NRW: Band 24-III, 2009, 563 Seiten, € 24,90 (für SGK-Mitglieder) sonst € 30,- zzgl. Versandkosten im Buchhandel, ISBN 978-3-937541-10-5; Alle drei Bände zusammen für SGK-Mitglieder € 50,- (zzgl. Versandkosten), ab 10 Exemplaren € 40,- (zzgl. Versandkosten), SGK NRW, Postfach 20 07 04, 40104 Düsseldorf.

Kommunalpolitik ist ohne fundierte Sach- und Fachkenntnis nicht möglich. Wer sich als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger versteht, muss wissen, auf welchen rechtlichen Grundlagen gearbeitet wird, welche Handlungsspielräume bestehen und welche politischen Optionen verfolgt werden können und sollen. Sowohl als Einführung wie auch zur Vertiefung und Aktualisierung des kommunalpolitisch notwendigen Wissens gibt die SGK NRW diese dreiteilige Ausgabe als 24. Band ihrer Schriftenreihe heraus.

Der 1. Band umfasst im Wesentlichen die gesetzlichen Grundlagen der Kommunalpolitik, also das „Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen“ sowie ihm zugrunde liegende und mit ihm verbundene Gesetze und Mustersatzungen.

Der 2. Band ist ein Nachschlagewerk von A – Z, das in der vierten, von Dr. Hanspeter Knirsch überarbeiteten und aktualisierten, Auflage erscheint.

Der 3. Band „Praxis der Kommunalpolitik“ behandelt in 43 Kapiteln fast sämtliche Aufgabengebiete der Kommunalpolitik vom Personalmanagement über Finanzen, Planung, Sozialpolitik, Bildungspolitik, Sparkassenwesen, Unternehmenssteuerung, Fragen der Kommunalaufsicht bis zur praktischen Organisation von Fraktionsarbeit. Die Beiträge dieses Bandes wurden von erfahrenen Praktikern der Kommunalpolitik verfasst, um den Lesern (Kommunalpolitikern, aber auch Kandidaten für kommunale Mandate, Mitarbeitern

der Verwaltung und allen Interessierten aus Kommunalpolitik, Wissenschaft und Verwaltung) eine praxisorientierte thematische Einführung zu liefern. Darüber hinaus enthalten alle Beiträge Hinweise auf weiterführende Literatur bzw. aktuelle Internetadressen zu den jeweils behandelten Themen.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 77. Ergänzungslieferung, Stand: April 2009, 386 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 2.950 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128,- EUR bei Fortsetzungsbezug (168,00 EUR bei Einzelbezug, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

In der 77. Ergänzungslieferung zum Kommentar „Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen“ finden u. a. die Änderungen des Sozialgesetzbuches (SGB) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2009 (Zweites Buch), vom 21.12.2008 (Viertes und Fünftes Buch), vom 22.12.2008 (Sechstes Buch) und vom 17.12.2008 (Elftes Buch) – Berücksichtigung.

Des Weiteren erhält die Ergänzung die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2009 zwischen dem GKV-Spitzenverband sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung auf der einen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft auf der anderen Seite. Der umfangreiche Fallpauschalenkatalog wird an den aktuellen Stand angepasst.

Piduch/Heller/Keilmann/Nebel/Nöhrbaß/Helm, **Bundeshaushaltsrecht**, 43. Lieferung der 1. Auflage, 12. Ergänzungslieferung der 2. Auflage, Stand Dezember 2008, Umfang: 176 Seiten, 62,80 €, Kohlhammer Verlag GmbH, Heßbrühlstrasse 69, 70565 Stuttgart

Cecior/Vallendar/Lechtermann/Klein, **Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 45. Aktualisierung, Stand: April 2009, € 42,95, Bestellnr.: 807 30540045, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

In der 45. Aktualisierung wurde der Teil A Texte auf den aktuellen Rechtsstand gebracht. Daneben wurde der Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (A 18) durch weitere Vorschriften des Schwerbehindertenrechts ergänzt, die die Aufgaben und Befugnisse des Personalrats betreffen.

In Teil B Kommentar sind unter Berücksichtigung der Novelle 2007 neu kommentiert:

- § 64 Allgemeine Aufgaben des Personalrats (Nrn. 1 bis 5). Die noch fehlenden Kommentierungen (Nrn. 6 bis 10) werden mit der nächsten Aktualisierung eingefügt.
- § 105 Besondere Personalvertretungen.

Bergmann/Möhrle/Herb, **Datenschutzrecht**, Loseblattsammlung, 38. Ergänzungslieferung, 200 Seiten, Stand März 2009, ISBN 3-415-00616-6, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Die 38. Ergänzungslieferung zur Loseblattsammlung enthält ein Abkürzungs- und Fundstellen-

verzeichnis auf dem neuesten Stand, Neukommentierungen zu § 3 BDSG, zu § 6 BDSG, zu § 6 c BDSG und anderen datenschutzrechtlich relevanten Normen. Mit dieser Ergänzungslieferung wird das Grundwerk zum Datenschutzrecht an die neue Rechtsprechung und geänderte Rechtsnormen aktualisiert und angepasst. Die Loseblattsammlung zum Datenschutzrecht richtet sich in erster Linie an Rechtsanwender in Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung.

Bundesstaat und Kommunale Selbstverwaltung nach den Föderalismusreformen – im Kommunal- und Schulverlag ist die Bearbeitung „Bundesstaat und Kommunale Selbstverwaltung nach den Föderalismusreformen“ von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke mit einer grundlegenden Aufarbeitung der kommunalrelevanten Änderungen durch die Föderalismusreformen I und II erschienen. Der Autor bereitet darin die Föderalismusreformen I und II mit besonderem Blick auf ihre Folgen für die Kommunen ausführlich auf.

Das Werk stellt die erste derart umfassende Aufarbeitung zu den beiden Reformen dar, die den verfassungsrechtlichen Rahmen kommunalen Handelns im Bundesstaat nachhaltig verändert haben. Während mit der Föderalismusreform I insbesondere die Aufgaben von Bund und Ländern entflochten und der direkte Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Kommunen unterbunden wurde, steht im besonderen Mittelpunkt der Föderalismusreform II die Einführung eines Schuldenverbots für Bund und Länder sowie mit aktuellem Bezug zur Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms die Änderung des Art. 104 b GG. Die Kommunen sind von den Neuordnungen durch die Föderalismusreformen I und II in vielfältiger Weise betroffen. Neben dem Aufgabenübertragsverbot in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG n.F. ist etwa die Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben, die die Kommunen z. B. über die Überführung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in die Länderverantwortung betrifft, sowie die zweifache Neuregelung des Art. 104 b GG zu nennen. Mit besonderem Blick auf die Kommunen wird zudem die Umsetzung des Verschuldungsverbots für die Länder zu beobachten sein.

Die Darstellung umfasst 151 Seiten, denen in einem 113-seitigen Anhang alle einschlägigen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen vom Grundgesetz und den Landesverfassungen (jeweils in den relevanten Auszügen) über das Maßstäbengesetz bis hin zum Zukunftsinvestitionsgesetz beigelegt sind. Dies erleichtert die Arbeit mit dem Werk beträchtlich, da ein aufwendiges Recherchieren nach diesen Materialien in ihrer aktuellen Fassung nicht mehr notwendig ist.

Die Kreise haben die Möglichkeit, das Werk zu einem Sonderpreis zu bestellen. Dieser liegt bei 31,20 € inkl. MwSt. plus Versandkosten statt 39,- € Ladenpreis (Rabatt: 20 %). Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter Hinweis auf die Mitgliedschaft im Landkreistag Nordrhein-Westfalen unter dem Stichwort „Bundesstaat und Kommunale Selbstverwaltung nach den Föderalismusreformen (Prof. Hans-Günter Henneke)“ an den Deutschen Landkreistag, Ulrich-von-Hassell-Haus, Lennéstr. 11, 10785 Berlin, Telefon: 030/5900 97-319, Fax: 030/590097-412, E-Mail: presse@landkreistag.de.

Dresbach, Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen, 36. Aufl., September 2009, 470 Seiten, ISBN 978-3-9800-6742-3, Verlag Dresbach, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach

Seit der 30. Auflage von September 2003 wird mit diesem Handbuch ein jährlich anwachsender Fundus der Regelungsmaterie des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) kodifiziert. Auch die vorliegende 36. Edition steht in erheblichem Maße im Zeichen des NKF-Reformprozesses.

Hervorzuheben ist die Erweiterung der bislang dokumentierten Normenplattform um

- das neue NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW und
- die ministeriellen NKF-Leitfäden „Haushaltsatzung“, „Jahresabschluss“ und „Haushaltsicherung“.

Das bisherige Kennzahlenset wurde bei einzelnen Messzahlen optimiert, bei den allgemeinen Hinweisen ergänzt und durch eine neue systematische Struktur in seiner Nutzerfreundlichkeit verbessert.

Die auszugsweise dokumentierten NKF-Leitfäden bieten den Kommunen eine Fülle von Hintergrundinformationen und dienen als Orientierungshilfen und Strategie-Empfehlungen, die es erleichtern, für die Vielfalt der Probleme beim Auf- und Ausbau eines professionellen Finanzmanagements und bei der Umsetzung des doppelischen Gemeindehaushaltsrechts pragmatische Lösungen zu erarbeiten und transparente Entscheidungen zu treffen.

Neben den benannten neuen NKF-Komponenten hält die Neuauflage wieder alle auf Jahressicht ergangenen Neuregelungen und Änderungen des Kommunalwirtschafts- und Kommunalverfassungsrechts bereit. Sie betreffen unter anderem die Gemeindeordnung NRW, das Grundsteuergesetz, das Gewerbesteuerergesetz, das Handelsgesetzbuch, das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW sowie diverse Runderlasse des Innenministeriums NRW.

Des Weiteren wartet die 36. Auflage vor dem Hintergrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit drei gesetzlichen Neuschöpfungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem operativen Handlungsfeld „Zukunftsinvestitionen der Kommunen“ auf:

- Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes,
- Investitionsförderungsgesetz NRW,
- Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz NRW.

Mit diesen neu eröffneten Produktmodulen wird dem Interesse des professionellen Finanzmanagements nach einer geschlossenen Dokumentation der Rechtstexte des aufgelegten milliarden-schweren staatlichen Konjunkturprogramms II (Kommunen) Rechnung getragen.

Die Integration der umfangreichen Neuregelungen verleiht der Kodifikation mit einem Volumen von nunmehr 470 Seiten eine neue Dimension der immer komplexer werdenden kommunalfinanz- und gemeindeverfassungsrechtlichen Materie. Damit ist das Werk auf die Ansprüche der Nutzer in Praxis, Ausbildung und Prüfung zugeschnitten. In der Summe repräsentiert die Publikation Aktualität, Funktionalität und Materialreichtum.

Endell, Hans-Lothar/Frömgen, Peter, Förderhandbuch Nordrhein-Westfalen, Zuwendungsrecht und Verfahren, Loseblattsammlung, Grundwerk, 1. Aufl., 392 Seiten, Stand Januar 2009, ein Ordner, 79,- €, ISBN 978-3-555-30450-2, Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Das Förderhandbuch Nordrhein-Westfalen gibt einen Überblick über das Zuwendungsrecht und das Verfahren. Umfanglich wird in diesem Werk auf die zuwendungsrechtlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen. Alle Phasen des Zuwendungsverfahrens einschließlich der Rechnungsprüfung werden umfassend und gleichzeitig praxisorientiert dargestellt. Neben den Kommentierungen zu den zuwendungsrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine große Zahl der veröffentlichten Förderrichtlinien dargestellt. Rechtsprechung und Literatur wurden in ihrem aktuellen Stand berücksichtigt.

Das Zuwendungsrecht und die ebenfalls dargestellten Förderrichtlinien sind durch die wechselnden Förderschwerpunkte und dem beständig wachsenden Umfang der Rechtsprechung häufigen Veränderungen ausgesetzt. Gerade deshalb eignet sich dieses Thema besonders für eine Loseblattsammlung. Inhaltlich richtet sich dieses Werk in erster Linie an Verwaltungen, sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene, wie auch an kommunale Wirtschaftsförderungseinrichtungen und partizipierende Unternehmen.

Gräfer, Schneider, Bilanzierung und Bewertung nach HGB/IFRS, 4. vollständig überarbeitete Auflage, 2009, XVI, 344 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-482-48134-5, NWB Verlag, Postfach 10 18 49, 44621 Herne

Das nunmehr in vierter Auflage erschienene Lehrbuch vermittelt die Grundlagen und Besonderheiten der Rechnungslegung nach dem III. Buch des HGB. Es berücksichtigt neben dem aktuell geltenden Recht auch die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erfolgten Änderungen.

Da Bilanzierung und Bewertung in engem Zusammenhang mit der steuerlichen Gewinnermittlung stehen, zeigen die Autoren zudem die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Folgen möglicher alternativer Behandlungsweisen auf. Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Konsequenzen für die Gewinnermittlung, Ausschüttung und Selbstfinanzierung werden ebenfalls erläutert. Aufgrund der stetig wachsenden Bedeutung stellen die Autoren darüberhinaus den Konzernjahresabschluss und die International Financial Reporting Standards (IFRS) dar. Zusätzlich werden die Unterschiede zwischen den internationalen Standards und den klassischen deutschen Regelungen herausgestellt.

Das Buch gliedert behandelt damit insgesamt die Funktionen der externen Rechnungslegung, die Grundlagen der doppelten Buchführung, die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens sowie des Kapitals, die Ermittlung und Darstellung des Erfolgs in der GuV, ergänzende Aufgaben und Erläuterungen im Anhang, die Kapitalflussrechnung, die Segmentberichterstattung, die Darstellung der Geschäftsentwicklung, der Lage der Gesellschaft und der Risiken im Lagebericht und die Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses.

Walkenhorst, **Praktikerhandbuch Umsatzsteuer**, 2. Auflage, 2009, 619 Seiten, gebunden, € 79,00, ISBN 978-3-482-58432-9, nwb Verlag, Eschstr. 22, 44629 Herne

Das Umsatzsteuerrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Neue Gesetze sowie die Flut von BFH- und EuGH-Entscheidungen machen es dem Praktiker immer schwerer, sich zurechtzufinden. Dazu kommt die ständige Anpassung an die Vorgaben des europäischen Umsatzsteuerrechts.

Das Praktikerhandbuch Umsatzsteuer stellt die äußerst komplizierte Thematik aktuell und ausführlich dar. Es bietet Ihnen einen schnellen Zugang zu konkreten Fragestellungen der Umsatzsteuer. Gleichzeitig eröffnet es die Möglichkeit, sich in einzelne Teilbereiche des Umsatzsteuerrechts detaillierter einzuarbeiten. Der Aufbau des Handbuchs orientiert sich am umsatzsteuerlichen Prüfungsschema und ermöglicht somit auch, sich die Grundlagen der Umsatzsteuer systematisch zu erarbeiten.

Das tief gegliederte Inhalts- und Stichwortverzeichnis erleichtern die gezielte Recherche. Weiterführende Literaturhinweise, zahlreiche Beispiele und dezidierte Handlungsempfehlungen unterstützen die praktische Umsetzung.

Die 2. Auflage berücksichtigt alle seit der Vorauflage erfolgten Gesetzesänderungen, sowie alle wichtigen BFH- und EuGH-Entscheidungen. Die erst zum 1.1.2010 in Kraft tretenden Änderungen zum Ort der sonstigen Leistung, zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren und zu den Angaben in den zusammenfassenden Meldungen sind bereits berücksichtigt.

Boeddinghaus/Hahn/Schulte, **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung** – Kommentar, 65. Aktualisierung, Stand 01.07.2009, € 61,50, Bestellnr.: 80730672065, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Mit dieser Aktualisierung werden u. a. die §§ 6 (Abstandsflächen), 61 (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden) und 70 (Bauvorlagenberechtigung) überarbeitet und erweitert unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Kathke/Pfeffer/Speckbacher, **Beamtenrecht, Checklisten, Muster**, 48. Lieferung, Stand: Juli 2009, 264 Seiten inkl. 12 Faltblätter, € 74,-, Bestellnr.: 7685 8360 048, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Mit dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes zum 01.04.2009 und den zum gleichen Datum in Kraft getretenen LBG NRW und BayBG ist der erste umfassende Schritt der Umsetzung der Föderalismusreform I in einfachgesetzliches Beamtenrecht erfolgt. Die 48. Aktualisierung übernimmt die Neuheiten sukzessiv und stellt sie wie gewohnt dar. Checklisten erleichtern dabei die Rechtsanwendung, während die Muster mit Erläuterungen helfen, die gefundenen Ergebnisse in Urkunden, Verfügungen und Schreiben umzusetzen.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt anhand des

BeamtenStG, des LBG NRW und des BeamtenVG, einschließlich Vorschriften- und Entscheidungssammlung, Kommentar, 302. Aktualisierung, Stand: Mai 2009, 224 Seiten, € 58,40, Bestellnr.: 7685 5470 302; 303. Aktualisierung, Stand: Juni 2009, 242 Seiten, € 64,30, Bestellnr.: 7685 5470 303 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Die 302. Aktualisierungslieferung enthält neue Entscheidungen zum Beamtenrecht.

Mit der 303. Aktualisierung sind in Teil A 1 die Änderungen des Beamtenstatusgesetzes durch Art. 15 Abs. 16 DNeuG vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160, 263) eingearbeitet worden. Mit der Kommentierung der §§ 21 und 22 BeamtenStG in Teil B ist die Kommentierung von Abschnitt 5 BeamtenStG betreffend die Beendigung des Beamtenverhältnisses begonnen worden.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt am Beamtenengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit eingehender Behandlung der Beamtengesetze des Bundes und der anderen Länder, des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger beamtenrechtlicher Vorschriften sowie anschließender Entscheidungssammlung, Kommentar, 304. Aktualisierung, Stand: Juli 2009, 224 Seiten, € 68,50, Bestellnr.: 7685 5470 304; 305. Aktualisierung, Stand: August 2009, 505 Seiten, € 73,50, Bestellnr.: 7685 5470 305, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Das Werk kommentiert das gesamte Beamtenrecht des Bundes und aller Länder anhand des LBG NRW. Darüber hinaus enthält der Kommentar Synopsen aller geltenden deutschen Beamtengesetze. Bei den Besprechungen einzelner Paragraphen werden stets Hinweise auf die Parallelschrift im Bund und in anderen Ländern angebracht. Das BeamtenStG und das BeamtenVG werden ausführlich separat erläutert. Ein Anhang mit allen wichtigen europä-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und ein ausführliches Stichwortverzeichnis schließen das Kommentarwerk ab.

Die ebenfalls in dem Werk enthaltene Entscheidungssammlung dokumentiert die beamtenrechtlichen Entscheidungen des EuGH, des EGMR, des BVerfG und des BVerwG sowie auch der obersten Landesgerichte, der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe und informiert laufend über die neueste Entwicklung in der Rechtsprechung. Mit der 304. Aktualisierung werden weitere Entscheidungen in das Werk aufgenommen.

In der 305. Aktualisierung wird mit der Kommentierung von § 23 BeamtenStG in Teil B die Bearbeitung von Abschnitt 5 BeamtenStG betreffend die Beendigung des Beamtenverhältnisses fortgesetzt. In § 23 BeamtenStG ist die Entlassung durch Verwaltungsakt geregelt.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt anhand des BeamtenStG, des LBG NRW und des BeamtenVG, einschließlich Vorschriften- und Entscheidungssammlung, Gesamtausgabe B,

Kommentar, 5. Auflage, 306. Aktualisierung, Stand: August 2009, 242 Seiten, € 65,40, Bestellnr.: 7685 5470 306, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

In folgenden Bereichen haben in der 306. Aktualisierung Änderungen und/oder Ergänzungen stattgefunden: Teil C § 2; Teil F AGG, BPolLV, PostPersRG; Teil G LRiG.

Tadday/Rescher, **Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 127. Ergänzungslieferung, Stand: April 2009, 400 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk 2.934 Seiten, DIN A5, in zwei Ordnern, € 129,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 178,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-150-3, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 127. Ergänzungslieferung erfährt das Werk umfangreiche Änderungen. Das Beamtenstatusgesetz und die Novelle des Landesbeamtengesetzes sind zum 01. April 2009 in Kraft getreten. Dies führt zu Änderungen im gesamten Dienstrecht. Die 127. Ergänzungslieferung bringt neben aktualisierten Rechtsvorschriften die vollständigen Gesetzestexte sowie in einem ersten Schritt die Neukommentierung der §§ 1-32 LBG NRW. Mit übersichtlichen Praxishinweisen, einer Synopse „LBG alt – LBG neu – BeamtenStG“ sowie zahlreichen Erläuterungen wird dem Praktiker eine zuverlässige Hilfe bei der Umsetzung der neuen Rechtslage gegeben.

Littkemann, **Beteiligungscontrolling**, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2009, in zwei Bänden, Band I: Grundlagen sowie bilanzielle, steuerliche und sonstige rechtliche Aspekte des Beteiligungscontrollings, XVIII, 566 Seiten, gebunden, € 84,-, ISBN 978-3-482-53612-1; Band II: Ein Handbuch für die Unternehmens- und Beratungspraxis, strategische und operative Unternehmensführung im Beteiligungscontrolling, XX, 654 Seiten, gebunden, € 84,-, ISBN 978-3-482-58561-6; bei gleichzeitiger Bestellung von Band I und Band II erhalten Sie automatisch den Kombinationspreis von € 139,-, NWB Verlag, Postfach 10 18 49, 44621 Herne.

Es existiert heute kaum ein größeres Unternehmen, das keine Beteiligung hält. Selbst in vielen mittelständischen Unternehmen werden wichtige Betriebs- und Geschäftsprozesse ausgelagert. Aber längst nicht alle dieser Transaktionen bringen den erwarteten Erfolg. Dieses Handbuch vermittelt die theoretischen Konzepte sowie praktische Handlungsempfehlungen für die Gestaltung eines erfolgreichen Beteiligungscontrollings. Das gesamte Werk überzeugt durch eine übersichtliche Darstellung mit vielen Schaubildern und Beispielrechnungen. Im Vergleich zur ersten Auflage wurde das Handbuch stark erweitert, was eine Teilung des Themas in zwei Bände notwendig machte. Band I beschäftigt sich mit den Grundlagen sowie den bilanziellen, steuerlichen und sonstigen rechtlichen Aspekten des Beteiligungscontrollings. Im Band II steht die strategische und operative Unternehmensführung im Beteiligungscontrolling im Mittelpunkt. Die Inhalte eines Bandes sind ohne Kenntnis der Inhalte des je-

weils anderen Bandes verständlich und nachvollziehbar. Das Handbuch wendet sich insbesondere an Führungskräfte und Controller sowie die beratenden Berufsgruppen, die sich alltäglich mit Problemen des Beteiligungscontrollings auseinandersetzen haben. Darüber hinaus sind auch Lehrende und Studierende einschlägiger Fachrichtungen angesprochen.

Schön, **Das neue Dienstrecht der Bundesbeamten**, die wichtigsten Neuregelungen verständlich erläutert, 2009, 120 Seiten, Paperback, € 9,95, ISBN 978-3-8029-1558-1, Walhalla Fachverlag, Büro Berlin, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (DNeuG) ändert das Dienstrecht der Bundesbeamten weitreichend. Das Werk gibt einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen. Im Mittelpunkt der Erläuterungen stehen die Neuregelungen des Beamtenrechts – hier zuvorderst die Neugestaltung der Laufbahnen – des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts. Dabei legt der Autor einen besonderen Fokus auf den Gesamtzusammenhang der Änderungen und benennt etwaige Folge- und Spezialregelungen. Auch die Grundzüge der neuen Bundesbeihilfeverordnung stellt er anschaulich vor. Die kompetenten, fachlich fundierten und zugleich kompakten Ausführungen zur Anwendung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes sind eine praktische Orientierungshilfe für alle Bundesbeamten.

Volland, **Energieeinsparverordnung (EnEV)** mit ergänzenden Vorschriften, Textausgabe mit Schnelleinstier, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2009, 210 Seiten, kartoniert, € 19,95, ISBN 978-3-8073-0104-4, Hühlig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Die novellierte Energieeinsparverordnung 2009 bringt für Planer, Bauverwaltung und -unternehmen gleichermaßen weitreichende Neuerungen, insbesondere „Energiesparendes Bauen“. Der Schnelleinstieg zeigt anhand der aktuellen rechtlichen Grundlagen sofort, wie Praktiker die neuen Vorgaben nutzen können und müssen. Was hat es mit Energieausweis, Energiepass und EnEV-Nachweis auf sich, wer ist hierfür in welcher Form verantwortlich? Anhand der Antworten auf diese und weitere anstehende Fragen sind die Chancen und Risiken des novellierten Rechts erkennbar. Mit den vollständigen Texten der Energieeinsparverordnung, des Energieeinsparungsgesetzes sowie des neu aufgenommenen EE-Wärmegesetzes sind die einschlägigen Normen in geltenden Wortlaut jederzeit zur Hand.

Ries/Peiniger, **Haftung und Versicherung von Managern**, Rechtliche Grundlagen – D&O-Versicherung, 2., aktualisierte Auflage, 2009, 224 Seiten, flexibel gebunden, € 22,90, ISBN 978-3-8029-1546-8, WALHALLA Fachverlag, Büro Berlin, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Bankenpleiten und Firmeninsolvenzen haben die Frage nach der Haftung von Managern in den vergangenen Monaten verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Doch nicht nur in der freien Wirtschaft, auch in öffentlich-rechtlichen

und gemeinnützigen Organisationen spielt die Absicherung von Geschäftsrisiken eine immer größere Rolle. Das Praxishandbuch „Haftung und Versicherung von Managern“ stellt die Grundzüge des Systems der Haftung von Organmitgliedern dar und zeigt, wie Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte gegen mögliche Haftungsrisiken im Falle unternehmerischer Fehlentscheidungen versichert werden können. Die Verfasser schildern anschaulich verschiedene Haftungstatbestände und erläutern die unterschiedlichen Versicherungsmöglichkeiten. Nach einem zusammenfassenden Überblick folgt zu jeder praxisrelevanten Fragestellung eine Darstellung der Rechtsproblematik sowie Tipps für die Umsetzung. Die Autoren berücksichtigen die aktuelle Gesetzgebung wie zuletzt das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen und gehen auf die einschlägige Rechtsprechung ein.

Geschäftsführer und Mitglieder von Vorständen, Beiräten und Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften, GmbHs, Stiftungen, Vereinen, Verbänden sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Recht, aber auch ihre rechtlichen und steuerlichen Berater, finden in diesem Werk professionellen Rat, der sie im Ernstfall vor kostspieligen Konsequenzen bewahrt – zum Schutz des privaten Vermögens der Versicherten und der Unternehmen.

Schneider (Hrsg.), **Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen**, 2. Auflage, 2009, 163 Seiten, kartoniert, € 32,-, ISBN 978-3-555-01449-4, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Mit der Kommunalwahl 2009 übernehmen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger zum ersten Mal ein kommunalpolitisches Amt – sei es als Ratsmitglied oder als hauptamtlicher Bürgermeister. Das „Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen“ unterstützt beim Einstieg. Erfahrene Praktiker geben Antworten auf wichtige kommunale Fragestellungen wie z. B.: Welche Rechte und Pflichten haben kommunale Wahlbeamte? Wie ist das Verhältnis von Rat und Bürgermeister ausgestaltet? Was können Bürgerinnen und Bürger tun, um Kommunalpolitik aktiv mitzugestalten? Das Handbuch richtet sich als Nachschlagewerk an Gemeinden, Städte, Kreise, Bürgermeister, kommunale Mandatsträger, Fraktionen, Verwaltungsgerichte und Personen im Bereich der kommunalen Aus- und Fortbildung.

Schubert/Wirth/Pilz/Kolbe, **Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen** (vorm. Bundes- und Landesbesoldungsrecht NRW), Kommentar, 94. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2009, 376 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.300 Seiten, in 3 Ordnern, € 138,- bei Fortsetzungsbezug (€ 189,- bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag Reckinger, Postfach 1754, 53707 Siegburg.

Der Übergang der Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsbereich führt zur Auseinanderentwicklung des Bundes- und des Landesbesoldungsrechts. Seinem Anspruch gemäß wird die Bezeichnung des Kommentars mit der 94. Ergänzungslieferung deshalb in „Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen“ geändert. Die Gestaltung der Ordner wird entsprechend angepasst.

Das im Werk noch vorhandene Bundesrecht behält in der Fassung vom 31.08.2006 als Landesrecht solange seine Gültigkeit, bis es durch neues Landesrecht abgelöst wird. Das Finanzministerium des Landes NRW beabsichtigt, in den nächsten zwei Jahren das bisherige Bundesrecht weitgehend zu ersetzen, sodass eine grundlegende Umstrukturierung des Kommentars erst nach diesem Zeitpunkt sinnvoll erscheint.

Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt den Abschlagszahlungserlass des Finanzministeriums vom 08.04.2009 über die zu erwartende Anpassung der Bezüge für das Jahr 2009 mit der entsprechenden Einarbeitung der Änderungen aufgrund der Abschlagszahlung zum 01.03.2009. Von besonderer Bedeutung für den Kommunalbereich sind das ebenfalls neu aufgenommene Gesetz zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2009, das eine weitere Möglichkeit zur Zahlung von Leistungsentgelten an kommunale Beamte vorsieht, sowie der Wegfall der bisherigen Stellenobergrenzenregelung aufgrund der Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 26 Abs. 1 BbesG und der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung vom 10.05.2005.

Berücksichtigt wurden zudem die Ablösung des bisherigen Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das am 01.04.2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz sowie die vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend vorgenommene Anpassung durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 21.04.2009. Neben der Aktualisierung der übrigen Vorschriften des Besoldungs- und Kindergeldrechts sieht die Ergänzungslieferung noch eine Bereinigung des Werks von nur für Bundesbeamte geltenden und von sonstigen im Zuge der Fortentwicklung des Besoldungsrechts gegenstandslos gewordenen Vorschriften und Urteilen vor.

Kolodziejczok/Endres/Krohn, **Naturschutz, Landschaftspflege** und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Ergänzbare Kommentierung und Sammlung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen der Sicherung von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, des Wildschutzes sowie der Erhaltung des Waldes, Lieferung 2/09, Stand: August 2009, Bestellnr.: 1 1205 0102, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Lieferung 2/09 wird im Bereich des Naturschutzrechts die aktuelle Fassung der Vollzugsanweisungen zum Artenschutzrecht aufgenommen. Auf dem Gebiet des Forstrechts werden die Kommentierungen zum Schutz- und Erholungswald umfassend überarbeitet und dabei die Ergebnisse der aktuellen Rechtsprechung sowie der neueren Literatur berücksichtigt.

Spieß, **Neues Statusrecht der Beamtinnen und Beamten** der Länder und Kommunen, Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen, 1. Auflage, 2008, 124 Seiten, Paperback, € 9,95, ISBN 978-3-8029-1547-5, Walhalla Fachverlag, Büro Berlin, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Zum 01.04.2009 hat der Bund Kernbereiche des Dienstrechts für die Beamtinnen und Beamten

der Länder und Kommunen einheitlich geregelt. Die kommentierende Textausgabe bietet einen schnellen und verständlichen Einstieg in das neue Beamtenrecht und geht mit ausführlichen Erläuterungen praxisnah auf die neue Rechtslage ein:

- Voraussetzungen und Formen zur Begründung und Beendigung der unterschiedlichen Beamtenverhältnisse
- Länderübergreifende Abordnungen und Ver-setzungen
- Zuweisung von Beamtinnen und Beamten an private Einrichtungen
- Die statusprägenden Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten

Hilfreich sind die Verweise auf ausgewählten Urteile. Das Werk bietet Personalräten und Führungskräften ebenso wie jedem Beamten der Länder und Kommunen eine zuverlässige Orientierung in allen statusrechtlichen Fragestellungen.

Erbguth, **Öffentliches Baurecht**, 5. Auflage 2009, XXXIX, 518 Seiten, kartoniert, € 44,-, ISBN 978-3-406-59086-3, Verlag C. H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Das Werk, das sich sowohl an die öffentliche Verwaltung, Rechtsanwälte, Richter, Bauherren und Bauträger als auch an Referendare und Studenten wendet, legt besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Praxis, ohne jedoch das Verständnis der weitläufigen Rechtsmaterie mit Einzelproblemen zu erschweren. Es stellt in kompakter und verständlich geschriebener Form die Grundlagen des öffentlichen Baurechts dar. Aufgrund seiner systematischen Aufbereitung des öffentlichen Baurechts bietet das Werk einen übersichtlichen Zugang zum Rechtsgebiet, das zugleich auch in einiger Ausführlichkeit behandelt wird; es ist damit insgesamt ein sehr empfehlenswertes Lehrbuch sowie Nachschlagewerk für Studenten und Referendare. Seinem Anspruch entsprechend eignet es sich jedoch nicht nur als Arbeitsmittel für die Theorie, sondern ist gerade aufgrund seiner umfassenden Darstellung aktueller Probleme auch eine Hilfe für jeden, der in der Praxis mit dem öffentlichen Baurecht umgeht.

Die 5. Auflage berücksichtigt vor allem das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innentwicklung der Städte und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz; bereits eingearbeitet ist das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) sowie die neuere Entwicklung der Rechtsprechung und aktuelles Schrifttum.

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich), Schriftleitung Johannes Winkel, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 401. Nachlieferung, Stand: Mai 2009, € 63,70, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält Aktualisierungen in folgenden Bereichen:

- A 15 – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- F 18 NW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) und
- H 10 – Gesetz zur Wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG).

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich), Schriftleitung Johannes Winkel, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 402. Nachlieferung, Stand: Juni 2009, € 63,70; 403. Nachlieferung, Stand: Juli 2009, € 63,70, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Die 402. Lieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

A 27 NW – Das Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen,

F 5 NW – Die Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen und

H 12 – Nichtraucherschutzrecht.

Die 403. Lieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

C 13 NW – Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinargesetz – LDG NRW),

K 7 a – Lebensmittelhygienegesetz,

K 9 – Personalausweis- und Passrecht des Bundes und

L 1 – Das Personenstandswesen.

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich), Schriftleitung Johannes Winkel, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 404. Nachlieferung, Stand: Juli-August 2009, € 63,70; 405. Nachlieferung, Stand: August 2009, € 63,70; 406. Nachlieferung, Stand: September 2009, € 63,70, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Die 404. (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

D 15 – Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) und

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Die 405. (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

A 6 – Kommunale Partnerschaften,

A 25 – Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl,

E 1 – Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder,

E 2 a – Konjunkturpaket II – Zukunftsinvestitionsgesetz

E 2 a NW – Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

F 4 NW – Wohnungsbauförderungsgesetz für Nordrhein-Westfalen.

Die 406. (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

A 27 NW – Das Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

L 12 e – Straßennamen, Straßennamenschilder und Hausnummern.

Engler/Goetz/Hesse/Tacke, **Praxisratgeber Vereinsrecht**, Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung, Arbeitshilfe mit kommentierter Mustersatzung, 2009, 184 Seiten, Paperback, € 9,95, ISBN 978-3-8029-3831-3, Walhalla Fachverlag, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Mehr als 500.000 eingetragene Vereine, etwa die Hälfte gemeinnützig, zeugen vom bürgerschaftlichen Engagement in Deutschland. Der neue Praxisratgeber Vereinsrecht bietet praktische Hilfestellung, um einen Verein erfolgreich zu gründen und zu führen. Die Autoren sprechen alle wichtigen Fragen an, die sich typischerweise im Vereinsalltag stellen. Eine Mustersatzung wird in diesem Werk ausführlich erläutert und anhand zahlreicher Beispiele, Tipps und Checklisten praxistauglich und verständlich erklärt. Die Autoren gehen auf steuerrechtliche Bestimmungen für gemeinnützige Vereine ein, insbesondere das Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, Spenden und Sponsoring sowie die speziellen Regelungen zur Umsatzsteuer. Außerdem werden Themen wie die Haftung des Vereins, Gebührens-befreiung, der notwendige Versicherungsschutz oder die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder behandelt. Hilfreich sind zudem die Empfehlungen im Umgang mit Abgaben an die Künstlersozialkasse, GEMA und GEZ. Auszüge aus den einschlägigen Gesetzestexten und wichtigen Erlassen der Finanzverwaltung ergänzen den Fachratgeber. Die besondere Nähe zur täglichen Arbeit zeichnet den Praxisratgeber Vereinsrecht aus und macht ihn zu einer unentbehrlichen Arbeitshilfe für Vereinsgründer, Vorstände und Mitglieder, die Verantwortung in einem Verein übernehmen möchten.

Meyer, **Recht der Ratsfraktionen**, Darstellung, 5. Auflage, 2009, 186 Seiten, kartoniert, € 22,-, ISBN 978-3-8293-0877-9, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen kommt den Fraktionen in den Gemeinden, Städten und Kreisen große Bedeutung zu. Im Zeichen zunehmender parteipolitischer Durchdringung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt in den Fraktionen auch die Weichenstellung für die Sach- und Personalpolitik. Die Verlagsausgabe nimmt eine realistische Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Kreise vor. Der informativen Einführung folgt ein Über-

blick, der die gesetzlichen Regelungen zum Fraktionswesen und die Bedeutung der Fraktionen aus Sicht der Gemeindevertretung, des Gemeinderatsmitglieds, des Wählers und der Parteien veranschaulicht. Im Rahmen der Beschreibung über Bildung, Mitgliedschaft und Beendigung von Fraktionen wird deren Charakter als freiwilliger Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mit gemeinsamer politischer Grundüberzeugung betont.

Ein Abschnitt zum Geschäftsordnungsrecht trägt den Rechten und Pflichten der Fraktionen Rechnung. Wegen der einschneidenden Wirkungen werden die rechtlichen Voraussetzungen eines Fraktionsausschlusses besonders gewürdigt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktionen, die im Überblick für alle Flächenbundesländer erörtert werden. Schließlich beinhaltet das Werk die derzeit wohl umfassendste Darstellung des hochsensiblen Themas der Finanzierung der Fraktionen auf kommunaler Ebene. In kompakter Form informiert „Recht der Ratsfraktionen“ kompetent und zuverlässig insbesondere alle Ratsmitglieder, Kommunalpolitiker, Mandatsträger, Fraktionen, Parteien, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte.

Von Mutius, **Rechtsprechung zum Kommunalrecht**, Entscheidungssammlung auf der Grundlage der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, 52. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2009, 400 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 4.700 Seiten, DIN A 5, in fünf Ordnern, € 138,- bei Fortsetzungsbezug (€ 209,- bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0013-1, Verlag Reckinger, Postfach 1754, 53707 Siegburg.

Das Loseblattwerk ist an der Systematik des nordrhein-westfälischen Landesrechts ausgerichtet, erfasst aber die gesamte Rechtsprechung zum Kommunalrecht in Deutschland. Damit ist die umfangreiche Entscheidungssammlung für alle, die sich in der Praxis oder in der Wissenschaft mit dem Kommunalrecht befassen ein unentbehrliches Nachschlagewerk und Arbeitsinstrument.

Mit der 52. Ergänzungslieferung wird das Werk durch die Aufnahme von 47 Entscheidungen aus der Verfassungs-, Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit aktualisiert und inhaltlich erheblich erweitert. Erstmals wird bei einzelnen Entscheidungen die novellierte Fassung der Gemeinde- und Kreisordnung NRW zugrunde gelegt. Damit sind die Entscheidungen zur alten Fassung der Gemeinde- und Kreisordnung natürlich nicht überholt. Denn in aller Regel betreffen sie Rechtsfragen, die durch die Novellierung in NRW entweder nicht berührt oder im Ergebnis nicht maßgeblich verändert werden.

Wesentliche Schwerpunkte dieser Lieferung betreffen das kommunale Selbstverwaltungsrecht, Aspekte des kommunalen Satzungsrechts, Rechtsverhältnisse der kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, praktische Probleme von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Grundfragen des kommunalen Organisationsrechts (z. B. Mitwirkungsverbot wegen Interessenkollision, Fraktionsmindeststärke, Zusammensetzung der Ausschüsse). Auch haushaltsrechtliche Fragen spielen erneut eine wesentliche Rolle.

Während die Rechtsprechungssammlung ursprünglich auf das „Kommunalverfassungsrecht“ beschränkt war, verlagern sich die Konflikte in der Praxis und damit auch die Rechtsprechung immer mehr auf kommunalrechtliche „Nebengebiete“. Demgemäß finden sich in dieser Lieferung z. T. erstmals zahlreiche Entscheidungen zum Recht der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG NRW (einschließlich der Landschaftsverbandsordnung NRW) und zu vielen Einzelfragen des Kommunalwahlrechts, auch im Hinblick auf Mängel bei der Direktwahl der Bürgermeister und Landräte.

Scholz/Schuler/Schwintowski (Hrsg.), **Risikomanagement der Öffentlichen Hand**, 1. Aufl. 2009, 391 Seiten, 74 Abb., gebunden, € 99,95, ISBN 978-3-7908-2142-0, Springer-Verlag, Haberstraße 7, 69126 Heidelberg.

Das vorliegende Buch ist die erste systematisch angelegte Abhandlung zum Themenkomplex „Risikomanagement der Öffentlichen Hand“ in Deutschland. Der Gesetzgeber hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung von Mindestbedingungen für Risikomanagementsysteme in den letzten Jahren in Deutschland für private Unternehmen immer wieder verschärft. Es ist aber festzustellen, dass die Öffentliche Hand bei ihren eigenen Aktivitäten Risikomanagementaspekte mitunter nicht ausreichend stringent nutzt. Das Buch bietet eine gründliche theoretische Fundierung, Überblicksartikel zu den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, das entsprechende Wirtschaftsprüferrecht, das Vorgehen in verschiedenen Ländern und vor allem Praxisbeispiele zum Aufbau eines Risikomanagementsystems aus verschiedenen Bereichen der Öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen. Dieser Band soll helfen, eine Lücke zu füllen und eine breitere Diskussion in Deutschland über das Risikomanagement der Öffentlichen Hand zu fördern.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB IV**, gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar, Lieferung 1/09 (Anschluss zur 50. Lieferung), Stand: August 2009, Bestellnr.: 1 0531 0102, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Der Gesetzgeber entfaltete im SGB IV unvermindert erhebliche Aktivitäten, sodass erneut weite Teile des Gesetzestextes ausgetauscht und die maßgebenden Verordnungen ersetzt bzw. ergänzt werden müssen. Schwerpunkte der Neukommentierungen und Überarbeitungen sind die Vorschriften über das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere die grundlegend geänderten Regelungen zum Wertguthaben.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB VI**, gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, Lieferung 3/09, Stand: Juni 2009, Bestellnr.: 105690164, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der vorliegenden Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält – neben einer Ergänzung verschiedener Register und einer Aktualisierung des Gesetzestextes – eine Überar-

beitung der K §§ 1, 3 bis 5, 120d und 120 e, 124, 133, 134, 150 und 232, die auf Grund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

Hengst/Majcherek, **Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**, Kommentar, Loseblattsammlung, 6. Nachlieferung, Stand: Juli 2009, ISBN 978-3-8293-0036-0, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen regelt die Einrichtung, die Bestandspflege, die Unterhaltung und den Betrieb der für die Entwicklung des Landes unverzichtbaren Lebensadern: Den Straßen, Wegen und Plätzen. Mit der praxisnahen und aktuellen Kommentierung werden die Regelungen des StrWG NRW kompetent und umfassend erläutert.

Im Rahmen der 6. Nachlieferung wurden u. a. die Regelungen zum Anbau an Straßen- und Schutzmaßnahmen, zu Straßenkreuzungen und der Unterhaltung sowie zur Straßenbaulast überarbeitet. In den Anhang wurden u. a. die Richtlinien nach dem Bundesfernstraßengesetz neu aufgenommen. Das Stichwortverzeichnis wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Mit seinem hohen Grad an Aktualität dürfte der Standardkommentar Hengst/Majcherek ein unentbehrliches Arbeitswerkzeug für die Praktiker in Ministerien, Behörden und Gerichten im Bereich des Straßenrechts sein.

Hamann, **Teilzeitarbeit** -Ansprüche auf Verringerung der Arbeitszeit, Schriftenreihe: Das Recht der Wirtschaft, Band 241, 2009, 176 Seiten, ISBN 978-3-415-03418-3, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart.

Lebenssituation oder soziales Engagement verhindern bei vielen Menschen eine Vollzeitbeschäftigung. Meist scheitert diese an der schlechten Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch ist es angesichts der alternden Gesellschaft für Angehörige älterer und pflegebedürftiger Menschen notwendig, Pflege und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können. Dem wird das immer noch als Regelfall geltende unbefristete Vollzeitverhältnis nicht gerecht. Denn es berücksichtigt nicht, dass sich die Lebensumstände der Arbeitnehmer im Laufe eines Arbeitslebens verändern können und hierauf eine flexible Antwort gefunden werden muss. Ein Instrument, mit dem der Gesetzgeber solchen Interessenkonflikten begegnet, ist der sog. Teilzeitananspruch: Arbeitnehmer erhalten im laufenden Arbeitsverhältnis einen durchsetzbaren Anspruch auf Verringerung ihrer Arbeitszeit. Hierzu zählen der allgemeine Teilzeitananspruch, der Teilzeitananspruch für in Elternzeit befindliche Arbeitnehmer, der Teilzeitananspruch während Pflegezeiten und der Teilzeitananspruch für schwerbehinderte Arbeitnehmer.

Der Leitfaden behandelt diese Teilzeitanprüche im Einzelnen. Angesprochen sind sowohl die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Voraussetzungen und Auswirkungen. Zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Regelungen gibt der Verfasser viele Hinweise und Beispiele. Praktische Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber helfen, sich in der jeweiligen individuellen Situation zurechtzufinden.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), **Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht**, Ausgabe 2009, 840 Seiten + CD-ROM, gebunden, € 36,-, ISBN 978-3-8214-7282-9, BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, Postfach 82 01 50, 90252 Nürnberg.

Die Neuauflage des umfangreichen Nachschlagewerks „Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht“ bietet neuen Leserservice und stellt die aktuellen Gesetzesänderungen für das Jahr 2009 vor: So enthält der Band das im April 2009 in Kraft getretene Mindestarbeitsbedingungs-gesetz und das Arbeitnehmerentendegesetz. Darüber hinaus liefert das über 800 Seiten starke Buch einen kompakten Überblick über das Arbeitsvertragsrecht, das kollektive Arbeitsrecht, den sozialen, technischen und medizinischen Arbeitsschutz sowie über die Arbeitsgerichtsbarkeit. Hilfe bei der Suche nach juristischen Fragestellungen bieten das detaillierte Stichwortverzeichnis und die beiliegende CD-ROM, die den gesamten Buchinhalt abbildet. Allen Buchkapiteln sind Zusammenfassungen vorangestellt. Zusätzlich enthält die CD-ROM die aktuelle Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Soziale Sicherung im Überblick“. Ebenfalls neu in der Ausgabe 2009 finden interessierte Leser auf der CD-ROM alle Kapitel-Zusammenfassungen auch in englischer Sprache.

Friedl/Sonntag, **der Brandschutzbeauftragte, Grundwissen für den betrieblichen Brandschutz**, 2. überarbeitete Auflage 2009, ISBN 978-3-415-94202-5, erschienen im Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart

Betriebliche Brandschutzbeauftragte benötigen nach den Vorgaben der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) eine Ausbildung über 64 Unterrichtseinheiten, in denen die wesentlichen brandschutztechnischen Inhalte vorgestellt werden.

Das Fachbuch befasst sich eingehend mit den organisatorischen, technischen, baulichen und abwehrenden Maßnahmen des Brandschutzes. Die Autoren beschreiben detailliert die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten, seine Ausbildung, seine Qualifikation und seine juristische Verantwortung. Die 2. Auflage wurde u. a. um das Thema Haftungsrecht ergänzt.

Die Verfasser sind anerkannte Experten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes IT langjähriger Erfahrung als Brandschutzberater, Sachverständige und Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr in Großstadtbereichen.

Articus/Schneider, **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 3. Auflage 2009, kartoniert, € 69,-, ISBN 978-3-555-01418-0, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 70549 Stuttgart.

Im Oktober 2007 ist eine weitreichende Novellierung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Diese Neuerungen haben die 3. Auflage des bewährten Kommentars von Articus/Schneider erforderlich gemacht. Die 3. Auflage berücksichtigt bereits die im Juni 2009 in Kraft getretene Neuregelung der Partizipation von Migrant/innen in der Kommunalverfassung (§ 27 GO), die die GO-Reform von 2007 nun

komplettiert. Damit befindet sich das Werk bereits auf dem neuesten Stand der neuesten Rechtslage. Wie in den Voraufgaben legen die Herausgeber großen Wert auf eine fundierte und zugleich zugängliche Darstellung der Materie und ihrer juristischen Fragestellungen. Die Autoren sind bzw. waren Mitarbeiter der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und zeichnen sich insbesondere durch ihre praxisnahe Erfahrung in der kommunalrechtlichen Arbeit aus. Der Articus/Schneider bietet sowohl den Mitarbeitern der Verwaltungen als auch den ehrenamtlichen Angehörigen des Rates, der Bezirksvertretung und anderer Gremien eine verlässliche Orientierung.

Göckler, **Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Case Management in der Praxis**, 2009, 3., neu bearbeitete Auflage, 248 Seiten, € 19,90, ISBN 978-3-8029-7485-4, Walhalla Fachverlag, Haus an der Eisernen Brücke, 93042 Regensburg.

Große Hoffnungen richten sich auf das Konzept des Fallmanagements zur Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt. In seinem Handbuch Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement aus dem WALHALLA Fachverlag gibt Rainer Göckler eine fundierte Einführung in Entstehung, Abläufe und Standards des Case Managements in der Beschäftigungsförderung.

Der Autor lehrt an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Integrationsmanagement und bildet seit vielen Jahren Fallmanager aus.

Beantwortet werden vor allem Fragen aus der Praxis:

- Was ist das Besondere am Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung?
- Welche Bedeutung hat die persönliche Beratung?
- Welche Charakteristika weist Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung auf und welche Standards gibt es dazu?
- Wie kann man Qualität sichern und Erfolge feststellen?

In die 3., neu bearbeitete Ausgabe werden die Ergebnisse der derzeitigen Hartz-Evaluationsforschung, aktuelle Rechtsprechung zur Eingliederungsvereinbarung sowie Erkenntnisse aus einer eigenen Studie zur Beratung im Kontext von Sanktionsbedrohung einbezogen.

Der praktische Leitfaden unterstützt Fallmanager bei ihrer täglichen Arbeit. Checklisten helfen bei Steuerung, Messung und Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Studierende, die sich mit dem Thema auseinandersetzen, profitieren ebenso von der qualifizierten Kommentierung wie Führungskräfte, die das Case Management zur Beschäftigungsförderung implementieren möchten. Das Handbuch gibt wichtige Orientierungshilfen bei dieser schwierigen Aufgabe und macht Mut, sich den Herausforderungen zu stellen.

Mohr/Sabolewski, **Umzugskostenrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 40. Ergänzungslieferung, Stand: März 2009, 374 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk ca.

2.100 Seiten, DIN A5, in zwei Ordnern, 138,- € bei Fortsetzungsbezug (189,- € bei Einzelbezug, ISBN 978-3-7922-0156-5, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 40. Ergänzungslieferung wird das Werk in annähernd allen Teilbereichen weiter aktualisiert. Notwendige Änderungen haben sich insbesondere durch das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 sowie das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 ergeben.

Neu aufgenommen wurden Vordrucksammlungen für den Bereich Auslandszugskostenverordnung und Auslandstrennungsgeldverordnung. Der Teil B 3 „Kommentierung Trennungsgeldverordnung“ wurde auf den neuesten Stand gebracht. Abgerundet wird die Ergänzungslieferung durch die Wiedergabe neuer kindergeldrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften.

Braunack-Bennefeld/Elsenbroich/Gladow/Kutz/Schmidt/Steffen/Weidemann, **Verwaltungsmodernisierung/Neue Steuerungsmodelle**, Darstellung, 3. Auflage 2009, 366 Seiten, kartoniert, € 42,-, ISBN 978-3-8293-0876-2, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Das Werk berücksichtigt die neuen Erfordernisse in der öffentlichen Verwaltung und stellt anschaulich die möglichen Ziele und Instrumente des Modernisierungskonzeptes anhand konkreter Beispiele dar. Dabei wird auf das Zusammenwirken einzelner Steuerungsinstrumente und auch auf mögliche Zielkonflikte hingewiesen. Die Darstellung behandelt alle wesentlichen Sachthemen in einer Ausgabe kompakt, kompetent und zuverlässig. Das bewährte Team fachlich versierter Autoren aus Praxis und Lehre vermittelt in der aktualisierten 3. Auflage einen umfassenden Überblick über die neuesten Entwicklungen in der Verwaltungsmodernisierung – gegliedert in die Abschnitte: Von der kommunalen Behörde zum kommunalen Dienstleistungsunternehmen; Instrumente des Neuen Steuerungsmodells und ihre Anwendung; Beschreibung und Bewertung der einzelnen Instrumente und deren Umsetzung; Output-orientierte Budgetierung und produktorientierte Haushaltspläne; Neues kommunales Rechnungswesen; Kosten- und Leistungsrechnung in der öffentlichen Verwaltung; Controlling in der öffentlichen Verwaltung; Instrumente einer kommunalen Qualitätspolitik und ihre Anwendung; Automationsysteme zur Unterstützung der Neuen Steuerungsmodelle; Kommunale Leistungsvergleiche und Wettbewerbspolitik; Personalmanagement.

Articus/Schneider, **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**, 3. Auflage, 2009, 576 Seiten, kartoniert, € 69,-, ISBN 978-3-555-01418-0, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Im Oktober 2007 ist eine weitreichende Novellierung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Diese Neuerungen haben die 3. Auflage des bewährten Kommentars von Articus/Schneider erforderlich gemacht. Die 3. Auflage berücksichtigt bereits die im Juni 2009 in Kraft getretene Neuregelung der Partizipation Migrant/innen und Migrantinnen in der Kommunalverfassung (§ 27 GO), die die GO-Reform von 2007 nun komplettiert. Damit befindet sich das

Werk bereits auf dem Stand der neuesten Rechtslage. Wie in den Voraufgaben legen die Herausgeber großen Wert auf eine fundierte und zugleich zugängliche Darstellung der Materien und ihrer juristischen Fragestellungen. Die Autoren sind bzw. waren Mitarbeiter der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und zeichnen sich insbesondere durch ihre praxisnahe Erfahrung in der kommunalrechtlichen Arbeit aus. Das Werk bietet sowohl den Mitarbeitern der Verwaltungen als auch den ehrenamtlichen Angehörigen des Rates, der Bezirksvertretung und anderer Gremien eine verlässliche Orientierung.

Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, Kommentar, 87. Aktualisierung, Stand: Juli 2009, Bestellnr.: 8114 7900087, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 6918 Heidelberg.

Dieses Loseblattwerk zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht enthält die Kommentierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und der EG-Abfallverbringungsverordnung, europarechtliche Regelungen, Gesetzestexte, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Der Kommentar gibt rasch und zielgerichtet Informationen zu diesen Problemen.

Diese Lieferung enthält Neukomentierungen zur Transportgenehmigungsverordnung. Weitere

geänderte oder neue Vorschriften sind u. a. die DepV, die EG-Klärschlammrichtlinie, die 30. BImSchV und die EG-Altfahrzeugetrichtlinie.

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, **Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2008**, 810 Seiten, 930,- €, ISBN 978-3-939943-09-9, Düsseldorf, 2008, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf.

Das Statistische Jahrbuch erscheint mit der vorliegenden Ausgabe 2008 im 50. Jahrgang. Seit der ersten Ausgabe 1949, die im Frühjahr 1950 erschien, nimmt das Statistische Jahrbuch innerhalb des Veröffentlichungsprogramms des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) eine zentrale Stellung ein. Als umfassende Querschnittsveröffentlichung auf der Grundlage von Informationen aus allen Bereichen der amtlichen Statistik sowie aus externen Quellen beschreibt es die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation Nordrhein-Westfalens und zeigt zugleich Strukturen und Entwicklungstendenzen auf.

Eine CD-Rom-Version ist Bestandteil des Statistischen Jahrbuchs und soll PC-Nutzern die Möglichkeit eröffnen, die Inhalte des Jahrbuchs elektronisch weiterzuverarbeiten. Das Statistische Jahrbuch kann dabei nur einen Ausschnitt aus

dem umfangreichen Informationsspektrum der amtlichen Statistik abbilden. Weitergehende Angaben zu tiefer gehenden Fachveröffentlichungen können über der Internetseite www.lids.nrw.de abgerufen werden.

Behörden und Organisationen, Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft, 56. Ausgabe 2009/2010, DIN A 5, ca. 560 Seiten, ISBN 978-3-89947-578-4, Behr's Verlag, Averhoffstraße 10, 22085 Hamburg.

Im Sommer diesen Jahres ist im Behr's Verlag eine neue Auflage des Adressbuches „Behörden und Organisationen der Ernährungs- und Landwirtschaft 2009/2010“ erschienen. Diese Zusammenstellung ist sicherlich eine Arbeitshilfe für alle Veterinärbehörden auf Kreisebene, wenn sie regions- und länderübergreifend Ansprechpartner suchen. Die systematische Sortierung der zusammengestellten Organisationen ermöglicht ein schnelles Auffinden, das zusätzlich durch ein Sachwort- und Personenverzeichnis erleichtert wird.

Etwas verwunderlich wirkt jedoch die Einstufung der Kreisordnungsbehörden als „Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter, ehemals zugehörig zur Bezirksregierung xy“. Hier erscheint es sachlich richtiger, die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit ihren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden landesweit alphabetisch aufzuführen.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.